Beurkundete Darstellung der kurhessischen Landtagsverhandlungen mit Blikken auf die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft.

1816.

Le souverain, n'étant formé que des particuliers qui le composent, n'a ni peut avoir d'intérêt contraire au leur; par conséquent la puissance souveraine, n'a nul bésoin de garant envers les sujets, parce qu'il est impossible, que le corps veuille nuire à tous ses membres. — — — Le souverain, par cela seul qu'il est, est toujours tout ce qu'il doit être.

Rousseau contrat social chap. VII.

Vorwort.

„Es ist nun einmal den Menschen eigen, sagt „der Verfasser der Schrift:

„Sollen die Verhandlungen einer National=„repräsentation öffentliche seyn, oder nicht? „1815.

„bei weitem weniger die That, als das öffentliche „Urtheil über dieselbe zu scheuen; und dieser „Eigenthümlichkeit wirkt nichts in der Welt so „kräftig entgegen, als die Oeffentlichkeit. Eine „von der Oeffentlichkeit ausgeschlossene oder sich „selbst überlassene Nationalrepräsentation würde „nur allzu geschwind dahin gelangen, daß sie „durch ihre eigene Schwerkraft versinkt. Wie „rege auch anfangs der gute Wille in ihr seyn „möge, so wird dies bei dem gänzlichen Mangel „aller Aufmunterungen doch nicht lange vorhalten „können, und indem die Mitglieder sich, wie es „zu geschehen pflegt, untereinander befreunden

„und sich gegenseitig ihre starken und schwachen „Seiten abmerken, muß es in einer sehr kurzen „Zeit dahin kommen, daß sie es nicht mehr der „Mühe werth finden, irgend eine Opposition zu „bilden, irgend etwas zu vertheidigen, irgend eine „andere Bestimmung zu erfüllen, als mit der „Administration einverstanden zu seyn.“

Nur wo diese, die Oeffentlichkeit, nicht fehlt. kann man darauf rechnen, daß Geist und Herz bei den Nationalrepräsentanten in Wirksamkeit treten, neue Gedanken sich entwikkeln und achtungswerthe Karaktere zum Vorschein kommen.

Nichts ist gewisser, als daß niemals Demosthene und Cicerone von der Nationalrepräsentation ausgehen werden, wenn sie nicht zu dem Element der Oeffentlichkeit zurükkehrt. Sie ist die sicherste Schuzwehr gegen Egoismus und Partheisucht; denn welcher Nationalrepräsentant, dessen Privatverhältnisse nie geheim bleiben, würde es wagen, interessirte Absichten dem Publikum kund zu machen oder sich als einen solchen ihm darzustellen, der das allgemeine Wohl aus den Augen verliert?

So weit ist es aber allenthalben noch nicht gekommen in Deutschland; oft scheuen sich die Regenten ihre an die Landstände gemachte Forderungen dem Volke bekannt werden zu lassen, und dessen Repräsentanten ihre unzeitige Nachgiebig-

keit und Schwächen der Publizität übergeben zu sehen, um nicht dem Tadel sich öffentlich preis zu geben. In der Ueberzeugung, daß das Volk alles das gut heißen werde und müsse, was dessen Repräsentanten beginnen und vortragen, zieht man die Kammerberathungen der Oeffentlichkeit vor.

Durch die in den deutschen Staaten modifizirt gestattete Preßfreiheit wird bei weitem das nicht erreicht, was durch die Oeffentlichkeit der Berathschlagungen geleistet wird, nemlich ein fortdauerndes und sich immer gleichbleibendes Interesse für die Bemühungen der Nationalrepräsentanten, dem öffentlichen Willen den höchsten Grad der Vollkommenheit zu geben: denn wo dies Interesse Statt finden soll, da müssen Personen in ihrer Eigenthümlichkeit zum Vorschein kommen, da muß man das Gesetz entstehen sehen, da ist es nicht genug mit einem künstlich abgefaßten Berichte, worin durchaus keine Garantie für die Kommittenten liegt.

Es bleibt jedoch vor der Hand, und bis die Ideen über Volksrepräsentation mehr geläutert und mit den Forderungen der Zeit in Harmonie gesezt seyn werden, den Repräsentanten nur der eröffnete Weg der Preßfreiheit übrig, um bei ihren Kommittenten über ihre Geschäftsführung sich rechtfertigen zu können.

Der im Jahre 1815 in Kurhessen gehaltene engere Landtag ist der merkwürdigste, den die hessischen Annalen aufzuweisen vermögen, seine Verhandlungen, waren auch die Resultate nicht erwünscht, sind für diesen deutschen Volksstamm vom höchsten, und für alle deutsche Staaten und Provinzen von nicht geringem Interesse. Oeffentlich waren dabei die Verhandlungen nicht, nur die Presse kann sie bekannt machen, ein Unternehmen, das wir nicht nur unsern Kommittenten, sondern auch allen denen schuldig sind, denen es gefiel, die unterbliebene Bekanntmachung der kurhessischen Landtagsverhandlungen, obwohl nicht ohne Grund, öffentlich zu rügen, hoffend, daß durch unsere Arbeiten der Vater deutscher landständischer Publizität, der ehrwürdige Schlözzer, beschämt werden wird, wenn er behauptet, „deutsche Landstände verriethen ihre Kommittenten, die deutschen Volksstämme, konstitutionsmäsig.“

Inhalt.

Einleitung.

I. Geschichtliche Reminiszenzen, §. 1—7.

II. Beurkundete Darstellung der kurhessischen Landtagsverhandlungen, §. 8—32.

III. Blikke auf die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, §. 29—43.

IV. Patriotische Gedanken und Wünsche für Kurhessen, §. 44—54.

Anlagen.

			Seite.
Ziff.	1.	Verordnung vom 27ten Dezember 1814, die Wiederherstellung der vaterländischen Steuerverfassung und die Konvokation der hessischen Landstände betreffend . . .	75
—	2.	Rede des Kurfürsten bei Eröffnung der landständischen Versammlung, verlesen von dessen erstem Landtags-Kommissarius, Staatsminister von Schmerfeld, am 1ten März 1815	80
—	3.	Antwort des Erbmarschalls auf vorstehende Rede	82
—	4.	Landesherrliche Proposition vom 2ten März 1815, mit beigefügter Hauptübersicht der von Sr. königl. Hoheit im März 1815 von den Ständen der Provinz Hessen geforderten Summen, so wie sie in denen den Ständen mitgetheilten Etats aufgestellt worden sind, und allgemeinen Bemerkungen	84
—	5.	Promemoria vom 3ten März, den Legitimationspunkt des Bauernstandes betreffend .	92

Seite.

Ziff. 6. Erklärung der Stände auf die am 2ten März geschehene landesherrliche Proposition . . 93

— 7. Kurfürstliche Resolution vom 18ten März auf vorstehende Erklärung 101

— 8. Erklärung der Stände vom 25ten März auf diese Resolution 111

— 9. Bitte der Stände um Vorlegung des status collectarum 122

— 10. Kurfürstl. Resolution hierauf vom 22. April 123

— 11. Wiederholtes Gesuch der Stände zu Erledigung dieses Gegenstandes 125

— 12. Resolution vom 20ten April, einen Ausschuß der Stände zu wählen, um ihm von den Kräften des Staatsvermögens Nachweisungen ertheilen zu können 127

— 13. Resolution vom 27ten April, wodurch auf die bis zum Ende des J. 1806 aus der Kriegskasse geleisteten Vorschüsse verzichtet wird 128

— 14. Weitere Resolution vom 2. Mai, die Anzeige des Staatsvermögens betreffend . . . 129

— 15. Promemoria der Stände hierauf . . . 131

— 16. Resolution vom 15ten Mai, den nemlichen Gegenstand betreffend 132

— 17. Resolution vom 1ten Mai, eine Rüge der vorgebrachten einzeln Desiderien enthaltend 132

— 18. Antwort der Stände auf diese h. Entschließung 137

Seite.

Ziff. 19. Promemoria von Prälaten und Rittern, die Einwendungen des Bauernstandes gegen die Wiederherstellung der Patrimonialjurisdiktion und gegen Steuerexemtionen betreffend 147

— 20. Resolution vom 31. März, die Patrimonialgerichtsbarkeit betreffend 154

— 21. Gutachten eines ritterschaftlichen Deputirten, die Reduktion der Staatsschuld und die Zahlung der ausgestellten Partialobligationen betreffend, mit angefügter ständischer Deliberation über diesen Gegenstand . . . 155

— 22. Promemoria vom 20ten April, modifizirte Anerbietungen der Stände in Ansehung der Hauptforderungen enthaltend . . . 167

— 23. Promemoria der Stände vom 31ten Mai, worin sie um Feststellung einer Landeskonstitution bitten 170

— 24. Reskript der kurhessischen Truppenverpflegungskommission vom 6ten November 1815, die Erhebung einer Truppenverpflegungssteuer betreffend 172

— 25. Schreiben der Bevollmächtigten Sr. Hoheit des Herrn Kurprinzen, worin um die landständische Garantie einer Schuld gebeten wird 177

— 26. Ständisches Promemoria an die Landtagskommission diesen Gegenstand bezielend . 178

Seite

Ziff. 27. Resolution vom 2ten Juni, die Vorlegung des status collectarum betreffend, mit angefügten Berichten und Etats 180

— 28. Resolution vom 20ten Juni 1815, worin mit Auflösung des Landtags gedroht wird, wenn bis zum Ende des Monats die Erklärung der Stände, über den Ersaz der Armaturkosten, nicht erfolge 189

— 29. Lezter Versuch zur Annäherung an den Regenten, und wiederholte Bitte der Stände um Feststellung einer Landeskonstitution vom 28ten Juni 191

— 30. Resolution vom 30ten Juni, wodurch der Landtag auf unbestimmte Zeit vertagt wird 193

— 31. Erklärung der Stände hierauf vom 1. Juli 195

— 32. Instruktion der Stände für die zurük bleibenden Deputirte 196

Berichtigungen.

Seite 6 §. 5 Zeile 11 von oben statt Betreibung, lies Beitreibung.

— 23 §. 16 Zeile 2 von unten, statt collectorum, lies collectarum.

— 32 §. 25 Z. 2 v. u. statt Landesschuldentilgungs-Personalsteuer, lies Landesschuldentilgungs- oder Personalsteuer.

— 37 §. 26 Z. 12 v. o. statt die Landschaft durch ihren, lies der Bauernstand durch seinen.

— 64 §. 50 Z. 8. v. u. statt dem Geist huldigen, lies dem Geist der Zeit huldigen.

— 129 Z. 4 v. u. statt Höchdenselben lies Höchstdenenselben.

— 141 Z. 2 v. o. statt Verweißung lies Verweisung.

— 164 Z. 20 v. o. statt auch der landständischen, lies auch bei der landständischen.

Beurkundete Darstellung
der
Kurhessischen Landtagsverhandlungen.

Einleitung.

Um über den Zwek und die Konstitution eines kurhessischen Landtags, so wie über die Geschäftsbehandlung urtheilen zu können, halten wir es für zwekmäßig, den Verhandlungen des Landtags vom Jahr 1815 einige geschichtliche Reminiszenzen vorangehen zu lassen, auf daß man zu beurtheilen in den Stand gesezt werden möge, ob und in wie fern die auf die Verfassung sich beziehende Thatsachen, so wie die verschiedenen Forderungen des Regenten und der Stände, mit den Grundsäzzen des Rechts und der Billigkeit in Harmonie stehen, oder nicht. Wir entlehnen sie größtentheils aus Ledderhosen's kleinen Schriften, B. I., der Arbeit eines achtungswerthen vaterländischen Publizisten, ohne dessen Bemühungen die landständische Verfassung in Hessen bei den dürftigen Notizen,

die Estor *) uns darüber liefert, noch mehr, als es der Fall ist, im Dunkeln liegen würde.

Die Bekanntmachung der Landtags-Protokolle vom Jahre 1815 würde vielleicht von Interesse gewesen seyn, um dadurch den moralischen Werth der einzelnen Deputirten, ihre Vaterlandsliebe, Kenntnisse und Fähigkeiten darzulegen. Da aber in diesen Protokollen verschiedenartige Gegenstände sich kreuzen, mithin keine zusammenhängende Darstellung liefern, so haben wir es vorgezogen, mit Umgehung der unwichtigeren, die Hauptgegenstände, (worauf es doch eigentlich ankommt) auszuheben, und diese durch die landesherrlichen Entschließungen und Denkschriften der Stände zu beurkunden, genügend, wie es uns scheint, um den Geist, der diese Versammlung beseelte, ins Licht zu stellen.

---

*) Jure publ. Hassiaco.

I.

Geschichtliche Reminiszenzen.

§. 1.

Es ist die gemeine Verfassung der deutschen Reichsterritorien, in welchen die Landstände vollzählig sind, daß diese in drei Klassen, nemlich Prälaten- Ritterschaft und Städte eingetheilt werden. Diese Verfassung war auch seit Jahrhunderten den kurhessischen Staaten eigen. Nur der Güterbesiz qualifizirte und berechtigt noch jezt zur Repräsentation; Fabrikanten, Kaufleute und Gelehrte, denen Viele mit Unrecht ein Vertretungsrecht in kleinen Staaten einräumen, sind und waren von jeher davon ausgeschlossen.

§. 2.

Unter dem Namen der Prälaten erschienen auf Landtagen 1) der Land-Kommenthur der Balley Hessen; 2) die drei Obervorsteher der adelichen Stifter Kaufungen und Wetter; 3) der Obervorsteher der hohen Sammthospitalien Haina, Merxhausen, Hofheim und Gronau; 4) die Universität

Marburg, repräsentirt durch ihren Prorektor, den Kanzler oder Vizekanzler.

Durch die rheinische Bundesakte und die usurpatorische Regierung in Hessen, verlor der deutsche Orden seine Existenz, und durch eine zwischen dem ehemaligen Königreich Westphalen und Hessen-Darmstadt getroffene Uebereinkunft wurde bestimmt, daß von denen vorhin zwischen beiden hessischen Fürstenhäusern gemeinschaftlich gewesenen Hospitalien zu Haina, Merxhausen, Hofheim und Gronau, die beiden ersteren Westphalen, von den beiden lezteren aber Hofheim Hessen-Darmstadt, Gronau aber bei der Niedergrafschaft Katzenellenbogen verbleiben sollte, wobei es auch bis jezt geblieben ist.

§. 3.

Die Ritterschaft ist in fünf Ströme eingetheilt: in die 1) an der Fulda, 2) an der Diemel, 3) an der Schwalm, 4) an der Werra, und 5) an der Lahn. Die erstere besteht aus 20, die zweite aus 14, die dritte aus 24, die vierte aus 19, und die fünfte aus 14 zu Landtagen berechtigten adelichen Familien. Jede dieser Klassen wählt zur Direktion der landschaftlichen, und insbesondere der ritterschaftlichen Angelegenheiten, einen aus ihrer Mitte, der den Namen Stromsdeputirter führt. Bei Landtagen bilden jedoch Prälaten und Ritterschaft nur Eine Kurie, wobei unter den Rittern nach dem

Alter, dann von dem Deputirten der Universität Marburg — von dem Obervorsteher der adelichen Stifter, und zulezt von dem Erbmarschall (der, wie wir gleich sehen werden, in dieser Kurie immer präsidirt) votirt wird.

§. 4.

Die Städte, die zusammen genommen den Namen der Landschaft führen, werden, gleich der Ritterschaft, in die benannten fünf Hauptflüsse eingetheilt: zu der Landschaft an der Diemel gehören neun, zu der an der Fulda sieben, zu der an der Werra sechse, zu der an der Schwalm neune, und zu der Landschaft an der Lahn acht zu Landtagen berechtigte Städte. Die Direktorialgeschäfte bei gemeinschaftlichen Angelegenheiten besorgt der Magistrat einer Stadt, die den Namen der ausschreibenden Stadt führt.

Zu keiner der obigen Klassen gehörte vorhin die über dem Rheine gelegene, und nicht mehr zu Hessen gehörige, Stadt St. Goar. Die niederhessische Quart oder Grafschaft Kazenelnbogen, wozu diese Stadt gehörte, wird aber durch ein aus den Landesvorstehern gewähltes Subjekt auf hessischen Landtagen repräsentirt.

Die Grafschaft Schaumburg hat besondere Landstände, die mit den kurhessischen in keiner Gemeinschaft stehen, und das Fürstenthum Hanau hat gar keine Repräsentation.

§. 5.

Die in Hessen gehaltene Landtage werden in große und engere eingetheilt. Große Landtage werden diejenigen genannt, auf welchen sämmtliche Prälaten, und unter diesen wenigstens zwei Deputirte der Universität Marburg, sämmtliche Glieder der Ritterschaft und von jeder mit der Landstandschaft versehenen Stadt, ein oder mehrere Deputirte erscheinen. Diese lange nicht mehr gehaltene große Landtage sollten nach dem Hausvertrag von 1648 wieder in Gang gebracht werden, da eigentlich der Ansatz und die Betreibung der Steuern von der Verwilligung sämtlicher Stände abhängig ist; allein die Erwägung des großen Kostenaufwands, und daß die Beschlüsse des Ausschusses der Stände den übrigen nicht erschienenen zur Ratifikation füglich mitgetheilt werden können, waren bisher triftige Beweggründe für den Regenten, sie nicht anzuordnen.

Engere Landtage sind die, wozu die Stände in geringerer Zahl beschrieben werden, ausser dem nun nicht mehr existirenden Land-Kommenthur, nur einer der Obervorsteher der adelichen Stifter, ein Deputirter der Universität Marburg, ein ritterschaftlicher und, nebst dem Bürgermeister der Residenzstadt Cassel und dem Deputirten der Grafschaft Katzenelnbogen, ein landschaftlicher Deputirter von jedem Strom.

Dem Korpus der Stände präsidirt der Erb-marschall, ein Amt womit die Familie der Frei-herren von Riedesel zu Eisenbach sowohl von Kur-hessen, als von Hessen-Darmstadt belehnt wird, und das der Tauglichste der Familie dazu, sowohl auf kurhessischen als hessendarmstädtischen Landtagen, aus-übt. An den Erbmarschall gelangen die landesherr-lichen Propositionen und Resolutionen, wovon er die Stände sofort in Kenntniß sezt. In Abwesenheit des Erbmarschalls gebühret das Direktorium bei Landtagen dem ältesten Obervorsteher der adelichen Stifter Kaufungen und Wetter.

§ 6.

Der Konsulent der Familie von Riedesel, den der Erbmarschall zum Landtage mit sich nimmt, und von dessen Qualifikation die Stände selten die Ueber-zeugung erlangt haben, wenn er nicht schon vorher bei einem Landtage gearbeitet hat, vertrat bisher die Stelle eines Syndikus. Ein permanenter Land-Syndikus existirte, und existirt noch nicht. Die Landtags-Abschiede, Akten und Protokolle sind der Verwahrung der Familie von Riedesel ausser Landes in Lauterbach anvertraut — bedeutende Mängel in der landständischen Verfassung von Hessen! —

§ 7.

So viel vom Organismus der kurhessischen Land-tage. Der Wirkungskreis der Stände beschränkte

sich leider! eigentlich nur auf das Recht der Einwilligung zu Reichs- Kreis- Land- und Landrettungs-Steuern, die ohne dieselbe weder angesezt noch beigetrieben werden können. *) In andern wichtigen Landesangelegenheiten kann zwar der Landesherr des Beiraths der Stände sich bedienen, eine gesezliche Nothwendigkeit existirt aber dazu nicht, nur heißt es in den Landtags-Abschieden, (wovon leider! keine gedrukte Sammlung existirt,) besonders in der fürstl. Resolution von 1655, daß der Landesherr es sich vorbehielte, die Stände bei wichtigen Landesangelegenheiten zu Rath zu ziehen, welches auch bisweilen geschehen ist.

Nach dieser Skizze der ständischen Verfassung, wollen wir uns zu den Ereignissen wenden, die im Jahre 1815 in Kurhessen sich zutrugen.

II.

Beurkundete Darstellung der Landtags-Verhandlungen.

§ 8.

Nach beseitigter usurpatorischer Gewalt in Hessen, erließ der Kurfürst, bald nach der Rükkunft in seine Staaten, am 27ten Dezember 1814 das in der Anlage

*) Ledderhose kleine Schriften. B. I. Seite 52. u. 53.

Ziff. 1. befindliche Edikt, worin die Stände auf den 1ten März 1815 zusammen berufen werden, und die landesväterliche — tief zu verehrende Absicht, über die wichtigsten Landesangelegenheiten sich mit ihnen zu berathen, zwar ausgesprochen wird, unter andern aber der sichtbare Fehler sich findet, daß 1) sogleich und ohne die Stände zu hören, diejenigen Korporationen und einzelnen Unterthanen, welche ausser den Stiftungen, Kirchen und Geistlichen im Jahre 1806 eine Immunität verfassungsmäßig genoßen, nach einer bestimmten Quote zur Konkurrenz gezogen, 2) ebenfalls ohne das Gehör der Stände eine von der westphälischen Zeit herrührende Steuer zur Tilgung der Landesschulden erhoben werden soll, die nach dem Ausschreiben des Kriegs-Kollegiums vom 13ten Jenner 1814 noch erhöht worden ist, und 3) daß wenn die landschaftliche Verfassung, wie sie im Jahre 1806 war, wieder hergestellt werden sollte, die Zulassung eines vierten, nämlich des Bauernstandes, das Gehör der Stände ebenfalls erheischt hätte. Hierbei ist 4) nicht zu umgehen, daß nach einem Ausschreiben der kurfürstlichen Ober-Rentkammer vom 31ten März 1814 mit angefügtem Tarif, vermöge höchsten Befehls vom 8ten Februar 1814, die Lizent- und Akcise-Abgaben, in Vergleichung dessen, was nach der Verordnung vom 27ten Februar 1784, mithin vor 1806, daran zu entrichten war, allenthalben erhöht worden sind.

§ 9.

Am 1ten März versammelten sich die gewählten, von Vaterlandsliebe gleich stark beseelten, Deputirten der drei Kurien im Audienzsaal des kurfürstlichen Pallastes. Es erschienen:

I. Der Erbmarschall, Se. Exzellenz der königl. würtembergische Geheime- und Staatsrath, auch Tutelargerichts-Präsident, Karl Riedesel, Freiherr zu Eisenbach, *) der am 27ten Februar 1815 von neuem mit dem Erbmarschallamte in Cassel belehnt worden war.

II. Von Seiten der Prälaten:

1) für die ritterschaftlichen Stifter der Obervorsteher, Frhr. v. Heidwolf;

2) für die Universität Marburg, der Prorektor, Professor der Rechte, Hr. Dr. Robert.

III. Für die Ritterschaft:

1) vom Diemelstrom, Se. Exzellenz der kurhessische wirkliche Geheimerath, Frhr. von der Malsburg;

2) vom Fuldastrom, der Deutsch-Ordens-Kommandeur, Frhr. von Baumbach;

3) vom Schwalmstrom, des Gesammthauses Nassau wirklicher Geheimerath und Oberap-

---

*) Vorhin Reichs-Kammergerichts-Assessor zu Wezlar, der bei der ständischen Verfassung mit Würde den Vorsiz führte.

pellationsgerichts-Präsident, Frhr. von Dalwigk, Exzellenz; *)

4) vom Lahnstrom, der fürstlich waldekkische Oberforstmeister, Frhr. v. Rau zu Holzhausen.

5) Vom Werrastrom, der Frhr. v. Eschwege.

IV. Von Seiten der Städte oder Landschaft:

1) Für die Residenz-Stadt Cassel, der Bürgermeister Herr Stern.

2) Für die Stadt Marburg und Städte des Lahnstroms, Hr. Bürgermeister Hast.

3) Für die Grafschaft Katzenelnbogen, der Kammer-Advokat, Hr. Regierungs-Prokurator Neuber.

4) Für die Stadt Homberg und Städte des Schwalmstroms, Hr. Bürgermeister Rhode aus Homberg.

5) Für die Stadt Wolfhagen und Städte des Diemelstroms, Hr. Bürgermeister Kleinhans aus Wolfhagen.

6) Für die Stadt Schmalkalden und Städte des Werrastroms, Hr. Bürgermeister Lutz aus Schmalkalden.

7) Für die Stadt Hersfeld und Städte des Fuldastroms, Hr. Bürgermeister und Kommerzienrath Schröder aus Hersfeld.

---

*) Vorhin ebenfalls K. Kammergerichts-Assessor.

8) Für Frankenberg und andere Städte des Lahnstroms, Hr. Bürgermeister Schwieder aus Frankenberg.

V. Von Seiten des Bauernstandes:

1) Für den des Fuldastroms, Hr. David Ferdinand Schultz aus Rotenburg.

2) Für den des Lahnstroms, Hr. Johann Heinrich Lauer aus Kl. Seelheim.

3) Für den des Schwalmstroms, Hr. Friedrich Scheffer aus Jesberg.

4) Für den des Diemelstroms, Hr. Christoph Schneider aus Viesebeck.

5) Für den des Werrastroms, Hr. Christian Gottfried Vaupel aus Niederhohen.

§ 10.

Von den Prinzen des Hauses, den Ministern und Hofstellen umgeben, ließen Se. königliche Hoheit, unter dem Thronhimmel sizzend, durch Ihren geheimen Staatsminister von Schmerfeld, die in der Anlage Ziff. 2. befindliche schöne, die Herzen aller Unterthanen ergreifende, Rede ablesen, die von dem Hrn. Erbmarschall in der Anlage Ziff. 3. beantwortet wurde.

§ 11.

Am ersten Sizzungstage den 2ten März 1815, wurde darauf denen im alten Schloß versammelten

Ständen durch die ernannten kurfürstlichen Landtags-Kommissarien, den gedachten Hrn. geheimen Staatsminister und Regierungspräsidenten von Schmerfeldt und den Hrn. geheimen Regierungsrath Hassenpflug, die landesherrliche Proposition in der Anl. Ziff. 4. bekannt gemacht, wodurch in einer Hauptübersicht mit beigefügten Etats die Forderung von 3,979,106 Rthlr., 11 Alb., 10 kr., für angeblich dem Lande geleistete Vorschüsse, Armirungs- und Truppen-Verpflegungs-Kosten an sie gemacht wurde, die aber wegen einer Forderung der Kriegskasse vom Jahr 1806 und wegen verlangten Ersazzes von denen im Jahr 1814 ausgenommenen Pferden an die Eigenthümer im Ganzen auf die Summe von 4,107,822 Rthlr. 25 Alb. sich belief, zu deren Berichtigung die Stände aufgefordert wurden, die aber um so mehr ihr Erstaunen erregte, da eines Theils kein einziger Posten belegt, andern Theils die Summe von 1,500,000 Rthlr. bereits im Jahre 1807 vom Lande übernommen, und Verpflegunskosten eines nach Verhältniß der Population ganz übermäßigen Armeekorps von 24000 Mann in Rechnung gesezt worden waren, wobei es an einer bestimmten Nachweisung fehlte, daß wirklich eine solche Truppenanzahl ins Feld gestellt worden sey, überdies die bedeutenden freiwilligen Beiträge gar nicht berechnet, und an den Armirungskosten abgeschrieben worden waren.

§. 12.

Ehe und bevor auf diese landesherrliche Proposition die Erklärung der Stände erfolgte, beschäftigten sie sich herkömmlich mit dem Legitimationspunkt und der Prüfung der Vollmachten der erwählten Deputirten, wobei besonders die Illegalität, die bei der Wahl der Bauern-Deputirten sich äusserte, (indem sie nur Atteſtate von den Ortsbeamten, daß sie gewählt worden wären, produzirten), dem Landesherrn in der Anlage Ziff. 5, mit dem Bemerken vorgelegt wurde, daß man dieselbe bis dahin, daß über die Vereinbarlichkeit des neuen Standes mit der ständischen Verfassung entschieden seyn werde, übersehen wollte. *) Dann wählte sowohl die Kurie der Städte (oder die Landschaft), als auch die des Bauernstandes, jede aus ihrer Mitte einen Direktor, wozu aus der zuerst gedachten Kurie der Bürgermeister der Residenzstadt Cassel, Hr. Stern, (dem ohnehin verfassungsmäßig die Geschäftsleitung in der städtischen Kurie gebührte) und aus der zulezt gedachten Hr. Schulz von Rothenburg gewählt wurden.

---

*) So sehr wir mit Arndt in der Schrift: „Ueber den Bauernstand und über seine Stellvertretung im Staate" einverstanden sind, daß den Bauern die Landstandschaft gebührt, so können sie doch keine besondere Kurie bilden, sie müssen vielmehr

§. 13.

Immittelst erfolgte unterm 11ten März die Erklärung der Stände auf die ihnen mitgetheilte landesherrliche Proposition in der Anlage Ziff. 6, worin gezeigt wurde, 1) wie schädlich das Vorurtheil sei, als seyen Regent und Stände zwei einander entgegengesezte und gegen einander wirkende Partheien; 2) wurde unbedingte Offenheit in allen die Landes-Angelegenheiten betreffenden Handlungen verlangt, daher 3) die Beendigung der äusserst schädlichen Ungewißheit und Unbestimmtheit, welche bisher über das Staatsvermögen geherrscht hat, als Erforderniß dargestellt, und 4) zur Beförderung des Wohls des Staats, die Festsezzung einer der Vernunft und den Erfahrungen der Zeit entsprechenden Landes-Konstitution erbeten.

§. 14.

In der darauf unterm 18ten März ertheilten kurfürstlichen Entschließung, Anl. Ziff. 7, wird

---

distriktsweise mit den Landstädten zugleich ihre Deputirten wählen; daher kann eine städtische und eine Bauern-Kurie nicht jede besonders bestehen, sondern es muß von den Landstädtern und Bauern, nur eine Kurie existiren. Man sehe das Weitere unten im Promemoria vom 12ten Mai 1815, Anlage Ziff. 14. Daß bloße Attestate der Beamten, die geschehene Wahl der Bauern-Deputirten nicht legal beurkundeten, leuchtet von selbst ein.

gesagt: 1) die Stände hätten, statt auf die mitgetheilte landesherrliche Proposition und über die Mittel sich zu äussern, auf welche Art die vom Lande zu tragende Lasten ausgetheilt werden könnten, mit Darstellung alter Grundsäzze über das Verhältniß zwischen Fürst und Ständen sich beschäftigt, und hiervon den Antrag auf Vorlegung des Staatsvermögens mit dem Zusaz abgeleitet, daß, ehe und bevor dies geschehen sei, auf die an das Land gemachte Forderungen sich nicht eingelassen werden könne. Die Stände verfehlten den richtigen Gesichtspunkt, wenn die aus der Lehre des allgemeinen Staatsrechts abgezogenen Begriffe von Staatsvermögen auf deutsche Reichsländer übertragen werden wollten; dies wären fremde Pflanzen, die auf heimischem Boden nicht gedeihten: 2) die Kriegskasse sei von der Kammerkasse abgesondert. Die Leztere bilde ein unveräusserliches Fidei-Kommißvermögen des hessischen Fürstenhauses, daraus werde der Hofstaat, die Wittums-Gelder, Apanagen der nachgebornen Prinzen, die Besoldungen seiner Zivil-Dienerschaft und andere öffentliche Ausgaben bestritten. Dagegen sei die Kriegskasse der Unterhaltung des Militär-Etats und dessen Dependenzen gewidmet, und ihre Einkünfte beständen in der Kontribution und in denen auf Landtagen bewilligten Steuern. Die Kammergüter wären von aller Mitwirkung der Stände ausgeschlossen. Die zur Kriegskasse fließende Steuern bildeten

die Sphäre, worin sich das ständische Mitwirkungsrecht bewege; über diesen Gegenstand gehe der Landesherr mit seinen Ständen zu Rathe; Se. kurfl. Durchlaucht wollten die Lezteren hiervon auf folgende Art in Kenntniß setzen. Die Kapitalien der Kriegskasse hätten ihren Ursprung theils aus Subsidien, theils aus dem durch Erbschaft und Vermählungen zugefallenen Vermögen. Die Zinsen von diesen Kapitalien wären zur Mithilfe bei der Unterhaltung des kurhessischen Kriegsstaats und zur Bestreitung anderer Landeslasten verwendet worden. Die Stände hätten aber nie das Recht gehabt, hierbei kontrollirend zu berechnen, was nach ihrem Dafürhalten nöthig sei, oder nicht; dadurch würde in die Regierungsrechte des Fürsten eingegriffen worden seyn. Se. kurfürstliche Durchlaucht hätten bei der Höchstsie betroffenen Katastrophe an Kapitalien verloren; die disponiblen Reste sollten zum Besten der Unterthanen verwendet werden, Höchstsie könnten aber nicht gestatten, daß die Stände über ihren verfassungsmäßigen Zustand hinausgiengen und andere Aufschlüsse verlangen wollten, als ihnen gegenwärtig mitgetheilt worden wären. Se. kurfürstliche Durchlaucht erwarteten daher, daß die Stände auf die unterm 3ten März laufenden Jahres ihnen mitgetheilte Proposition sich einlassen, und ihre Erklärung abgeben würden. 3) In Ansehung der Abfassung einer Landes-Konstitution wären die Beschlüsse des Wie-

ner Kongresses zu erwarten; bis diese erfolgt wären, müsse sich in Kurhessen, bei den objektiven landständischen Verhandlungen, nach dem Vorgange früherer Zeiten gerichtet werden. Nur wünschten Se. kurfürstliche Durchlaucht 4), daß die seit Jahrhunderten fortdauernde Differenz über die ungleiche Veranschlagung der steuerbaren Objekte und über die Konkurrenz der ritterschaftlichen und sonstigen Freigüter zur Aufbringung der monatlichen Kontribution in friedlichem Einverständnisse geendiget werden möge. Eben so wünschten ferner Se. kurfürstl. Durchlaucht das Gutachten der Stände über die bürgerliche Verfassung der Juden und das Zunftwesen zu vernehmen.

§. 15.

Auf diese höchste Resolution erließen die Stände unterm 18ten März eine weitere Erklärung, in der Anlage Ziff. 8, kürzlich folgenden Inhalts: Als Folge des Grundsazzes, daß besonders in gegenwärtigem Moment die größte Eintracht zwischen Fürsten und Ständen herrschen müsse, sei es zu betrachten, wenn die Stände um Vorlegung des Staatsvermögens und der Rechnungen darüber unterthänigst gebeten hätten: daraus, daß dieselbe bisher unterblieben sey, folge nicht eine solche Acquieszenz, daß daraus irgend eine Verjährung, ein Herkommen zum Nachtheil der Stände rechtlich gefolgert werden könne. Mit Beziehung auf die Reichsgesezze

und reichsgerichtliche Präjudizien, die das Begehren der Stände sanktionirten, wurde weiter bemerkt: Se. kurfürstl. Durchlaucht hätten das Recht, der Mitaufsicht über die Verwaltung der Steuern zu allgemeinen Staatszwekken, durch die Note Höchstihrer Gesandten bei dem Kongresse in Wien vom 26ten November 1814 von neuem anerkannt, eine Zugestehung, welche die Einsicht und die Beurtheilung der Kräfte des Staatsvermögens als nothwendige Bedingung voraussezze. Es bestehe aber das Staatsvermögen 1) in den Intraden der Kriegskasse, wohin die Kontribution fließe, die zum Unterhalt des Militärs bestimmt sei. Se. kurfürstl. Durchl. hätten die Intraden dieser Kasse im Landtagsabschied vom Jahre 1786, §. 8. selbst für Staatsvermögen erklärt; die Stände müßten von der Anzahl des nach Maasgabe der Population zu haltenden Militärs, von denen ihm bestimmten Gagen, seiner Löhnung und ausgeworfenen Pensionen unterrichtet werden, und da Senerissimus Elector die Intraden der Kriegskasse für Staatsvermögen anerkennten, so folge von selbst, daß auch alle Ersparnisse in derselben als Staatsvermögen zu betrachten wären. Hieher gehörten die durch Subsidien gewonnenen Kapitalien. 2) Gehöre zum Staatsvermögen die Kammerkasse und die darin fließenden Regalien, indirekte Steuern und Domanial-Revenüen; *) indem die Apanagen der nach-

*) Der Ursprung der europäischen Staaten, so wie dieselben

gebornen Prinzen und die Besoldungen der Zivildienerschaft daraus bestritten würden; Stände müßten sich die Einsicht der darüber geführten Verwaltung um so mehr erbitten, da a) Manche in dem vielleicht irrigen Wahn stünden, daß die öffent-

---

nach der großen Völkerwanderung im Mittelalter durch Ausbildung des Lehnsistems entstanden sind, rechtfertigt die Behauptung, daß die Domänen Staatseigenthum sind. Von den eroberten Ländern behielt der Heerführer, Dux, den größten Theil für sich, um die als Befehlshaber ihm aufliegenden Ausgaben bestreiten zu können. Dies war das Domanialgut, das seine Bestimmung behalten muß. Eine Stelle in der Nemesis, B. III. St. 2. S. 261, sagt darüber folgendes: „Der Regent hat einen Theil seines domanial- und „sonstigen landesherrlichen Einkommens, zu Mittra„gung der Staatslasten zu verwenden. — — Die „Konstitution muß bestimmen, was dem Fürsten von „seinem Domänenertrage, von Regalien und andern „landesherrlichen Einnahmen zu seiner, seiner Familie „und seines Hofstaats Unterhaltung jährlich verbleiben „muß. Der Ueberschuß ist zu Mittragung der Staats„lasten zu verwenden. Nicht in England allein, fast „in allen, selbst in despotischen Staaten, hat man „jene Bestimmung für nöthig gehalten." Die Besteurung der Domänen würde aber gerade auf einen entgegengesezten Grundsaz, als den des Staatseigenthums der Domänen, führen. Sind sie selbst Staatsvermögen, so dürfen sie zur Ergänzung des an den Staatsbedürfnissen noch mangelnden, zu den Steuern,

lichen Gelder den Staatskassen entzogen und in die Kabinetskasse abgeliefert worden wären; und b) den Ständen allerdings daran gelegen sei, zu wissen, ob auch für die Unterhaltung der für den Staat arbeitenden Klasse hinlänglich

---

die gleichfalls einen Theil des Staatseinkommens ausmachen, nicht beitragen. Sie waren auch vormals steuerfrei und zwar mit Recht, weil der Staat durch den Gewinn ihrer Besteurung, für die Steuerkasse, gerade eben soviel an der Domänenkasse verloren haben würde, und wenn auch die vererbleihten Domänengründe hie und da besteuert wurden, so war die Steuer doch nur auf das dominium utile — nicht das dominium directum gelegt. Die rheinische Bundesakte hat den Gedanken, einer Trennung der Domänen von dem Staatsvermögen, zuerst in Umlauf und Ausübung gebracht, vermuthlich, weil man kein andres Mittel wußte, die ihrer Suveränität beraubten mediatisirten Fürsten für jenen Verlust zu entschädigen; daß man aber dieses selbst dort nur als ein durch die Nothwendigkeit herbeigeführtes Auskunftsmittel, als etwas Anomalisches, betrachtete, beweißt die Konstitution des ehemaligen Königreichs Westphalen, worin die nicht verschenkten halben Domänen als Staatsvermögen anerkannt wurden. Als eine Folge jener Trennung, der Staatsdomänen von der Suveränität, wodurch sie für Privatvermögen erklärt wurden, müßten sie also auch besteuert werden, und zwar recht hoch, und doch nie hoch genug, um dem Staate den durch ihren Verlust zugefügten, durch Steuer zu ersezzenden, Schaden vollständig zu ver-

gesorgt worden sei? *) überdies in Fällen der Noth gar keine Exemtion, mithin auch nicht die der Domänen von den Steuern statt finden könne, wie solches in denen von den deutschen Fürsten mit den

güten. Die in die Kammerkassen fließenden Konsumtionssteuern blieben natürlicherweise, bei der durch die rheinische Bundesakte veranstalteten Trennung der Domänen vom Staate, bei dem lezteren. Eben die Vereinigung der ältesten Steuern, der Konsumtionssteuern, (in Hessen war namentlich die Tranksteuer die älteste) mit den Domanialeinkünften, beweißt für das Staatseigenthum der lezteren in Teutschland. Früher bedurfte man gar keiner Steuern, die Domänen allein reichten zu, die Staatsbedürfnisse daraus zu bestreiten. Bei steigenden Bedürfnissen mußte man die Domänenkassen durch Steuern unterstüzzen; man dachte eben so wenig daran, diesen eine andere Eigenschaft als jenen beizulegen, die ersteren weniger als leztere für Staatsvermögen zu halten, daß man beide völlig vermischte. Erst als das stehende Heer eigene, für dessen Unterhalt bestimmte und bleibende, Steuern nöthig machte, als dazu die Grundsteuer eingeführt wurde, bildete man besondre Steuerkassen, ohne doch die vorher schon mit den Domäneneinkünften vereinigten Konsumtionssteuern von denselben zu trennen, und ohne folglich in Ansehung des Eigenthums der Domänen dadurch etwas anderes, als das früher bestehende festzusezzen.

*) Die Stände sezten darin einen gerechten Zweifel, weil die Erfahrung sie belehrt hatte, wie geringe

hohen verbündeten Mächten geschlossenen Akzessions-akten anerkannt worden sey.

Der Etat der Staatseinkünfte müßte also vorgelegt werden, um daraus beurtheilen zu können, ob wirklich ein Defizit vorliege, zu dessen Dekkung die Stände behilflich zu seyn, zur Pflicht sich anrechnen würden. Ehe und bevor dies geschehen sei, könne man sich auf die landesherrlichen Forderungen nicht einlassen, besonders da solche mit nichts belegt, und sogar ein Posten von 1,884,653 Rthlr. vollständig berichtiget worden sei. Hieraus zeige es sich, wie sehr die Gewissenhaftigkeit seiner kurfürstl. Durchl. durch üble Rathschläge übereilt worden sei.

§. 16.

Unterm 31ten März wurde der Antrag zur Vorlegung des status collectorum, in der Anl. Ziff. 9, um deswillen wiederholt, weil die Stände eine

---

und wie unverhältnißmäßig überhaupt die Besoldungen bestimmt worden waren. Es ist gewiß ein großer Nachtheil für die Unterthanen kleiner Staaten, daß in diesen eben so viele, und oft noch mehr Diener nöthig sind, wie in großen, und daß die in ersteren angestellten eben so gut leben, und nach Verhältniß ihrer Stellen bezahlt seyn wollen, wie die in lezteren. Wie billig also, daß die Domänen und Exemten zu den Steuern gleich konkurriren!

genaue Kenntniß von der Steuer-Verfassung, die ihnen bisher abgieng, zu erhalten wünschten, um hiernach besonders in dem jetzigen kritischen Zeitpunkt die etwaigen Bedürfnisse des Staats ermessen und den Unterthanen ein möglichst erträgliches Loos zu Theil werden zu lassen.

Dieser Antrag fand aber den allerhöchsten Beifall nicht, indem in der erst am 22ten April, mithin sehr spät, erfolgten kurfürstlichen Entschließung Ziff. 10. gesagt wurde, die Rüksichten, die das Begehren der Stände motiviren sollten, gehörten zu den landesfürstlichen Regierungs- und Hoheitsrechten, und es wären hierbei die mit andern Mächten geschlossenen Bündnisse in Erwägung zu ziehen, deren Beurtheilung nicht zu den ständischen Berathungen gehöre; übrigens sey es auch kein Geheimniß, was es mit den Kontributionen, Lizent, Akzise, Zöllen, für eine Bewandniß habe.

§ 17.

Gleich darauf drückten die Stände im P. M. vom 24ten April, Ziff. 11., ihre schmerzhafte Empfindungen über die in dieser höchsten Resolution liegende Differenz der Ansichten und Gesinnungen mit dem beharrlichen Wunsche aus, ihnen die erbetene Kenntniß über die Steuerverfassung um so mehr zu verschaffen, da sie über die zu leistenden Abgaben der Unterthanen nicht eher zu urtheilen vermögten, ehe dieselben

ben über die Einnahme des Staats vollständige Notiz erlangt hätten.

Immittelst war unterm 20ten April die höchste Entschließung Anl. Ziff. 12. ergangen, vermöge welcher die Stände aufgefordert wurden, einen Ausschuß zu wählen, dem die Kräfte des Staatsvermögens vorgelegt werden könnten. Dieser Ausschuß wurde gegewählt, und Se. königliche Hoheit (dieser Titel ist angenommen worden) davon in Kenntniß gesezt.

§ 18.

Ehe und bevor aber der gewählte Ausschuß seine Arbeiten anzufangen aufgefordert wurde, erschien die höchste Resolution vom 27ten April, Ziff. 13., wodurch an der bekannten Forderung von 5,979,106 Rthlr., die Summe von 2,229,214 Rthlr. nachgelassen worden ist, so daß die Forderung an Armatur und Verpflegungskosten der Truppen, auf die Summe von 1,749,791 Rthlr. herabgesezt wurde.

§ 19.

Kaum war diese höchste Entschließung erfolgt, als unterm 2ten Mai eine weitere, Ziff. 14., an die Stände ergieng, wodurch das Staatsvermögen, oder die aus der Kriegskasse angelegten Kapitalien auf eine gewisse Summe, (die wir wegen der uns empfohlenen Diskretion übergehen) mit der Bemerkung angegeben wurde, daß die Verbriefungen zur Sicherstellung der für

die neuen Ausrüstungen erborgten Kapitalien größtentheils verpfändet worden wären. Dieser höchsten Resolution wurde das Verzeichniß der vom Jahr 1776 bis 1784 bezogenen englischen Subsidiengelder, woraus dieser Kapitalfond entstanden war, nebst dem Verzeichniß der davon bestrittenen Ausgaben, beigefügt, von welchen jedoch das erstere blos die während des amerikanischen Kriegs bezogenen Subsidien, keineswegs die im siebenjährigen Kriege empfangenen zum Gegenstande hatte, und das leztere noch einer weitern Prüfung und Diskussion unterworfen war.

§. 20.

Abgesehen hiervon, erkannten die Stände einstweilen die angegebene Summe für Staatsvermögen an, erbaten sich aber in der Anlage Ziff. 15. eine Nachweisung darüber, was es für Verbriefungen seyen, worin solches bestehe, und wo die Kapitalien verpfändet seyen? Allein dies Begehren wurde durch die höchste Resolution vom 15. Mai in der Anl. Ziff. 16. aus dem Grund abgeschlagen, weil die Kenntniß der Schuldner, und an wen die Verbriefungen verpfändet worden wären, für die Stände ohne alles Intresse sey, wodurch freilich die geschöpfte Hoffnung, das angezeigte Vermögen für den Staat zu gewinnen, auf einmal verschwand.

§. 21.

Die Stände, die unmittelst sowohl im Allgemei-

nen, als durch Aufstellung besonderer Desiderien, *) um Wiederherstellung der alten Verfassung, da eine neue noch ausgesezt worden sey, gebeten hatten, erhielten kurz vorher am 6. Mai eine höchste Resolution, vom 1. deff. M. Anl. Ziff. 17., worin ihnen das besondre Mißfallen des Regenten zu erkennen gegeben wurde, daß sie von der kurhessischen Landesverfassung abwichen, indem das ständische Mitwirkungsrecht nur bei der Verwilligung allgemeiner und durchgehender Auflagen und der Trankſteuer sich äußere; ferner daß die Stände mit Desiderien sich beschäftiget, und solche dem Regenten vorgetragen hätten. Dieser hätte sich nach der Wiederkehr in seine Erbstaaten die Wiederherstellung der alten Verfassung in allen ihren Theilen angelegen seyn lassen, und ins Besondere der ständischen Verfassung durch Zulassung des Bauernstandes einen neuen Glanz gegeben. Wenn noch nicht alles (heißt es in dieser Entschließung) in seine vorige Lage zurückgetreten sey, so ruhe solches in der

*) Diese Desiderien betrafen die Herstellung der Brand-Assekurations-Kommission, wie sie im Jahre 1806 bestand; der Patrimonial-Jurisdiktion; die des dritten Obervorstehers der ritterschaftlichen Stifter, und des Obervorstehers der Hospitalien, (die auch wieder ernannt wurden); ferner die Abschaffung der Binnenzölle, die bessere Organisation der Justiz, die bürgerliche Verfassung der Juden, den öffentlichen Unterricht, die Polizei, die Verbesserung des Gesindewesens u. dgl. m.

durch die feindliche Herrschaft angerichtete Verwirrung, und in dem Druk der Zeitereignisse. Aber die noch nicht erfolgte Herstellung der Patrimonialgerichtsbarkeit, und die Konkurrenz der ritterschaftlichen und adelichen Güter zur Kontribution und andern Staatslasten mögten um so weniger Anlaß zu Beschwerden geben, als die definitive Enscheidung über diese Gegenstände, besonders bei dem von Seiten des Bauernstandes eingetretenen Widerspruch, noch von andern, in das Staatwohl eingreifenden, Rükſichten abhange, überdies der Akzessionsvertrag vom 2ten Dezember 1813, über dessen Tendenz den Ständen keine Beurtheilung zustehe, die Klausel enthalte: „sans que pour cela aucun individu puisse se „soustraire aux charges communes.“ Stände hätten den Hauptzwek des gegenwärtigen Landtags nicht aus dem Auge zu verlieren, nemlich: 1) die Mittel zur Aufbringung der Kosten in Ueberlegung zu ziehen, die zur Unterhaltung des Militärs aufgewendet worden wären, und noch aufgewendet werden müßten; 2) über das Landesschuldenwesen und dessen Regulirung sich zu äussern. In Hinsicht des lezteren Punktes, sollten den Ständen die nöthigen Erläuterungen ertheilt werden.

§. 22.

In der Erklärung vom 11ten Mai, in der Anl. Ziff. 18, drükten die Stände ihre Empfindlichkeit

über die ihnen gemachten Vorwürfe aus; sie hätten der Hoffnung gelebt (heißt es), daß ihnen die ehrenvolle Bestimmung zu Theil werden würde, dazu mitzuwirken, daß die alte Verfassung verbessert und dem Zeitgeiste angepaßt werden würde. Auf das an sie geschehene Ansinnen in der Hauptsache, hätten sie durch die Bitte um Vorlegung des Staatsvermögens sich erklärt. Erst unterm 22ten April sei die höchste Entschließung erfolgt, daß das Staatsvermögen einem engeren Ausschuß vorgelegt werden solle, der auch sogleich von den Ständen ernannt worden sei. Mit Umgehung dieses Ausschusses sei ihnen nun eine gewisse Summe als Staatsvermögen vorgelegt worden. Wäre dies gleich geschehen, so würde eine Zeit von 1 ½ Monaten erspart worden seyn, welche die Stände mit andern, die Verbesserung des öffentlichen Zustandes und die Rechte gesammter oder einzelner Stände bezielenden, Gegenständen hätten ausfüllen müssen. Die Stände vermißten in der hessischen Verfassung den Antheil der Volksrepräsentanten an der Gesezgebung, und daß ihre Mitwirkung auf Verwilligungen eingeschränkt seyn solle. Die Nichtachtung vorgebrachter Desiderien, welche Reklamationen wohl hergebrachter Rechte enthielten, wäre allerdings eine Rechtsverlezzung, wogegen bei der alten Reichsverfassung Schuz zu finden gewesen sei; der Akzessionsvertrag vom 2ten Dezember 1813, der immer zum Gebrauch der Stände diene, hätte

sie zu dem Wunsche berechtigt, einstweilen die alte Verfassung wieder hergestellt zu sehen. Nie könnten die Stände deshalb einer Störung der Eintracht zwischen dem Regenten und dem Volke beschuldiget werden. Diese Beschuldigung sei so schmerzlich für sie, daß nur die Ehrerbietung für ihren Regenten die Aeusserung ihres gekränkten Ehr- und Pflichtgefühls unterdrükken könne. Die ausgehobenen Gegenstände wären nicht die einzigen, auf deren Herstellung die Stände Anspruch machen könnten; es gehöre auch dahin 1) die Mitwirkung der Stände bei den getroffenen Steuer-Einrichtungen aller Art; 2) die beibehaltene westphälische Personalsteuer; 3) die verfassungswidrige Erhebung der Petri- und Martinisteuer; 4) die ohne ihre Einwilligung erhöhten indirekten Abgaben, als des Chaussee-Geldes, der Zölle, der Forst-, Post- und Stempeltaxe; 5) die Herstellung der ständischen Obereinnehmer; 6) des Personals beim Brand-Assekurations-Institut; *) 7) die Herstellung der Obervorsteherstelle bei den Stiftungen Kaufungen und Wetter; 8) die beibehaltene Erhöhung der Trankſteuer, der Brandweinsblasen-Zinse; 9) die Erhebung der Rükstände vormaliger westphälischer Steuern.

*) Vier ritterschaftliche und drei landschaftliche Obereinnehmer besorgten die Erhebung der Steuern.

§. 23.

Der in der oben angeführten höchsten Resolution vom 1ten Mai bemerkte einseitige Widerspruch des Bauernstandes gegen die Wiederverleihung der Patrimonial-Jurisdiktion und gegen die Exemtion der ritterschaftlichen Güter zu den Staatslasten veranlaßte die Kurien der Prälaten, Ritter und Landschaft in dem Promemoria vom 12ten Mai, Anl. Ziff. 19, den Nachtheil der Einführung von mehr als zwei Kammern und das Unrecht des Bauernstandes darzulegen, die Patrimonialgerichtsbarkeit denen damit belehnten Individuen, so wie einige aus guten Gründen dem Adel zugestandenen Exemtionen, diesem willkührlich entziehen zu wollen, wovon erst bei Gründung einer neuen Konstitution die Rede seyn könne.

§. 24.

Nachdem dies P. M. bereits übergeben worden war, erfolgte die weitere höchste Entschließung vom 11ten Mai, in der Anl. Ziff. 20, wodurch die Herstellung der Patrimonial-Jurisdiktion zwar abgeschlagen, jedoch den dermaligen Gerichtsherrn die Hälfte der Forststrafen überlassen, und ihnen Schuz gegen das willkührliche Benehmen der Beamten zugesichert wurde. In dieser Entschließung vermißten aber die betheiligten Gerichtsherren eine Hauptsache, nemlich den Ersaz von Schäden und Werth, der durch die

Hälfte der Forststrafen unmöglich geleistet werden kann.

§ 25

Um nun aber wegen der restbleibenden Forderung von 1,749,791 Rthlr., die, wie oben bemerkt wurde, mit nichts belegt worden ist, und die Se. königl. Hoheit nach dem angegebenen Staatsvermögen in Händen haben, ins Reine zu kommen, fand nun die in der höchsten Resolution vom 20ten April verordnete mündliche Konferenz der Landtags-Kommissarien mit einem Ausschuß der Stände am 5ten Mai wirklich statt, wobei den Ständen proponirt wurde, daß 1) die Petri- und Martinisteuer, (die ungefähr 94,000 Rthlr. beträgt,) gänzlich aufhören solle; 2) die unter dem General Lagrange im Jahr 1807, zu Aufbringung einer Kontribution von 1300,000 Rthlr. gefertigte Partial-Obligationen unter Litt. D. worüber das Gutachten; in der Anlage Ziff. 21., mit den beigefügten Deliberationen der Stände über diesen wichtigen Gegenstand nähere Aufklärung giebt, mit 800,000 Rthlr. vermehrt, und zu 4 p% verzinset; 3) auf acht Jahre drei Kontributionen mehr, also und zwar vom Jahr 1815 an gerechnet, jährlich 15 Kontributionen erhoben; 4) die Tranksteuer auf 5 Jahre verlängert; dagegen 5) den Ständen die Landesschuldentilgungs-Personalsteuer überlassen werden solle.

Dieser Vorschlag war um deßwillen nicht annehmlich, weil die Stände auf mehrere Jahre keine Vermehrung der Lasten der ohnehin gedrückten Unterthanen (die, mit Ausnahme einiger wenigen Abgaben, noch alle zur westphälischen Zeit bestandene Steuern zu entrichten haben,) verwilligen konnten, und eine dauerhafte, die Rechte der Regierten sichernde deutsche Konstitution zu erwarten war.

Durch die Majorität veranlaßt, erboten sich jedoch die Stände in den Anlagen Ziff. 22. und 23 unter gewissen Modifikationen und Voraussezzungen, die bisher ohne Verwilligung bestandenen, und seit dem Jahre 1813 mit den westphälischen Rükständen erhobenen, Steuern und Abgaben, bis zu Ende des Jahres 1815, zu sanktioniren; die Obligationen Litt. D. mit 400,000 Rthlr. zu vermehren, wenn a) die Separation des Staats- vom Privatvermögen vorgenommen, und b) den Ständen die spezifisch-angeführten Rechte zugestanden würden, die nach der bekannten Note der Kongreßgesandten vom 16ten Nov. 1814, ihnen eingeräumt werden sollten.

§ 26.

Nach einer abermaligen am 10ten Juni stattgefundenen mündlichen Konferenz, referirten die ständischen Deputirte am 12ten Juni, die H. H. Kommissarien hätten auf die beiden Promemorien, Ziff. 18. und 19 oben, worin 400,000 Rthlr. in neu zu

kreirenden Obligationen Litt. D. offeriret und womit zugleich die nachgesuchte Bestimmung der Grundlinien zu einer neuen Konstitution in Verbindung gesezt worden sey, sich erklärt, und zwar dahin:

daß die Stände für noch zu erledigende Forderungen Sr. königl. Hoheit, da sie die achtjährigen Erhebungen einer dreimonatlichen Steuer, und bis zum Jahr 1825 fortdauernde Erhebung der Trankſteuer, nach dem jezzigen Tarif nicht nachgeben wollten, statt der offerirten 400,000 Rthlr. die Summe von 800,000 Rthlr. in neu zu kreirenden Obligationen zu $3\frac{1}{2}$ p$\frac{o}{o}$ verwilligen, den Grundlinien zu einer neuen Konstitution aber Anstand geben sollten, bis solche durch den Wiener Kongreß bestimmt seyn würde.

Auf den gegen diese lezte Erklärung gemachten Einwand, daß durch den Wiener Kongreß entweder festgesezt, oder doch freigelassen werden würde, was Stände wünschten, oder nicht vielmehr dagegen streitende imperative Vorschriften kämen, daß dann in jenem Fall die jetzige Festsezung der Grundlinien bestehen bleiben würde, in diesem hingegen die Stände den ergangenen Vorschriften sich fügen müßten, mithin durch die jezzigen nichts vergeben würde, wäre zur Antwort ertheilt worden, daß spezielle Bestimmungen jezt nicht statt finden könnten.

Zulezt hätten die Herren Kommissarien noch versprochen, in dem Landtagsabschied ausdrüklich zu versehen, daß für Kurhessen die liberalste Konstitution festgesezt, und Stände alsdann, sobald die Resultate der deutschen Konstitution erschienen seien, wieder zusammen berufen werden sollten.

Ohnerachtet nun von Seiten der Deputirten auf dem ständischen Antrag wiederholt beharret worden sei, so wäre doch nichts zu erhalten gewesen, vielmehr hätte der Hr. Kommissarius mit Auflösung des Kongresses und Publikation der Verhandlungen zu Rechtfertigung dieses Schrittes, und daß Se. königl. Hoheit das Nöthige ohne ständische Verwilligung erheben lassen würden, gedroht, wogegen erwiedert worden sei, daß Ständen in diesem Falle die Beruhigung bliebe, zu einem solchen Verfahren nichts beigetragen zu haben, und daß sie hiernach nichts abschließen könnten.

§. 27.

Während diesen landständischen Verhandlungen ereignete sich aber der bereits in der Anl. Ziff. 17 oben erwähnte, für das Vaterland so drükkende, Umstand, daß dasselbe an Lieferungen für die der usurpatorisch aufgewendeten Kraft Bonaparte's entgegen eilende russische und preussische Armeen die Summe von 500,000 Rthlr. aufbringen sollte.

So bereitwillig die Stände auch waren, diesem Ansinnen ein Genüge zu leisten, und obgleich bereits für 100,000 Mann Natural-Lieferungen von den Ständen übernommen und zum Theil auch geleistet worden waren: so lag doch die Unmöglichkeit vor, neben andern Prästationen die für diese Lieferungen erforderliche ganze Summe sogleich aufzubringen. Nach gepflogener Berathung beschlossen daher die Stände am 12ten Juni, daß bei Sr. königl. Hoheit zu Uebernehmung des ganzen Geschäfts anzutragen sey, weil Stände weder das Vermögen dazu in Händen, noch auch den erforderlichen Kredit hätten, wohingegen Sr. königl. Hoheit zu Gebot stünde, die zwekmäsigsten Maaßregeln zu ergreifen, und das so sehr bedrängte Land mit möglichster Schonung zu behandeln. Durch die Resolution vom 19ten Juni wurden darauf die im Lande ausgeschriebenen Magazinslieferungen der Truppenverpflegungs-Kommission unter näheren Bestimmungen übertragen, von welcher unterm 6ten November d. J. (mithin, wie wir unten sehen werden, nach erfolgter Vertagung des Landtags) die wegen der Verpflegung durchmarschirender Truppen erlassene kurfürstl. Verordnung, Ziff. 24, bekannt gemacht worden ist, die, wenn nur das Gehör der Stände dabei voraus gegangen wäre, Rechts- und Billigkeitsgrundsäze ausspricht, und jedem Gouvernement zum Muster dienen kann.

§. 26.

Ein weiterer Umstand ereignete sich durch das Ansinnen der Bevollmächtigten Sr. Hoheit des Herrn Kurprinzen an die Stände, in der Anl. Ziff. 25, die Schuldsumme von 300,000 Rthlr. unter ihre Garantie zu stellen, und einen sicheren Fond von 16,000 Rthlr. zu Bezahlung der Zinsen auszumitteln. Die Prälaten und Ritter-Kurie faßte den Entschluß, die Personalsteuer zur einstweiligen Zinszahlung des angezeigten Schuldenbetrags zu verwenden, dieses der Landtags-Kommission anzuzeigen, und um die höchste Genehmigung zu bitten. Dagegen erklärte aber die Landschaft durch ihren Direktor, daß sie diesen Fond nicht für hinreichend halte, weil darauf schon die Zinsen gerechnet zu 40,000 Rthlr.

die ausgehobenen Pferde mit . .	37,000	—
das Steuerkolleg mit	25,000	—
und die Landtagskosten mit . .	20,000	—
zusammen . . .	190,000	Rthlr.

angewiesen seyen, ohne zu gedenken, daß auch die Verpflegungskosten der durchmarschirenden Truppen daraus bestritten werden sollten. Hierauf wurde erwiedert, daß die Petri- und Martinisteuer zu der Personalsteuer geschlagen sey, und jezt in eine Kasse flössen, woraus die obgedachten Gegenstände zu

bestreiten wären. Da jene auf . 94,000 Rthlr., diese hingegen, nach Abzug der Ausfälle von 18,000 Rthlr., auf . 120,000 —

mithin zusammen auf . . . . 214,000 Rthlr. anzunehmen seyen, so blieben noch 24,000 Rthlr., mithin 16,000 Rthlr. zur befragten Zinszahlung, und 8000 Rthlr. zur Unterstüzzung der durch Verpflegung der durchmarschirenden Truppen am meisten Gedrükten übrig. Wollte man dazu noch die Exemtensteuer nehmen, als welche nicht verwilligt sey, und keine Bestimmung habe: so würde man die beabsichtigten Zwe.ke vollkommen erreichen können.

§ 27.

Nach weiterer Berathung wurde darauf im Promemoria vom 28ten Juni, Ziff. 26., das Erbieten der Stände ausgedrükt, die Gewährleistung für die gedachten 500,000 Rthlr. zu übernehmen, und dieselben vom 1ten Jenner des künftigen Jahres an aus dem allgemeinen Schuldentilgungsfond in der Voraussezzung zu übenehmen, daß Se. Hoheit der Kurprinz bei dereinst zufallendem Privatvermögen, die Stände von dieser Garantie befreien, und die bis dahin gezahlten Zinsen dem Lande wieder zu gute kommen lassen mögten.

Hierauf erfolgte unterm 30ten Juni die höchste Resolution dahin:

„Die Landtags-Kommission hat den Ständen zu „eröffnen, daß denselben diese Garantie unter den „vorgeschlagenen, und keinen andern, der bisherigen Verfassung zuwider laufenden, Bedingungen zu leisten überlassen bleibe.

§ 28.

Das § 24 bis 27 Gesagte hier einzuschalten, war um so nothwendiger, da nunmehr das Resultat der dem Lande zu übernehmen angesonnenen Lasten und der Mittel, solche zu tilgen, auf folgende Art sich darstellt:

	Rthlr.
1) Neue Schuld zum Behuf der Lieferungen für den preußischen und russischen Rayon	500,000
2) Neue Kriegs-Kassen-Schulden . .	800,000
3) Landständische Schuld vom Jahre 1807 her, mit Inbegriff der Depositengelder, und der im Lande ausgenommenen Pferde	1500,000
Die Zinsen	
ad 1 betragen	25,000
ad 2 zu $3\frac{1}{2}$ p%	28,000
ad 3	75,000
Sonstige schuldige Ausgaben (z. B. für Se. Hoh. den Kurprinzen) . .	50,000
Summe	178,000

Landes = Intraden.

	Rthlr.
1) Einkommen von der Personalsteuer geringe gerechnet	120,000
2) Von der Petri = und Martinisteuer .	94,000
Summa	214,000
davon abgezogen	178,000
bleiben Rest	36,000

Von der kurfürstlichen Forderung von 3,979,106 Rthlr. blieben, nach der Renunziation auf 2,229,214 Rthlr., noch beinahe 1,800,000 Rthlr. zu übernehmen übrig. Se. königl. Hoheit entsagten abermals auf eine Million; es blieben also noch 800,000 Rthlr. zu übernhmen übrig, wovon oben § 25. die Rede war, und die hier unter denen zu kontrahirenden Schulden Nro 2. aufgerechnet werden mußten.

§. 29.

Der oben § 16. erwähnte wiederholte Antrag zu Vorlegung des status collectarum, hatte indessen die Wirkung hervorgebracht, daß den Ständen durch die höchste Resolution vom 2ten Juni, Anl. Ziff. 27., der vom Steuer = Kollegium erstattete Bericht, über die Einnahme von westphälischen Steuern, und über die Einnahme und Ausgabe der Landesschuldentilgungs = steuer nebst Anlagen, desgleichen der von der Ober = rentkammer erstattete Bericht über das ungefähre

Jahres-Aufkommen, der von derselben administrirten indirekten Abgaben, in Abschrift mitgetheilt wurde.

§ 30.

Als nun auf die, von einem Deputirten der Landstände mit den kurfürstlichen Landtags-Kommissarien am 10ten Juni gepflogene, mündliche Konferenz, bis dahin auf die unterm 3ten März vom Lande begehrte Armaturkosten, eine Erklärung der Stände nicht erfolgt war, ergieng unterm 20ten Juni die höchste Resolution dahin:

„wie zwar die Erklärung der Stände, auf die „vorbemeldete landesherrliche Proposition, die „Berichtigung der vom Lande zu ersezzenden Ar„maturkosten betreffend, bis zum Ende laufenden „Monats nachgesehen, in sofern aber solche bis „dahin nicht erfolgen werde, der Landtag ohne „weiters prorogirt werden solle." Anl. Ziff. 28.

§ 31.

Auf diese Resolution erachteten es die Stände für zwekmäßig, einen nochmaligen lezten Versuch zur Annäherung an den Regenten zu machen; um so mehr, da die urplözliche, noch nie vorher statt gehabte, Auflösung des Landtags, nicht nur an sich auf die ganze Verhandlung einen sehr ungünstigen Schein

werfen, und dem ganzen Lande gar keinen Nuzzen, vielmehr wirklich großen Schaden bringen würde, sondern auch mit Grund zu befürchten sey, daß die Stände nicht wieder zusammen berufen, und gänzlich unfähig werden würden, dem Lande irgend einen Vortheil zu verschaffen. Die dermalige Versammlung (sagten die Stände) werde es also in jedem Falle verantworten können, diesen lezten Schritt zur Annäherung zu thun, und demnächst eine beruhigende Rechtfertigung finden, wenn derselbe ohne Erfolg bleiben sollte.

Diesemnach wurde in einem P. M. vom 28ten Juni, Ziff. 29, gesagt: Man hätte bisher mit aller Anstrengung dahin gearbeitet, daß, dem allerhöchsten Zwekke Sr. königl. Hoheit gemäß, dem Lande eine Konstitution zu Theil werde, die dessen Wohl für jezt und für immer dauerhaft gründen und sichern möge. Die Stände bäten daher nochmals um die Feststellung der von der kurhessischen Gesandschaft in Wien niedergelegten Grundlinien, um so mehr, da die erschienene deutsche Bundesakte keiner Landeskonstitution vorgreife, und das Land ohne eine zwekmäsige Verfassung nicht bestehen könne.

§ 32.

Auf diesen Antrag theilte die kurfürstl. Landtags-Kommission am 2ten Juli den versammelten Ständen die höchste Resolution vom 30ten Juni, Ziff. 30,

mit, wodurch ihnen bekannt gemacht wurde, daß der Gegenstand einer neuen Konstitution bis zur Wiedereröffnung des Landtags ausgesezt bleibe, und alsdann erörtert werden solle, der Landtag aber bis auf weitere Verordnung prorogirt, und die Bestimmung seiner Wiedereröffnung unter den dermaligen Umständen ausgesezt bleibe; jedoch solle zur Berichtigung und Ausarbeitung der Rechnungen, des Schuldwesens rc., eine aus einem Mitgliede der Prälaten und Ritter, einem Mitgliede der Landschaft und einem Mitgliede des Bauernstandes bestehende Deputation in Cassel bleiben.

§. 33.

Die Landstände beschlossen daher ihre Arbeiten, mit der im P. M. vom. 1ten Juli, Ziff. 31, enthaltenen Erklärung, daß die jezt bestehenden Steuern, während dem Laufe dieses Jahrs, zu ihren festgesezten Bestimmungen fort erhoben werden könnten, sie aber nach dem Auftrag ihrer Kommittenten darauf bestehen müßten, daß für das Jahr 1816 keine andere, als die von den Ständen zu verwilligende Steuern erhoben, und zu dem Ende die abwesenden Mitglieder des Landtags zeitig einberufen würden; bis solches geschehen sey, müßten sie sich und ihren Kommittenten alle ihnen zustehende Gerechtsame vorbehalten.

§. 34.

Der Entschließung vom 2ten Juli gemäß, wählten nunmehr die versammelten Stände zu ihren Deputirten bei dem in Cassel zurükbleibenden engeren Ausschuß: 1) von Seiten der HH. Prälaten und Ritter: Se. Exzellenz den Herrn Geheimenrath von der Malsburg, als bisherigen ritterschaftlichen Deputirten des Diemelstroms. 2) Von Seiten der Landschaft: den Herrn Bürgermeister Stern, als bisherigen Deputirten des Fuldastroms. 3) Von Seiten des Bauernstandes: den Direktor dieser Kurie, Hrn. Schulz; denen die Instruktion in der Anl. Ziff. 32 ertheilt ward.

Von dieser getroffenen Wahl wurden die von Sr. Hoheit dem Kurprinzen zur Erwirkung der landständischen Garantie wegen eines Anlehens von 500,000 Rthlr. ernannten Kommissarien mit der Bemerkung in Kenntniß gesezt, daß der in Cassel zurübleibende engere Ausschuß wegen dieses Gegenstandes die Unterhandlungen fortsetzen würde.

So endigte sich mit dem Schlusse der Monats Juni 1815 der kurhessische Landtag, nachdem die gespannte Erwartung der Unterthanen auf die Bestimmungen des Wiener Kongresses, und einen, die Rechte der Stände sichernden Artikel in der teutschen Bundesakte, getäuscht, und dadurch die Herzen aller

edel Gesinnten — mit Recht oder Unrecht wollen wir unten sehen — mit der tiefsten Betrübniß erfüllt worden waren.

III.

Blikke

auf die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft.

§ 35.

Was sagt die deutsche Bundesakte im Artikel 13? weiter nichts: als:

„In allen deutschen Bundesstaaten wird eine „landständische Verfassung statt finden.“

Locum habebit. Der Entwurf sagt: In allen deutschen Staaten soll eine landständische Verfassung bestehen. Im Instrument selbst wurde das soll in wird verwandelt. Es lohnt sich hier, die Abstimmungen der großen und kleinen Höfe zu kennen, um daraus die Absichten für das Wohl der Länder und Unterthanen zu erkennen.

§. 30.

Für die Nothwendigkeit der landständischen Verfassung in allen Bundesstaaten und die Bestimmung des Minimums der Gerechtsame der Landstände, stimmte

A. Preussen

in dem am 13ten September 1814 zu Baden bei Wien, in einer Konferenz, dem kaiserl. österreichischen Staats- und Konferenzminister, auch Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Fürsten von Metternich, von dem königl. preussischen Staatskanzler, Herrn Fürsten von Hardenberg mitgetheilten Entwurf der Grundlage der deutschen Verfassung Art. 7, in den Worten:

„In jedem zum Bunde gehörenden Staate „soll eine ständische Verfassung eingeführt „oder aufrecht erhalten werden. Allgemeine „Grundsätze sind dieserhalb als Minimum der „Rechte der Landstände festzusetzen. Sie sollen „bestehen aus den Familienhäuptern der „vormaligen mediatisirten Reichsstände „des sonst unmittelbaren und übrigen Adels, „als erblichen nnd erwählten Ständen. Ihre „Befugnisse sollen zugleich seyn, ein näher zu „bestimmender Antheil an der Gesetzgebung, „Verwilligung der Landesabgaben, Vertretung „der Verfassung bei dem Landesherrn und dem „Bunde."

Am 16ten Oktober 1814 wurden im Namen der Höfe von Wien, Berlin und Hannover, in der Versammlung der Bevollmächtigten dieser Höfe und derer von Baiern und Würtemberg, zwölf Artikel vorgelegt, die bei der Konferenz dieser fünf deut-

schen Mächte zur Grundlage dienten, und in deren eilften es heißt:

„Der Bundesvertrag sezt die Nothwendigkeit „einer (land) ständischen Verfassung in jedem „einzelnen Bundesstaate fest, und bestimmt ein „Minimum der ständischen Rechte, überläßt „es aber übrigens den einzelnen Ständen, ihren „(Land-) Ständen nicht nur ein mehreres einzu„räumen, sondern auch ihnen eine der Landes„art, dem Karakter der Einwohner und dem „Herkommen angemessene Einrichtung zu „geben.“ *)

Im Anfang des Aprils 1815, wurde von den königl. preußischen Bevollmächtigten der Entwurf eines Bundesvertrags vorgelegt, dessen § 9 folgendes sagt:

„In allen deutschen Staaten wird die bestehende „landständische Verfassung erhalten oder eine „neue eingeführt, damit den Landständen das Recht „der Bewilligung neuer Steuern, der Bera„thung über Landesgesezze, welche Eigenthum und „persönliche Freiheit betreffen, der Beschwerde„führung über Verwaltungsmißbräuche und der „Vertretung der Verfassung und der aus ihr „her fließenden Rechte Einzelner zustehe. Die

---

*) Klüber, Akten des Wiener Kongresses, B. 1. H. 1. S. 47, 61.

„einmal verfassungsmäßig bestimmten Rechte der „Landstände, werden unter den Schuz und die „Garantie des Bundes gestellt. *)

Treffend und wahr drükten sich die königl. preußischen Bevollmächtigten, in der am 10ten Februar 1815 dem kaiserl. österreichischen ersten Herrn Bevollmächtigten, Fürsten von Metternich, übergebenen Note aus.

„Es giebt, sagten sie, bei der deutschen Verfas„sung nur drei Punkte, von denen man, nach „der innersten Uiberzeugung der Unterzeichneten, „nicht abgehen kann, ohne der Erreichung des „gemeinschaftlichen Endzwecks, den wesentlich„sten Nachtheil zuzufügen:

eine kraftvolle Kriegsgewalt,
ein Bundesgericht, und
landständische, durch den Bundesvertrag gesicherte Verfassungen.

Und in dem, mit dieser Note zugleich übergebenen, ersten Entwurf einer Verfassung des zu errichtenden deutschen Bundes heißt es § 82. bis 88.

§ 82. In allen deutschen Staaten soll entweder die schon vorhandene ständische Verfassung erhalten, oder eine neue eingeführt werden.

§ 83. Die Art der Einrichtung derselben steht jedem Staate frei, und richtet sich nach den Lokal-

*) Klüber, Akten des Wiener Kongresses, B. 1. H. 4. S. 109
Daselbst, H. 5. S. 43—45.

Verhältnissen und der bisherigen Verfassung jedes Landes.

Es dürfen aber in Absicht der periodischen Versammlungen der Stände, des Rechts der Regierung, sie wieder auseinander gehen zu lassen, und des in Bezug auf die zwischen den Ständen und der Regierung nothwendigen Mittheilungen eingeführten Geschäftsganges, keine Bestimmungen gefaßt werden, welche den Endzwek der Einrichtung ganz oder größtentheils vereiteln würden.

§. 84. Die eingerichtete Verfassung wird dem Bunde vorgelegt, und befindet sich, so wie dies geschehen, unter dem Schuzze desselben, wird von ihm vertreten, und kann nicht, ohne Zustimmung der Stände und neue Mittheilung an den Bund, abgeändert oder aufgehoben werden. Dasselbe gilt von allen, nachher zwischen den Landesherrn und Ständen geschlossenen Verträgen.

§. 85. Unabhängig von der Verschiedenheit landständischer Verfassungen in den einzelnen Ländern, besitzen alle deutsche Landstände folgende Rechte:

a) Das der Mitberathung bei Ertheilung neuer, allgemeiner, die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger betreffenden, Gesezze.

§. 86. b) Das der Bewilligung bei Einführung neuer Steuern, oder bei Erhöhung der schon vorhandenen.

§. 87. c) Das der Beschwerdeführung über Mißbräuche oder Mängel in der Landesverwaltung, worauf ihnen die Regierung die nöthige Erklärung darüber nicht verweigern darf.

§. 88. d) Das der Schüzzung und Vertretung der eingeführten Verfassung, und der durch dieselbe und durch den Bundesvertrag gesicherten Rechte der Einzelnen, bei den Landesherren und bei dem Bunde.

Endlich wurde in dem am 1ten Mai 1815 königl. preussischer Seits übergebenen zweiten Entwurfe, §. 9, Folgendes vorgeschlagen:

„In allen deutschen Staaten wird die bestehende landständische Verfassung erhalten, oder „eine neue dergestalt zu organisirende, daß alle „Klassen der Staatsbürger daran Theil „nehmen, eingeführt, damit den Landständen „das Recht der Bewilligung neuer Steuern, der „Berathung über Landesgesezze, welche Eigenthum oder persönliche Freiheit betreffen, die „Beschwerdeführung über bemerkte Verwaltungsmißbräuche und die Vertretung der Verfassung „und der aus ihr herfließenden Rechte Einzelner, „zustehen."

„Die einmal verfassungsmäßig bestimmten „Rechte der Landstände, werden unter den „Schuz und die Garantie des Bundes „gestellt." *)

*) Daselbst, H. 7. S. 304.

§. 37.

B. Oesterreich

stimmte in dem im Dezember 1814 übergebenen Entwurf der deutschen Bundesverfassung, Artikel 13, dahin:

„In allen deutschen Staaten werden Land-„stände binnen Jahr und Tag eingeführt, wel-„chen in Hinsicht der Steuern und der all-„gemeinen Landesanstalten besondere „Rechte eingeräumt werden. Jedoch bleibt jedem „einzelnen Staate überlassen, den Ständen „eine der Landesart, dem Karakter der Einwoh-„ner und dem Herkommen gemäße Einrichtung „zu geben.“

In dem am 23ten Mai österreichischer Seits, mit Einverständniß von Preussen, übergebenen Entwurf heißt es nur, §. 10:

„In allen teutschen Staaten soll eine land-„ständische Verfassung bestehen.“

§. 38.

C. Die vereinigten Fürsten und freien Städte

äusserten sich in der in den kurhessischen Landtags-verhandlungen oft angeführten Note vom 16ten No-vember 1814, folgendermaaßen:

„Namentlich sind sie damit einverstanden, „daß aller und jeder Willkühr, wie im Ganzen

„durch die Bundesverfassung, so im Einzelnen
„in allen deutschen Staaten, durch Einführung
„landständischer Verfassungen, wo dieselben noch
„nicht bestehen, vorgebeugt und den Ständen
„folgende Rechte gegeben werden:

1) „Das Recht der Verwilligung und Regulirung
„sämmtlicher, zur Staatsverwaltung noth-
„wendiger, Abgaben.

2) „Das Recht der Einwilligung bei neu zu erlas-
„senden allgemeinen Landesgesezzen.

3) „Das Recht der Mitaufsicht über die Verwen-
„dung der Steuern zu allgemeinen Staats-
„zwekken.

4) „Das Recht der Beschwerdeführung, insbe-
„sondere in Fällen der Malversation der
„Staatsdiener, und bei sich ergebenden Miß-
„bräuchen jeder Art.

„Wobei übrigens den einzelnen Staaten die
„angemessene Einrichtung der ständischen Ver-
„fassung, nach dem Karakter der Einwohner,
„den Lokalitäten und dem Herkommen überlassen
„bleibt." *)

§. 39.

D. Baden

erklärte in einer, denen Herrn Fürsten von Met-

*) Klüber, Akten des Wiener Kongresses, B. 1. H. 1.
S. 74.

ternich und Hardenberg, am 1ten Dezember 1814 übergebenen Note *) folgendes:

„Se. königl. Hoheit der Grosherzog hätten sich „entschlossen, als dem Geist des Zeitalters ange„messen, eine ständische Verfassung in ihren „Staaten einzuführen, und somit ihren Unter„thanen die Bewilligung der direkten sowohl als „indirekten Steuern, die Mitaufsicht auf deren „Verwendung, die Theilnahme an der Gesezge„bung, und das Recht zur Beschwerdeführung „bei eintretender Malversation der Staatsdiener „zu gestatten, welche, im Einklange mit denen „aus den Verhandlungen des Kongresses hervor„gehenden Resultaten, ihre endliche Bildung er„halten solle. Um jedoch hierin keine Zeit zu ver„lieren, hätten Se. königl. Hoheit eine Kommis„sion ernannt, welche die auf jeden Fall den Lo„kal-Verhältnissen anpassenden Modalitäten in „Vorschlag bringen solle."

§. 40.

E. Die Herzoglich-Mecklenburgischen Bevollmächtigten

legten ins Konferenz-Protokoll vom 5ten Juni 1815 den Wunsch, dem Art. 13. der Bundesakte, welcher die landständische Verfassung betreffe, eine weitere und

*) Klüber, Akten des Wiener Kongresses, B. H. 1. S. 100.

befriedigendere Ausdehnung zu geben; sie hielten es keinem Zweifel unterworfen, daß dieser Gegenstand sowohl für jeden deutschen Staat insbesondere, als für alle deutsche Staaten insgemein, von einer hohen Wichtigkeit sey, und trugen darauf an, daß in dem besagten Artikel die Fassung möge angenommen werden, welche in dem Vorschlag der vereinigten Bevollmächtigten mehrerer deutschen Fürsten und Städten vorgeschlagen worden sey.

Im Falle aber diese Fassung, vorwaltender Gründe wegen, nicht anwendbar gefunden werden sollte, so empfehlen sie so angelegentlich als dringend:

„daß mindestens die Erhaltung der althergebrach-
„ten landständischen Gerechtsame in den deut-
„Staaten, wo solche annoch bestehen, und der
„Einführung ähnlicher auf die ursprüngliche
„Einrichtung der Landstände begründeten Verfas-
„sungen innerhalb Jahresfrist, da wo zur Zeit
„keine landständische Verfassungen vorhanden
„wären, in der Bundesakte ausdrükliche Er-
„wähnung geschehen möge. *)

Im 10ten Konferenz-Protokoll wurde Mecklenburgischer Seits dieser Antrag wiederholt.

---

*) Akten des Wiener Kongresses. H. 8. S. 529.

§. 41.

F. Die Hannöverischen Bevollmächtigten drükten sich in einem schriftlichen Votum, das am 21ten Oktober 1813 der Komité der fünf deutschen Höfe, (Oesterreich, Preußen, Baiern, Hannover, Würtemberg) übergeben ward, nach vorausgeschikten, allgemeinen Grundsäzzen, folgendermaaßen aus:

„Unter Voraussezzung dieser Grundsäzze, müs„sen Unterzeichnete darauf bestehen, daß künftig „in Deutschland

1) „die Rechte bestimmt werden mögen, die deut„schen Unterthanen, von Alters her mit Recht „zugestanden haben.

2) „daß es ausgesprochen werden möge, daß die „auf Gesezze oder Verträge beruhende Terri„torial-Verfassung unter Vorbehalt der nö„thig werdenden Modifikationen bestehen sol„len;

3) „daß da, wo keine ständische Verfassung gewe„sen, auch auf den Fall, daß Oestreich, „Preußen, Baiern, und Würtemberg, ent„weder wegen ihren besondern Verhältnissen, „oder auf die angeführten Traktate gestüzt, „sich davon ausschließen sollten, für die Stän„de, die sich zur Unterwerfung unter alle, „für Deutschlands Wohl nöthige Maasre„geln verstanden haben, für die Folge als

„Gesez erklärt werde, daß die Einwilligung
„der Stände:

a) „Zu den aufzulegenden Steuern, (wohl ver-
„verstanden, daß sie zu den Bedürfnissen des
„Staats beizutragen schuldig sind) erforder-
„lich sey:

b) „daß sie ein Stimmenrecht bei neu zu verfas-
„senden Gesezen,

c) „die Mitaufsicht über die Verwendung der zu
„bewilligenden Steuern haben sollen;

d) „daß sie berechtigt sind, im Fall der Malver-
„sation, die Bestrafung schuldiger Staatsdie-
„ner zu begehren. *)

§. 42.

G. Die Kurhessischen Bevollmächtigten erklärten zum 10ten Konferenz-Protokoll Nro 5., es würde ihnen besonders angenehm seyn, wenn die am 5ten Juni, von Mecklenburg vorgeschlagene, Veränderung des Art. 13. angenommen würde.

Ganz anders dachte über diesen Gegenstand

§. 43.

H. Die königlich baierische Gesandschaft, indem Fürst Wrede, in der am 20ten Oktober 1814 übergebenen Note, Art. 11. erklärte:

*) Akten des Wiener Kongresses. B. 1. H. 1. S. 70.

„Haben Se. Majestät, der König von Baiern,
„schon früher beschlossen, Ihren Staaten eine
„Ihrer Würde, Ihren äußeren und innern
„Verhältnissen angemessene und geeignete
„Verfassung zu geben, halten es daher für nicht
„zwekmäßig, über das Maximum oder Mini-
„mum der einem oder dem andern Stande zu
„ertheilenden Rechte, den künftigen Bundesrath
„aussprechen zu lassen."

Deswegen war Baiern bei der Diskussion der 17 Art. der deutschen Bundesakte am 26ten Mai 1815 mit der generellen Fassung des 10ten Art. einverstanden: es solle nemlich in allen deutschen Staaten, eine landständische Verfassung bestehen. *)

In eben diesem Geiste sprechen:

§. 44.

I. Die Königlich-Würtembergischen Bevollmächtigten

in ihrer am 20ten Oktober 1814 zum Protokoll gegebenen Erklärung:

„Ad 11 (wo es heißt:) Wenn die allgemeine
„Verbindlichkeit, jedem Staate des Bundes
„eine ständische Verfassung zu geben,
„anerkannt werden dürfte, so kann doch die

---

*) Akten des Wiener Kongresses, B. 2. H. 5. S. 94. Num. 11. Heft 7. in dem 2ten Konferenz-Protokoll. Art. 10.

„Bestimmung eines Minimums, als die „Rechte eines jeden Landesherrn kränkend, unmöglich zugelassen werden, sondern „muß nothwendig, die Einleitung und Ausführung, jedem Staate selbst überlassen werden."

In den königl. würtembergischen Vorschlägen zur Redaktion der 12 Deliberationspunkte, die deutsche Bundesverfassung betreffend, heißt Art. 12:

„Die einzelnen Glieder des Bundes nehmen „die Verbindlichkeit auf sich, ihren untergeordneten Staaten eine ständische Verfassung zu „geben, welche der Landesart, der Lokalität und „den Bedürfnissen derselben angemessen ist. *)

§. 45.

Bei der nun am 26ten Mai 1815 unter sämmtlichen Bevollmächtigten, mit Ausnahme von Würtemberg, statt gefundenen Diskussion der einzelnen Artikel, über den von Oesterreich am 23ten Mai 1815 übergebenen, vorhin gedachten Entwurf, wurde jedoch nur folgendes beliebt:

„In allen deutschen Staaten soll eine landständische Verfassung bestehen."

§. 46.

Aus dieser Darstellung ergiebt sich a) die edelmüthige Absicht Preussens, die Wohlfahrt und die

*) Akten des Wiener Kongresses, H. 6. S. 156.

Rechte der Volksstämme und Unterthanen deutscher Nation zu begründen und zu sichern, ihre Rechte namentlich unter die Garantie des Bundes zu stellen, und solchergestalt die Willkühr in der Herrschergewalt wohlthätig zu beschränken; b) der selbst von den vereinten deutschen Fürsten ausgedrükte Wunsch, die reinen Grundsäze des allgemeinen Staatsrechts auf ihre Unterthanen anwendbar zu machen; c) die durch den Vorschlag von Oesterreich und die kräftige Unterstüzzung von Baiern und Würtemberg veranlaßte Aufnahme und Unbestimmtheit des 13ten Artikels, so wie er durch die Bundesakte vom 8ten Juni 1815 sanktionirt worden ist.

§. 47.

Der Vertrag von Ried mit seinen zahlreichen Akzessionsverträgen, der Vertrag von Chaumont, der Pariser Frieden und die den vormaligen kleinen Landesherren gegebenen Zusagen, legten der Durchführung einer klaren und kräftigen Idee unübersteigliche Hindernisse in den Weg.

Daher sollte ein Bund geschlossen werden, nicht blos für die Fürsten und ihre Erhaltung, sondern auch für die Unterthanen; darauf hatten und haben diese noch, ein eben so heiliges und noch heiligeres Recht. Die Bestimmung, daß in jedem Bundesstaate Landstände seyn sollen, sagt bei dem Stillschweigen über das Minimum und Maximum ihrer

Rechte nichts. Allein zur Erhaltung der bestehenden landständischen Verfassung und zu genauer Bezeichnung ihrer Rechte ein gebieterisches „Quos ego" wie Butte *) es wünschte, eintreten zu lassen, konnte einer großen Macht, von der er es erwartete, weder politisch noch rechtlich erscheinen; denn sie fand es natürlich, die allgemeine große Rechtsregel: „daß bei der feierlich zugesagten Wiederkehr des allgemeinen Rechtszustandes für die Völker sowohl, als die Regenten, vor allem das Verlezte wieder in sein Recht eingesezt werden muß," nicht erst als Gegenstand einer neueren Einwilligung und Konvenienz aufzustellen, da vielmehr diese restitutio ante omnia in integrum, als eine an sich nothwendige Grundlage zum Uebergang in die, durch so bittere Erfahrungen für alle Theile hoffentlich genug empfohlene, Rechtlichkeit und Legitimität vorausgesezt werden mußte. Sie ist unstreitig eine allgemeine, den Bund mit begründende Rechtsregel, damit Ordnung ohne Willkührlichkeit, und die dadurch allein mögliche Beruhigung statt finde. Sie steht also auch, ohne erst besonders genannt zu werden, mit allen ihren Folgen unter der Obhut und rechtlichen und kräftigen Beschüzzung des deutschen Staatenbundes für alle Be-

*) Die unerläßlichen Bedingungen des Friedens mit Frankreich. Eine freimüthige, prüfende Darstellung der öffentlichen Meinung. Nro. IV. 1815.

ziehungen desselben; denn welcher Vernünftige würde z. B. die Worte des am 2ten Dezember mit Kurhessen geschlossenen Akzessionsvertrags „Son Altesse „Electorale s'engage à rétablir les états de son „pays dans ses institutions et privilèges, dont „ils jouissoient en 1805", für ganz unverbindliche, sinn- und folgenlose Worte halten können? „Oder „vermögte irgend jemand, (sagt der Verfasser der Bemerkungen über die Wiederherstellung der landständischen Verfassung in Würtemberg 1815) „etwa „weil der Hauptsatz: Verträge und rechtliches Herkommen müssen vor allem mit deutscher Treue „wieder gehalten werden! nicht erst auch noch in der „Bundesakte für einen positiven Satz dieses Bundesrechts erklärt worden ist, daraus zu folgern sich „einbilden, daß diese über allem stehende Vertragsbegründung künftig nicht mehr deutschen Rechtens „sey? Wäre nicht zum Voraus gewiß, daß jeder „mögliche Bund jeden, welcher diesen Satz wörtlich „oder faktisch nicht mehr von selbst zum Gesez machen „wollte, nicht als vertragsfähig aufnehmen könnte? „Wäre nicht vorauszusetzen, daß ein wahrhaft deutscher Bund gegen einen solchen nur Eine von „zweien Maaßregeln wählen könnte: entweder diese, „ihn seinen Verhältnissen auf eigene Gefahr zu überlassen, oder aber, um der allgemeinen Ruhe willen, „ihn wenigstens zur faktischen Anerkennung der „Rechtsmoral zu bewegen, indem zwar kein einzelnes

„Bundesglied über die übrigen irgend eine Oberherr„lichkeit haben kann, dennoch aber ein jedes an sich „und der ganze Bund überhaupt unstreitig das, ohne „welches kein Bund existiren kann, Respekt vor „Vertragsrechten, gegen einseitige Dispensation oder „Selbstentbindung, wirksam in Schutz nehmen muß.“ Auf jeden Fall ist schon Sully's Idee von einem Suverän diese: Il a lui-même deux Souverains, Dieu et la loi. La justice (nicht blos die zwischen den Unterthanen) doit prèsider sur son thrône. Dieu, étant le vrai propriétaire des royaumes, et les Rois n'étant que les administrateurs, ils doivent tous représenter aux peuples celui, dont ils tiennent la place, *par ses perfections.* Sur tous ils ne regneront comme lui qu'autant qu'ils regneront en pères. Niemals aber können die Landesväter vergessen, daß ihre Kinder nicht Unmündige sind, und daß Gottes Regierung nichts so sehr, als der Menschen moralische Freiheit respektirt und bezwekt.

§. 48.

Zum Wesen der geforderten deutschen Verfassung nehmen wir zwei Grundbedingungen an. Die erste — eine Vereinigung sämmtlicher, zum deutschen Bund gehörenden Staaten, durch ein Band, welches, die innere Selbstständigkeit jedes einzelnen Staates schüzzend, die Gesammtheit aller Staaten,

nach außen zu, als geschlossenes organisches Ganzes darstellt, und die zweite — die Einführung einer wahren, auf die Vernunft gegründeten, und durch die Gesammtheit geschüzten, repräsentativen Verfassung in jedem einzelnen Staate. Die erste Bedingung soll nach dem 10ten Art. der deutschen Bundesakte in Erfüllung gehen, hier heißt es:

„Das erste Geschäft der deutschen Bundesver„sammlung nach ihrer Eröffnung (in Frankfurt „am Mayn) wird die Abfassung der Grundgesezze „des Bundes und dessen organische Einrichtung, „in Rüksicht auf seine auswärtigen, militärischen „und inneren Verhältnisse, seyn."

Die zweite Bedingung konnte, wie gesagt, in der Unterstellung, daß die im vorigen §. bemerkte, allgemeine Rechtsregel, ohne Schwierigkeit praktische Anwendung finden würde, als von selbst sich verstehend, mit Stillschweigen übergangen werden. Denn wollte man diese Unterstellung, als in dem Geist der Akzessionsverträge und der Bundesakte selbst liegend, nicht annehmen, wozu dann die Disposition des 13. Art.? wozu Landstände und Landtage?

§. 49.

Da wir uns eines andern nicht überzeugen können, und die Rechte und Befugnisse der Landstände überhaupt, so auch in Hessen unter dem Schuz und der Obhut des deutschen Staatenbundes stehen, so sey

es uns erlaubt, folgende patriotische, auf die Verfassung und Forderung der Zeit sich gründende, Vorschläge und Wünsche eines unserer Mitbürger, als Grundlage einer soliden Verfassung für Kurhessen, zur Prüfung und weiteren Berathung, bei der bald zu hoffenden Wiederversammlung der Stände, hier niederlegen zu dürfen.

IV.

Patriotische Gedanken und Wünsche für Kurhessen.

§. 50.

1) Die Staatsmaschine leidet, wie jede andere Maschine, durch die Einwirkungen der Zeit; was vor Jahrhunderten vollkommen schien, ist jezt höchst unvollkommen; was damals heilsam war, jezt gemein schädlich! Der Staat muß daher dem Geist huldigen, d. h., dasjenige benuzzen, was fortschreitende menschliche Erkenntniß als Gut oder Schlecht bewährt hat. Seine eigene Ruhe erfordert dies; denn wenn das Herkommen die gröbsten Mißbräuche sanktionnirt: kann das Volk diese, dem Fortschreiten zu einem bessern Zustande entgegengesezte, Schranken billigen?

§. 51.

2) Die besten politischen Schriftsteller haben die Gemeinschädlichkeit vieler, meist durch das Feudalwesen entstandener, Privilegien einzelner Klassen der Staatsbürger anerkannt, und die Völker sich laut gegen dieselben erklärt. Es ist daher zu wünschen, daß diese Klassen solche Privilegien, sobald ihre Gemeinschädlichkeit anerkannt ist, freiwillig, aus eigener Wahl und Ueberzeugung, wo nicht ganz doch zum Theil, auf dem Altare des Vaterlandes niederlegen mögen.

Dahin gehört:

a) alle Abgabenfreiheit; denn eine Gerechtigkeit auf Kosten zweier andern ausgeübt, bleibt eine Ungerechtigkeit.

Es konkurrire daher künftig der vorhin von den ordentlichen Lasten des Landes befreite Stand, nach einem billigen Verhältniß, wenigstens so lange der Staat mit Schulden belastet ist, zu den allgemeinen Lasten des Landes. Mancherlei Verhältnisse werden hierbei zu schonen, mithin manche Modifikationen anzubringen seyn. *) Es werde daher

α) denjenigen, deren vorhin freie Güter dem Lehensnexus unterworfen waren, eine Art von Entschädigung durch unbedingte Aufhebung des Lehensverhältnisses zu Theil, und damit auch

*) Man sehe unten das Promemoria Ziff. 19.

dieses einzelnen Familien nicht nachtheilig werden könne: so werde der Fidei-Kommißverband an die Stelle des Lehensnexus substituirt, und ein besonderes Kollegium mit dessen Bewahrung beauftragt. Ferner werde denjenigen, von welchen Familien- und Afterlehen releviren, für die Aufhebung des Lehensverbandes ein Kanon von Seiten ihrer vorhinnigen Vasallen entrichtet. β) Diejenigen, deren freie Güter dem Lehensverband nicht unterworfen sind, mithin in dessen Aufhebung keinen Ersatz finden werden, in einen mindern Steueranschlag gebracht. γ) Aus beiden Klassen werde denjenigen, welche die Abgabenfreiheit vom Staat onerose erworben, und ihre Aufwendungen durch den gehabten Genuß nicht bereits erstattet erhalten haben, eine verhältnißmäßige Entschädigung mittelst Obligationen auf den Staatsschatz zu Theil. Endlich δ) bleiben dem Adel seine vorhinnigen Ehrenvorzüge, als: ausschließlicher Anspruch anf Hofstellen, Befreiung von den Diensten, Dorfswachten u. s. w. gesichert.

b) Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit. Die justizrichterliche Gewalt ist ein unveräusserliches Recht des Staats: er war daher nicht berechtigt, dieselbe an Dritte zu Eigenthum zu übertragen. Da er es aber einmal gethan hat, so werden auch hier die angemessen scheinenden Modifikationen angebracht; besonders werde bei kleinen, nicht geschlossenen und mit andern nicht zu ver-

bindenden Gerichten, das jus exequendi den ehemaligen Patrimonial-Gerichtsherrn ausdrüklich vorbehalten.

c) Der befreite Gerichtsstand. Vor dem Gesez falle hinführo aller Unterschied der Stände weg.

d) Die Religions-Verschiedenheit. Alle drei christliche Religionspartheien seyen künftig zu den Staatsämtern gleich berechtigt.

§. 52.

3) Die hessischen Landstände sollen hinführo an der Ausübung sehr wichtiger Regierungsrechte Theil haben, wobei die, in dem königl. preußischer Seits beim Kongreß zu Wien im April 1815, übergebenen Entwurf einer deutschen Bundesverfassung, so wie die in der Note der deutschen Fürsten vom 16ten November 1814 enthaltenen, den Landständen einzuräumenden Rechte und Befugnisse, (s. oben §. 50. u. 51.) zur Grundlage dienen müssen. Sie repräsentiren hierbei das gesammte Land: es müssen daher auch Deputirte der entfernteren Provinzen, aus dem Hanauischen, Hennebergischen ꝛc. zugezogen werden. *)

§. 53.

4) Gegenwärtig ist die Verfassung und Gesezgebung im Hanauischen und Schaumburgischen gänzlich verschieden von der im Hessischen. Sämmtliche Pro-

*) Wenn man im Würtembergischen dem Antrage der Stände, den neu erworbenen mit den alten Provinzen ein und die nemliche Konstitution zu geben, kein Gehör

vinzen des Landes, (die durch den Austausch gewonnenen mitbegriffen) werden daher hinführo, mit nöthiger Berüksichtigung der Lokal-Verhältnisse, nach gleichen Grundsäzzen regiert; sie haben eine Verfassung, eine Gesezgebung, ein Abgabensistem, u. s. w.

§. 54.

5) Wenn das Korpus der Landstände seine Bestimmung erfüllen, und nicht in stete Kollisionen kommen soll, so müssen seine Verfassung, Rechte und Pflichten auf das genaueste bestimmt werden. Es sey dieses das wichtigste hessische Grundgesez: die magna charta für Hessen! Es werde dabei das Ideal einer glücklichen Regierungsform, die englische, im Wesentlichen zum Muster genommen; zur steten Aufsicht auf die Erhaltung der Verfassung und Gesezze werde ein ständiger ständischer Ausschuß niedergesezt. Die Mitglieder dieses leztern müssen anerkannt rechtschaffene, geschäftskundige Männer seyn, hinlänglich salarirt, und auf Lebenszeit angestellt werden, — es müssen sich darunter Rechtsgelehrte und Kameralisten befinden. Die Instruktion wird, so wie die Konstitution der Stände überhaupt,

---

geben wollte, weil Schweden und Norwegen, sodann die vom Kaiser von Oesterreich beherrschten Königreiche Ungarn und Böhmen, nach verschiedenen Grundsäzzen regiert würden, und jeder dieser Staaten seine besondere Verfassung habe: so passen diese Beispiele wohl nicht auf unsre deutsche Staaten.

von der Regierung und den Ständen gemeinschaftlich zu entwerfen seyn. Zu den Attributen dieses Repräsentantenkollegiums, mögten unter andern die obenbemeldeten eines Majorats-Kollegiums zu rechnen seyn. Nachdem solchergestalt die Stände zuvörderst erst gehörig organisirt und konstituirt seyn werden, wird

§. 55.

6) Vor allen Dingen das Staats-Ausgaben-Büdjet, bis zur nächsten ständischen Versammlung, zu reguliren seyn. Dasselbe wird nur durch Bestimmung einer Civil-Liste für die Landesherrschaft und Zusammenstellung der verschiedenen Ausgaben-Etats, des Civil-Etats, Militär-Etats, Pensions-Etats, Schulden-Etats u. s. w. erlangt werden können; diese Aufstellung selbst aber wird zu mancherlei Erörterungen hinsichtlich der Dienstorganisation und Landes-Administration überhaupt führen. So würde es, um nur Beispiele anzuführen, höchst nüzlich seyn, wenn a) Staatseigenthum und Privateigenthum des Regenten mit den darauf haftenden Ausgaben gesöndert, und eine allgemeine Landeskasse errichtet werden könnte (jezt haben wir mehrere Hauptkassen); b) die gesammte Civildienerschaft auf angemessene fixe Besoldungen gesezt, und dagegen Sporteln und Akzidenzien der Staatskasse berechnet würden; c) bei einer angemessenen Bezahlung für den Hauptdienst kein besonderes Salarium für Nebendienste verabreicht würde; d) die Minister nicht

zugleich Chefs von untergeordneten Dikasterien wären, u. s. w.

§. 56.

7) Nach Maaßgabe des Staats-Ausgaben-Büdjets, wird dann hiernächst das Staats-Einnahme-Büdjet zu reguliren seyn. Es wird dies hauptsächlich zur Bestimmung des Staatseigenthums, und zur Revision des Steuerwesens führen. Das Ideal eines guten Steuersistems ist a): einen Jeden, nach seinem reinen Einkommen von Landeigenthum, Kapital und Arbeitslohn — auf verhältnißmäßige Weise zu besteuern; b) den Kassen die ihnen bestimmte Einnahme möglichst zu sichern, mithin Defraudationen zu verhindern; c) in der Erhebung so wenig als möglich, kostspielig zu seyn; d) den freien Verkehr nicht zu sehr zu behindern; und e) den Steuerpflichtigen so wenig als thunlich zu belästigen, und der Willkühr der Steueroffizianten Preiß zu geben. Es muß daher dasjenige Steuersistem gewählt werden, welches die meisten und wichtigsten jener Vorzüge vereinigt; ich würde daher a) im Allgemeinen die alte Grundsteuer, von Grund und Boden und Grundrenten bestehen lassen, und nur auf die Gegenden und Klassen, wo sie nicht statt findet, ausdehnen; daneben aber b) eine Personal-Einkommensteuer, (wobei jedoch das Grundeigenthum nicht noch einmal in Anschlag gebracht werden kann) und c) eine Konsumtionssteuer auf Gegenstände, welche nicht zu den ersten Nothwendigkeiten des Lebens gerechnet werden,

einführen. Die erste dieser Steuren ist in den althessischen Landen bereits musterhaft durchgeführt; bei den zweiten Steuern mögte besonders die ursprüngliche Einrichtung der englischen Einkommen-Taxe zu berüksichtigen; bei der dritten aber vorzüglich dahin zu sehen seyn, daß die Taxe überhaupt nicht zu hoch sey, damit keine Defraudationen veranlaßt werden, und daß die ausländischen Konsumtionsartikel höher, als die einheimischen, diese leztern aber, wenn sie ausgeführt werden, gar nicht besteuert werden.

§. 57.

8) Der Fixirung der Ausgabe- und Einnahme-Büdjets ungeachtet, wird hiernächst über die Verwendung der für jeden Zweig des Staatshaushalts verwilligten Gelder von jeder Behörde, der Landschaft, oder vielmehr dem oben gedachten Ausschuß, welcher zugleich die allgemeine Staatskontrolle haben würde, genaue Rechnung abzulegen seyn. Der Extrakt derselben ist dem großen Publikum durch den Druk öffentlich bekannt zu machen.

§. 58.

9) Werden die Grundzüge der Verpflichtung zu Beschüzzung des Vaterlandes — mithin das Rekrutirungssystem und die Zahl des stehenden Militärs, nach Maaßgabe der Bevölkerung, gründlich zu reguliren seyn.

§. 59.

10) Wird, hinsichtlich der Verpflichtung, jeden Verhafteten sofort den Gerichten zu übergeben, der

Unabhängigkeit der Rechtspflege, der Unstatthaftigkeit der willkührlichen Entlassung der Staatsdiener, der Verantwortlichkeit der Minister, der Sprech- und Preßfreiheit u. s. w., ebenfalls das Erforderliche grundgesezlich bestimmt werden müssen.

§. 60.

11) Wird der Stand der Kultur und Industrie zu untersuchen, und die Entfernung der denselben entgegen stehenden Hindernisse, als Binnenzölle, u. s. w., dem Gouvernement zu empfehlen seyn.

§. 61.

12) Wird das Gouvernement auf die Nothwendigkeit der Einführung eines neuen Zivil- und peinlichen Gesezbuches, so wie einer neuen Prozeß-Ordnung aufmerksam zu machen seyn.

§. 62.

13) Scheint auf Verbesserung der niedern Schulen, (denn für die höheren ist viel geschehen) ernstlich Bedacht genommen werden zu müssen: es mögte daher auch dieser Gegenstand dem Gouvernement dringend zu empfehlen seyn.

Mögen diese Wünsche nicht fromme Wünsche bleiben!

Anlagen.

Ziff. 1.

Verordnung vom 27ten Dezember 1814, die Wiederherstellung der vaterländischen Steuer-Verfassung und die Konvokation der hessischen Landstände betreffend.

Von Gottes Gnaden Wilhelm I. ꝛc. Nachdem nach glüklich errungenem Frieden die Hindernisse größtentheils besiegt sind, die es Uns bis jezt unmöglich machten, eines Theils Unsern geliebten Unterthanen eine größere Erleichterung, als bisher geschehen konnte, der durch die erforderlichen Staatsbedürfnisse nothwendig gewordenen Abgaben angedeihen zu lassen, andern Theils Uns mit Unsern getreuen Ständen über die wichtigsten Landes-Angelegenheiten zu berathen, finden Wir Uns, um keinem weitern Zweifel über Unsere Willensmeinung Raum zu geben, und um, so viel es in Unsern Kräften steht, die Wunden zu heilen, die ein siebenjähriger verhängnißvoller Zeitraum Unsern Unterthanen schlug, aus eigenem Antriebe bewogen, unmittelbar folgendes festzusetzen und zu verordnen:

Es ist nemlich Unser ernster Wille und fester Entschluß, daß

1) Mit dem 1ten Januar l. J. in Unsern Staaten diejenige Verfassung wieder hergestellt werde, welche im Jahr 1806, sowohl hinsichtlich der ritterschaftlichen und landschaftlichen, auf Petri- und Martinitag fälligen, Steuern, als auch der ständigen und unständigen Kontribution bestand.

2) Die milden Stiftungen und Kirchen, die Geistlichen und Schullehrer sollen jedoch, von gedachtem Zeitpunkte an, der ihnen im Jahr 1806 verfassungsmäßig zugestandenen Immunität von jenen Abgaben um so mehr sich zu erfreuen haben, als die Benuzung von Grundstükken, Zinsen, Zehnten und Gefällen den Geistlichen und Schullehrern statt eines fixen Besoldungstheils angewiesen ist, mithin im Fall einer Besteuerung der Staat sowohl zu einer Entschädigung derselben, als bei eintretender Schmälerung der Fonds der milden Stiftungen und Kirchen in das Mittel zu treten verpflichtet ist.

3) Die Gesezze aller Art, wenn ein günstiger Erfolg sie begleiten soll, den Zeiten und Sitten angepaßt werden müssen, und es einer der ersten Grundsäzze einer vernünftigen Staats-Administration und eines gerechten Abgabe-Sistems ist, daß gleiche Lasten mit gleichen Schultern getragen werden; so sollen diejenigen Korporationen nnd einzelne Unterthanen, welche nicht unter der Kategorie der sub 2

erwähnten begriffen sind, gesezt auch, daß dieselben im Jahr 1806 eine Immunität genossen hätten, zur Konkurrenz herangezogen werden. In Berüksichtigung jedoch, daß einem großen Theil dieser Staatsglieder, in der Eigenschaft als Vasallen, besondere Verpflichtungen obliegen, und daß den während des usurpatischen Besitzes Unserer Staaten über die exemten Güter gefertigten Steuer-Anschlag nicht selten der Vorwurf der Uebereilung und Ungerechtigkeit trifft, so sollen, nachdem vorher überall die sogenannten Zulagsheller, welche hierdurch für die Zukunft gänzlich aufgehoben und abgeschafft werden, abgesezt worden, gedachte Korporationen und einzelne Staatsglieder, als Besitzer ehemaliger exemten Güter, zu den Staatslasten, mit $\frac{2}{3}$ desjenigen Antheils konkurriren, mit dem dieselben für dieses Jahr zur Kontribution gesezt worden sind. Diese Abgabe soll als extraordinäre Kriegssteuer, eine Bestimmung, die dieselbe ohnehin schon für dieses Jahr hatte, in dem folgenden erhoben werden.

4) Die Frohnden und Dienste sollen zwar im Allgemeinen nach dem Maasstab, nach welchem sie Uns im Jahr 1806 geleistet wurden, wieder eingeführt werden, es ist jedoch hierbei vor allen Dingen der Flor und das Interesse des Ackesbau's zu berüksichtigen, und dieses mit wohl hergebrachten Rechten in eine das Wohl des Ganzen zu bezwekkende Uebereinstimmung zu bringen, wobei es sich übrigens von selbst

versteht, daß diese Leistungen, wie ehemals, nach einem gewissen Anschlag von dem zu verhaltenden Steuer-Kapital zuvor abgezogen, der Rest aber nur zum Verhalt geschrieben, und hiernach der Kontributions Betrag regulirt werde.

5) Den Leihe-, Erbleihe- und Landsiedelgütern, welche, nach der Verfassung des Jahres 1806, und nach dem Inhalt der Erbleihebriefe, von Entrichtung der Kontribution und Steuern befreit waren, wird auch diese Immunität für die Zukunft zugestanden, es sey denn, daß der zu entrichtende geringe Kanon mit dem wahren Ertrage in einem zu großen Mißverhältniß steht, in welchem Fall Wir Uns, auf den Antrag der Behörden, Unsere besondere Entscheidung vorbehalten.

6) Die Landes-Schulden-Tilgungs-Steuer, deren Bestimmung schon der Name ausdrükt, und die zur Erhaltung und Sicherung des öffentlichen Kredits nothwendig ist, soll auch für das künftige Jahr, jedoch als eine extraordinäre Steuer, dergestalt erhoben werden, daß gegen deren Entrichtung keine Art von Steuerfreiheit geltend gemacht werden kann.

Es soll aber die Zwekmäßigkeit des Anschlags, nach welchem derselbe in diesem Jahr erhoben worden ist, genau geprüft, und dem vorgängig die deshalb zu treffenden Abänderungen zu Unserer Genehmigung einberichtet werden.

7) Alle übrige Abgaben, welche ein siebenjähriger Despotismus auflegte, und die der ehrwürdigen Verfassung Unserer Staaten fremd sind, werden hierdurch gänzlich abgeschaft und aufgehoben.

8) So gewiß es sich auch erwarten läßt, daß die Beschlüsse des in Wien glücklich begonnenen Kongresses, auf die inneren Verhältnisse der deutschen Staaten, und ins besondere auf die landständische Verfassung, von bedeutendem Einfluß seyn werden: so soll dennoch die durch die bisher statt gefundenen kriegerischen Umgebungen, und durch die Nothwendigkeit einer schnellen und energischen Regierungsweise verzögerte Zusammenberufung der Landstände nicht länger ausgesezt bleiben. — Wir wollen daher, daß auf den 1ten März l. J. der engere Landtag zusammentreten soll, und ernennen daher zu Unseren Kommissarien, und zwar zum ersten, Unsern Etatsminister v. Schmerfeld, und zum zweiten, Unsern geheimen Regierungsrath Hassenpflug. —

Da jedoch bei den veränderten Zeitverhältnissen die Gründe wegfallen, welche in vergangenen Jahrhunderten den Stand der Bauern, als Leibeigenen, von jedem Antheil an landschaftlichen Verhandlungen ausschlossen: so wird dieser Klasse Unserer Unterthanen das Recht hiermit eingeräumt, zu dem bevorstehenden Landtag Deputirte zu wählen und abzusenden. Die Eintheilung nach den 5 Strömen, so wie die Wahl der Deputirten, wozu jedoch der Ver-

fassung Kundige genommen werden sollen, bestimmt sich, so viel als möglich, nach den für die Städte vorhandenen Vorschriften.

9) Die zur Regulirung verschiedener administrativen Gegenstände niedergesezte Kommission, hat ihre Arbeiten zu beschleunigen, damit dieselben bei dem bevorstehenden Landtag benuzt werden können.

Damit nun diese Unsere, lediglich das Wohl Unserer Unterthanen bezwekkenden, aus eigener Bewegung getroffenen, Verfügungen alsbald in Vollzug gesezt werden, so haben Unsere nachgesezten Behörden, eine jede so weit es sie angeht, sofort das Nöthige allenthalben zu verfügen.

Urkundlich Unserer höchsteigenen Unterschrift und beigedrukten kurfürstlichen geheimen Insiegels.

So geschehen Cassel, den 27ten Dezember 1814.

(L. S.) Wilhelm, Kurfürst.

Ziff. 2.

Rede des Kurfürsten bei Eröffnung der landständischen Versammlung, verlesen von dessen erstem Landtags-Kommissarius, Staatsminister von Schmerfeld, am 1ten März 1815.

Es gereicht Mir zum besondern Wohlgefallen, Sie, meine lieben Getreuen, als Abgeordnete von Prälaten, Ritter- und Landschaft, so wie vom

Bauernstande, hier versammelt zu sehen. Die Ursache, warum seit dem im Jahre 1798 zulezt gehaltenen Landtage, nicht schon früher eine Konvokation Meiner getreuen Landstände statt finden konnte, erwekt schmerzhafte Erinnerungen.

Sieben Jahre hat das Vaterland unter dem Drukke einer usurpirten Herrschaft gelitten, bis endlich die gerechte Sache gesiegt, und der Allmächtige Mich in die Mitte Meiner getreuen Unterthanen zurükgeführt hat. Die Anstrengungen, welche, gleich nach Meiner Rükkehr, zur Bekämpfung des gemeinschaftlichen Feindes gemacht werden mußten, sind Ihnen bekannt. Der Allmächtige hat sie mit einem glüklichen Erfolge gekrönt; aber sie haben große Opfer gekostet, und bedeutende Aufwendungen erfordert, die um so schwerer wurden, als das Land die Mittel alsbald nicht mehr aufzubringen wußte.

Meine Kommissarien werden Ihnen das Nähere darüber darlegen, und Ihnen meine sonstige Proposition eröffnen. Mit Zuversicht kann ich von Ihrem patriotischen Eifer erwarten, daß Sie gern und unverweilt sich über die zwekmäsigsten Mittel berathen werden, die zu jenem Behuf erborgten Summen, auf die für Meine Unterthanen am wenigsten drükkende Art, nach und nach abzutragen. Besonders sezze ich in Sie das feste Vertrauen, daß Sie bei Ihren Berathungen das allgemeine Wohl des Vaterlandes zu Ihrem ersten und alleinigen Augenmerk

nehmen, alle Gegenstände von minderem Belang und besondere Desiderien, welche die Hauptsache nur hindern und aufhalten würden, bei Seite sezzen, und überhaupt kein Stand etwas begehren werde, was mit dem Wohl des Ganzen, oder dem einer einzelnen Klasse Ihrer Mitstände unvereinbar ist.

Am Abend Meines Lebens wird es Mir eine große Beruhigung gewähren, wenn die Resultate dieser Versammlung dahin führen, das Glük und Wohl Meiner treuen Unterthanen nicht blos für jezt, sondern für immer, durch feste und unumstößliche Bestimmungen, dauerhaft zu gründen und zu sichern. Gerne werde Ich Meinerseits dazu die Hand bieten, und indem Ich wünsche, Sie davon auf das Vollständigste überzeugen zu können, versichere Ich Sie zugleich insgesammt meiner besondern Huld und Gnade.

Ziff. 3.

Antwort

des Erbmarschalls auf vorstehende Rede.

Durchlauchtigster Kurfürst, gnädigster Kurfürst und Herr! — Ehrfurchtsvoll, aber auch des gerührtesten Dankes voll, sind wir, die zu einem Kongresse von Höchstdenselben auf den heutigen Tag berufenen Stände, um Höchstihren Thron versammelt.

Zuerst gegen den Allmächtigen, der uns, nach einer langen, kummervollen Entbehrung, Ew. kurfürstliche Durchlaucht wieder gegeben, und dadurch von dem Druk einer usurpirten fremden, räuberischen Gewalt befreit hat. Dann aber gegen Ew. kurfürstl. Durchlaucht, daß Höchstsie mit den angestammten väterlichen Gesinnungen, die Höchstdieselbe jederzeit geleitet haben, in unsere offene Arme zurükgekehrt sind, daß Höchstsie dieselbe im ersten Augenblikke, also durch keinen andern Impuls, als den Höchstihres Herzens, durch den erklärten Vorsaz, mit allen wohlthätigen Instituten und Verfassungen, auch die ständische, repräsentative wieder herzustellen, bewährt, und diesen Vorsaz durch die gnädige Berufung ausgeführt haben, die uns hier mit Höchstdenselben vereinigt. Diese Gesinnungen verbürgten uns zum voraus die wohlwollenden Absichten, die wir so eben vom Throne selbst zu vernehmen so glüklich gewesen sind, die uns alles zu erwarten berechtigt, was den Wohlstand und die Ordnung in allen Verwaltungszweigen wieder herbeiführen und befestigen kann, die unter der angemaßten und mißbrauchten Regierung so sehr gefährdet und zerrüttet waren. Denselben nach unsern Kräften mit gewissenhafter Treue gegen unsern angebornen, rechtmäßigen Regenten und Höchstdessen Hauß, und das Land, die wir uns nach Zwek und Willen so gern als eins denken, mit rastloser Anstrengung, entfernt

von aller Eigensichtigkeit, zu entsprechen, wird unsre heiligste Pflicht, unser einziges Anliegen seyn. Indem ich, als dem Organ Ewr. kurfürstl. Durchlaucht, mit mir treue devote Stände insgesamt und einzeln der höchsten Gnade unterthänigst empfehle, wiederhole ich zugleich meinen submissesten, tiefgefühlten Dank, für die ausgezeichnete Huld, die mich an die ehrenvolle Spizze dieser Reihe gestellt hat, die und das in mich gesezte Vertrauen zu verdienen, so wie mein Ehrgeiz, also auch mein unausgeseztes Bestreben seyn wird.

Ziff. 4.

Seine kurfürstl. Durchlaucht, Unser gnädigster Fürst und Herr, leben vorerst des gnädigsten Vertrauens, daß anwesende Dero getreue Stände und Deputirte v. P. R. und L., auch dem Bauernstande in der patriotischen Gesinnung sich versammelt haben, um den vorhabenden Landtags-Geschäften und Sizzungen mit dem Eifer und der Sorgfalt obzuliegen, wie solche das gemeine Beste des Vaterlandes, und die gerechte Erwartung ihrer Kommittenten mit sich bringen wird. Nächstdem aber wird denenselben schon hinlänglich bekannt seyn, welche große Anstrengungen erforderlich gewesen sind, um den Verpflichtungen nachzukommen, die Se. kurfürstl. Durchlaucht gegen die alliirten Mächte zu Bekämpfung des gemeinschaftlichen Feindes eingegangen gehabt haben.

So wie indessen Höchstdieselben Ihre Beruhigung
und Glük blos darin finden, daß unter dem Beistand
der göttlichen Vorsehung der große Zwek der Befrei-
ung Europas, und insbesondere des gemeinen Vater-
landes, von dem so lang gedauerten allgemeinen
Despotismus und einer fremden Usurpation glüklich
in Erfüllung gegangen, und eine allgemeine Ruhe,
und eine rechtmäßige Ordnung der Dinge wieder zu-
rükgekehrt sind, so gehen Höchstdieselben auch über alle
bei dieser Gelegenheit gemachte, Höchsteigene Verwen-
dungen und Aufopferungen gern hinweg, und wollen
solcher nicht gedenken, sondern haben nur gnädigst
befohlen, anwesenden Ständen und Deputirten von
P. R. und L. auch dem Bauernstande, den Belauf
der Summen zu eröffnen, welche nicht allein von frü-
heren Jahren, bis zu der am 1ten Nov. 1806 einge-
tretenen Katastrophe, noch zurükstehen, sondern
auch die, welche kurfürstl. Kriegskasse zur Mobilma-
machung des Militärs, und Unterhaltung des Kriegs-
Etats, so wie zu sonstigen, zum Behuf des Landes
erforderlich gewesenen Ausgaben für das Jahr 1814
aufgenommen und vorgeschossen, und somit noch zu
fordern hat.

Man ermangelt dahero nicht, das Hauptverzeich-
niß, mit den dahin einschlagenden besonderen Auszü-
gen, hierneben zu kommuniziren, und da Se. kur-
fürstl. Durchl. nicht zweifeln, daß anwesende Stände
und Deputirte, um die Ersezzung zu bezwekken, ge-

hörige Anstalt treffen werden, so erwartet man deren baldige Erklärung, wie dieser beträchtliche Kostenaufwand am füglichsten, neben den kurrenten Abgaben, sukzesive zu erheben, und kurfürstl. Kriegskasse zu ersezzen seyn mögte.

Cassel, den 3ten März 1815.

Kurfürstliche, zum dermaligen engeren Landtage gnädigst verordnete, Kommission.

Hauptübersicht

der

von Sr. kurfürstlichen Durchlaucht im März 1815 von den Ständen der Provinz Hessen geforderten Summen, so wie sie in denen den Ständen mitgetheilten Etats aufgestellt worden sind.

	Rthlr.	Alb	Hll.
1) Bis zum Ende des Jahrs 1806 verbliebene Landesschuld . . .	1,884,653	11	7
2) Aus kurfürstl. Kriegskasse bis Ende 1806 geleistete Vorschüsse, worauf noch keine Verwilligungen geschehen sind	238,918	21	4
3) Vom Jahr 1806 rükständig gebliebene Forderungen an die Kriegskasse	105,642	28	6

	Rthlr.	Alb	Hll.
Uebertrag	2,229,214	16	1
4) Ausgaben der Hauptkriegskasse zur Anschaffung von Geschütz, Pulver und Blei, (ohne alle Nachweisung)	61,107	25	9
5) Desgleichen der Hauptmontirungskasse zur Mobilmachung der Truppen	1,270,926	16	1
6) Desgleichen der Feldkriegskasse zur Unterhaltung des ins Feld gerükten mobilen Armeekorps .	547,647	4	11
7) Traktaments-Löhnungs-Brod etc. Gelder, für das gesammte Armeekorps im Lande	291,088	1	9
8) Rükstand desjenigen, was den Eigenthümern der im J. 1814 ausgenommenen Pferde noch zu bezahlen ist	23,073	17	$7\frac{1}{3}$
9) Kosten der Militärhospitäler (ohne Nachweisung)	57,691	4	3
10) Für Lieferungen von Montirungs- und andern Requisitionen an kaiserl. russische Truppen (ohne Nachweisung) . . .	10,105	9	4
11) Verpflegungskosten des in den Monaten August und September in das Land gerükten 3ten Armeekorps (ohne Nachweis.)	63,620	31	

	Rthlr.	Alb	Hll.
Uebertrag	4,533,345	11	1 1/3
12) Reise- und andere Kosten in Landes-Angelegenheiten (ohne Nachweisung	206	15	10
Summa	4,554,660	27	
Auf diese Summe sind seit dem Monat Dezember 1813 bis Ende Dezember 1814 aus den verschiedenen Kassen zur Hauptkriegskasse, einschließlich der Kriegsbeitragsgelder vom Fürstenthum Hanau ad 2000 fl., monatlich abgeliefert	446,838	2	
Bleibt mithin noch zu dekken .	4,107,822	25	

Allgemeine Bemerkungen.

Zu 1.

Diese Forderung konnte das Land nicht anerkennen, weil sie, mit ausdrüklicher Genehmigung Sr. kurfürstl. Durchlaucht, im Jahre 1806 zur Tilgung der Höchstdenenselben auferlegten französischen Kriegskontribution verwendet worden ist.

Zu 2 und 3.

a) Sollte der Landes-Regent im Jahr 1806, bei damaliger französischer Invasion, die Kassenbestände

zu sich genommen haben: so muß das Aktivum der Kriegskasse in der gedachten Periode nachgewiesen werden, wenn das Passivum gefordert werden soll. b) Zu diesem Aktivum gehören noch gegenwärtig vorhandene große Kapitalien; es ist daher wohl an sich nicht wahrscheinlich, daß die Kriegskasse zu jener Zeit ein Defizit gehabt haben sollte.

Zu 4, 5, 6, 7, 8.

a) Es scheint an sich hart, wenn ein Land dasjenige bezahlen soll, was der Herr, um dasselbe wieder zu erhalten, aus seinem eigenen Vermögen angewendet hat. Dabei ist b) wohl nicht zu bezweifeln, daß das von den Hessen-Cassel'schen Staaten in so unverhältnißmäßiger Größe verlangte Kontingent mit Berüksichtigung auf das Domanial- und Kapitalvermögen des Regenten so hoch bestimmt worden sey; es ergiebt sich dies schon daraus, daß zu den allgemeinen Kriegslasten, Steuer- und Domänen-Intraden verhältnißmäßig haben konkurriren sollen. c) Verschiedene berechnete Posten scheinen sich auf das ganze Kontingent zu beziehen, worüber es an einer Nachweisung fehlt, daß es vollzählig gestellt worden sey. d) Unter den berechneten Kriegskosten befinden sich auch die für die Gardes du corps, Schweizergarde, zwei Garderegimenter, Leibhusaren, Garde-Artillerie, Regiment Biesenrod rc., welche das Land, neben einem so großen Feldkontingent,

um so weniger zu übernehmen verbunden ist, als es schon durch die Stellung der überzähligen Mannschaft hart bedrükt ist.

Zu 9.

Alles oben Bemerkte findet auch hier seine Anwendung; übersehen darf dabei aber nicht werden, daß traktatenmäßig die Kosten für die Hospitäler aus der liquidirten Brutto-Jahres-Revenüe von Steuern und Domänen haben bestritten werden sollen, mithin dem Lande nicht allein zur Last kommen dürfen.

Zu 10.

a) Jeder Einzelne und jede Gemeinheit hat dergleichen Kriegslasten gehabt; es scheint daher billig, daß der Landesherr diejenigen trage, welche auf sein Domänen- und Kapitalvermögen gekommen sind, oder daß, wenn ihm ein Ersaz dafür werden soll, dieß im Wege der allgemeinen Präqualion geschehe. b) Die befragten Lieferungen sind größtentheils aus den Magazinen bestritten, welche sich noch von der Regierungszeit des Jerome vorfanden; c) sie sollen, dem äussern Vernehmen nach, ohnehin von dem russischen Gouvernement bezahlt werden.

Zu 11.

Auch hier finden die so eben gemachten Bemerkungen ihre Anwendung; dabei ist die Verlegung

des 5ten Armeekorps durch Unterlassung politischer Maaßregeln veranlaßt; es kann daher einiger Ersatz für die dadurch auf die Domänen gekommenen Lasten (welche, im Vergleich zu denjenigen, die jeder einzelne Unterthan, und besonders der Güterbesitzer, bei dieser Gelegenheit getragen hat, nur geringe sind) nicht gefordert werden.

Was die in Abgang gebrachte Summe betrifft, so ist zu bemerken: a) daß sich darunter die Einnahme von Akzisen, den Regalien ꝛc. nicht befindet, weil dieselbe, nebst dem Ertrag der Domänen und mancher anderer Revenüen, in die Kammerkasse fließen; b) daß, der Sage nach, die ehemaligen Aktivkapitalien der Kriegskasse, zum Theil, der Kabinets- oder Chatoullkasse des Regenten überwiesen seyn sollen; c) daß das Fürstenthum Hanau, (das, nebst der Grafschaft Schaumburg, zu allen diesen Kosten pro-rata konkurriren muß) nur mit seinem auf Friedenszeiten, und nicht auf so ausserordentliche Anstrengungen berechneten, Matrikular-Anschlag zur Konkurrenz gezogen, alle übrige Steuer-Einnahmen aber in die Kammerkasse geflossen sind; d) daß die eingezogenen freiwilligen Beiträge nicht in Einnahme gebracht sind.

Cassel, den 21ten März 1815.

Ziff. 5.

Promemoria.

Einer hochansehnlichen Landtags-Kommission überreichen anwesende Stände und Deputirte von P. R. und L., wie auch vom Bauernstand, die Vollmachten, welche in der gestrigen Sizzung vorgelegt und geprüft worden sind.

Die des lezteren, bestehen zwar in bloßen Zeugnissen der Beamten, daß die Wahl auf die benamten Subjekte gefallen: sie schweigen aber davon, daß die Wahl selbst auf eine legale Art geschehen sey, und haben daher die Eigenschaften nicht, die man eigentlich erfordern sollte.

Da jedoch die Veranstaltung einer neuen Wahl, und die Ausstellung gesezlich geformter Vollmachten, zu großen Weitläuftigkeiten führen, und der Zwek doch vielleicht nicht vollständig erreicht werden würde; so wollen Stände und Deputirte von P. R. und L., diese Mängel bei dem gegenwärtigen Kongreß, und bis dahin, daß über allenfallsige Modifikationen der ständischen Verfassung überhaupt, und die Vereinbarlichkeit des neuen Standes mit derselben insbesondere, entschieden seyn wird, übersehen, und hochansehnliche Landtags-Kommission nur gehorsamst bitten, die Sache, in jenem Fall, dahin einzuleiten, daß künftighin gesezliche Wahlen veranstaltet, und hiernach bündige Vollmachten ausgestellt werden, womit

sämmtliche Stände sich zugleich zu beharrlichem Wohlwollen bestens und gehorsamst empfehlen.

Cassel, den 3ten März 1815.

Anwesende Stände und Deputirte von Prälaten, Ritter und Landschaft, wie auch dem Bauernstande.

Ziff. 6.

Erklärung der Stände auf die am 2ten März 1815 geschehene landesherrliche Proposition.

Seine kurfürstl. Durchlaucht, unser geliebter und verehrter Landesvater, haben den lezten Zwek des gegenwärtig versammelten Landtags, in der am 1ten d. M., bei der feierlichen Eröffnung dieses Kongresses, in Höchstderen Namen vorgetragenen Rede, durch deren nach ihrem ganzen Inhalte und deren Fassung zugleich das Herz eines jeden Vaterlandsfreundes ergreifenden Schlußsäzzen:

„Am Abend Meines Lebens wird es Mir eine große Beruhigung geben, wenn die Resultate dieser Versammlung dahin führen, das Glük und das Wohl Meiner treuen Unterthanen, nicht blos für jezt, sondern für immer durch feste und unumstößliche Bestimmungen dauerhaft zu gründen und zu sichern. Gerne werde ich Meiner Seits

dazu die Hand bieten, und indem Ich wünsche, Sie davon auf das Vollständigste überzeugen zu können, versichere ich Sie zugleich insgesammt Meiner besondern Huld und Gnade."

auf die bestimmteste, und für das gesammte Vaterland — auch seiner Seits beruhigendste Weise ausgesprochen. Es ist die Sprache eines guten Vaters zu seinen Kindern; die eines, für das Wohl gedrükter, langjährig unter fremder Herrschaft seufzender, Unterthanen besorgten, Landesregenten, die sie für die Gegenwart und Zukunft mit den frohesten Hoffnungen belebt.

Die zu einem engern Landtage versammelten Stände, finden daher in diesen bedeutungsvollen Worten nicht nur die gemessenste Aufforderung, alle ihre Schritte so einzurichten, daß sie sich als Mittel zur Erreichung dieses hochwichtigen Zwekkes, in welchem sie gewiß die einzige und wahre Tendenz aller Landesversammlungen und Berathungen erkennen, verhalten und rechtfertigen, sondern auch schon im voraus die bündigste Zusage ihres theuern Landesregenten, daß, wenn sie jener Aufforderung entsprechen, mittelst der vollständigsten und kräftigsten Mitwirkung Sr. kurfürstl. Durchlaucht, das beiderseits ersehnte Ziel unfehlbar erreicht werden soll.

Um so unverantwortlicher würden sie folglich handeln, um so gewisser ihre Pflichten verlezzen, wenn

sie nicht schon diese, ihnen vorgezeichnete allgemeine Grundlage ihrer Wirksamkeit freudig ergreifen und benuzzen wollten, um diejenige Grundsäzze darauf zu stüzzen und aufzustellen, durch deren Annahme und Festsezzung, nicht blos für jezt, sondern für immer die Grundübel, welche sich bisher dem Glük und Wohl des Landes, insonderheit da, wo die Landstände dazu einwirken sollen, entgegen sezten, vertilgt, und einer dauerhaften Begründung und Sicherung fester und unumstößlicher Bestimmungen allein die Wege gebahnt werden können. Es rechtfertigt sich mithin von selbst, wenn die versammelten Stände, im Bewußtseyn strenger Pflichterfüllung, die Vorlegung und Ausbedingung solcher Grundsäzze ihren Erklärungen auf spezielle Propositionen irgend eines Gegenstandes vorausgehen lassen, vielmehr glauben die Stände der Voraussezzung Sr. kurfürstl. Durchlaucht, daß dieselben das allgemeine Wohl des Vaterlandes zu ihrem ersten Augenmerk nehmen werden, durch nichts gewisser entsprechen zu können, als gerade dadurch, daß sie die Bestimmung dieser Fundamental-Grundsäzze, welche, während der in jener Voraussezzung nochmals aufgestellte Zwek der landständischen Berathungen stets die materielle Basis derselben seyn wird, die formelle Richtschnur aller das Vaterland betreffenden Verhandlungen ausmachen sollten, allen andern Desiderien vorangehen lassen.

Diese Grundsäzze enthalten in sich selbst so unbedingte Forderungen, daß sie keiner besondern Darstellung ihrer rechtlichen Begründung bedürfen; sie sind zugleich an und für sich zu einfach und zu einleuchtend, als daß sie eine weitere Ausführung und Erläuterung erfordern sollten. Es genügt daher, Sr. kurfürstlichen Durchlaucht durch eine hochansehnliche Kommission diese Grundsäzze selbst hier ehrerbietig vorzutragen. Es ist

Erstens ein höchst schädliches, das gemeine Wohl verhinderndes Vorurtheil, als seien Regent und Stände, als Repräsentanten des Volks, zwei einander entgegengesezte und gegeneinander wirkende Partheien, ein Vorurtheil, das in seinen Folgen um so nachtheiliger erscheint, da es sich von dem staatsrechtlichen Grundsazze entfernt, daß das Beste des Landes, auch zugleich das wahre Beste des Regenten ist. Beide, der Regent und die Stände, bilden vielmehr ein Ganzes, die Repräsentation des Staats — und so wie Haupt und Glieder cohäriren, so stehen auch beide, mithin Regent und Stände, miteinander in der unzertrennlichsten Verbindung. Daraus folgt, daß beide nach ein und demselben Ziele — der Erreichung des Staatszweks zustreben — auf einem und demselben Wege — in Ergreifung und Ausführung der zur Erreichung dieses gemeinschaftlichen Zieles führenden Mittel, mit einander vereint

zu wandeln bestimmt sind. Vornehmlich gehört hierher die feste Ueberzeugung, daß es nicht nur rechtlich, sondern auch zum Behufe einer richtigen, vollständigen und sichern Erreichung dieses Ziels erforderlich und höchst zuträglich ist, daß zu dem Ende nicht ausschließlich von Seiten des Regenten und der Namens desselben regierenden Behörden — blos nach deren Einsichten und Richtungen — vielmehr auch daneben von Seiten des Volks und der Regierten — also mit Zuziehung deren Einsichten und Erfahrungen, gewirkt werde, indem nicht selten diese Erfahrungen nur lezteren wegen ihrer Wohnungen in den verschiedenen Bestandtheilen des Landes und der Berührung im Handeln, Wirken und Streben unter einander eigenthümlich sind. Es ist dieses Erforderniß um so unerläßlicher, da den regierenden Behörden oft Wahrnehmungen und Beobachtungen entgehen müssen, die auf Lokalitäten und ihre Verhältnisse sich gründen, folglich nur den Regierten eigen werden können. Aus dem zuerst angeführten rechtlichen Prinzip, daß Fürst und Stände, oder die Repräsentanten des Volks, vereint zu wandeln bestimmt sind, folgt aber

Zweitens. Die unbedingte Aufrichtigkeit und Offenheit, in allen, die Landesangelegenheiten betreffenden, Handlungen und Verhandlungen, sie ist das eigentliche und wahre Palladium der deutschen, durch

den blutigsten Kampf errungenen, Freiheit und die Gewährleisterinn gegen Mißgriffe und Eingriffe der Gewalthaber im Staat, in wohlerworbene Rechte und Befugnisse der Unterthanen. Daraus folgt die Verbannung von Geheimnissen jedes Zurückhaltens von der einen oder andern Seite, vielmehr ein beiderseitiges offenes Darlegen alles dessen, was zur Aufklärung und Besorgung der gedachten gemeinsamen Angelegenheiten gehört, kurz, ein wechselseitiges, nach Zeugniß der Geschichten, nur allein Volksglük beförderndes Vertrauen, ein Vertrauen, das wir in die landesväterlichen Gesinnungen Sr. kurfürstlichen Durchlaucht, unseres geliebten Landesregenten, eben so sehr sezzen, wie wir solches von Höchstihnen ehrfurchtsvoll uns erbitten müssen. Eben daher, und als fernere unbedingte Folge der bisher aufgestellten Grundsäzze, ja! als Theil des zweiten derselben erscheint

Drittens. Die Beendigung der äusserst schädlichen Ungewißheit und Unbestimmtheit, welche bis jezt über das Staatsvermögen des Vaterlands geherrscht haben. Die Feststellung desselben für jezt und für immer, ist ein nothwendiges Erforderniß der Zeit; es stellt sich insbesondere als das einzige Mittel einer gewissenhaften Beurtheilung der Bedürfnisse des Staats ungezweifelt dar, indem diese nur allein irgend eine Belastung der Unterthanen zu rechtfertigen und zu begründen vermögen. Nur aus

der festen Bestimmung der Objekte des Staatsvermögens und des Privateigenthums des Regenten, und der offenen Darlegung der daraus fließenden Einkünfte, läßt sich erst die Nothwendigkeit eines Steueransazzes und neuer Auflagen bemessen.

Keineswegs mißkennen die hier versammelten Stände die ihnen obliegende Verbindlichkeit zu Dekkung des Defizits, das zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse allenfalls sich darlegen sollte, behülflich seyn zu müssen; allein ohne den Stand dieser Bedürfnisse im Ganzen oder Einzelnen zu kennen, ohne eine anschauliche Kenntniß vom gesammten Staatsvermögen und die Rechnungen über den Staatshaushalt und den Bedarf eingesehen zu haben, kann über ein Defizit in der Kasse und die daraus folgende Nothwendigkeit einer neuen Belastung, durchaus eine vollständige Ueberzeugung nicht geschöpft werden. Wir sezzen daher in die Gerechtigkeitsliebe unseres geliebten Landes-Regenten das Vertrauen, Höchstderselbe werde, ehe und bevor wir uns auf die uns durch eine hochansehnliche Kommission bekannt gemachten Forderungen spezifisch einzulassen vermögen, durch offene Vorlegung des Staatsvermögens und desjenigen, was, nach rechtlichen Grundsäzzen, dazu zu rechnen ist, zuförderst diese Ueberzeugung zu verschaffen geruhen, worauf wir ganz besonders unser unterthänigstes Gesuch richten.

Das allgemeinste und zuverlässigste Mittel zur Beförderung des Wohls des Staats im Ganzen und in allen seinen Theilen ist aber

Viertens. Ungezweifelt die Festsezzung einer, den Forderungen der Vernunft, und den Erfahrungen der Zeit entsprechende, Landes-Konstitution. Sie wird für jezt und folgende Jahrhunderte, das zwischen dem Regenten und den Unterthanen bestehende Band fester knüpfen, für beide eine gleich wohlthätige Basis gründen, und Zweifel und Ungewißheit in verschiedenen Zweigen der Landes-Administration verbannen. Se. kurfürstl. Durchlaucht haben bereits in der am 1ten März l. J. in Höchstderen Namen an die versammelten Deputirten der verschiedenen Stände gehaltenen Rede, auf das bestimmteste zu erkennen gegeben, durch feste und unumstößliche Bestimmungen das Glük und das Wohl Höchstihrer getreuen Unterthanen, nicht blos für jezt, sondern für immer gründen zu wollen — eine, dem edlen Herzen und den erhabenen Gesinnungen unsers verehrten Landesvaters ganz ähnliche Aeußerung, die auch, in soweit eine Landes-Konstitution die Regierten insbesondere betrifft, durch die von den Bevollmächtigten mehrerer deutschen Fürsten, an deren Spizze die kurhessischen Gesandten sich befanden, am 16ten November v. J. dem hohen Kongreß zu Wien übergebene Note, in ihren Grundzügen bereits wohlthätig vorgezeichnet worden ist. Die Bestimmung einer, das

ganze Vaterland umfassenden, auf ein richtiges Präsentativsistem gegründeten, und gehörig organisirten, auch mit einer, zu dem beabsichtigten Zwekke genügenden Konkurrenz versehenen, landständischen Verfassung, entspricht ohne Zweifel den laut geäusserten Absichten Sr. kurfürstl. Durchlaucht, und es hängt lediglich von der Erklärung des gnädigsten Willens ab, ob Höchstdieselben den Deputirten der jezt versammelten Stände den Entwurf zu einer künftigen Landes-Konstitution zur Prüfung vorzulegen geruhen wollen, oder ob wir es sind, die, zu dieser, in ihren Wirkungen wohlthätig und als nothwendig sich darstellenden, Arbeit bestimmt, den Entwurf dazu zur höchsten Genehmigung vorzulegen, den Vorzug genießen sollen.

Womit anwesende Stände und Deputirte sich zu beharrlichem Wohlwollen bestens und gehorsamst empfehlen.

Cassel, den 11ten März 1815.

Anwesende Stände und Deputirte von Prälaten, Ritter- und Landschaft, wie auch vom Bauernstande.

Ziff. 7.

Auf höchsten Befehl soll den zum gegenwärtigen Landtage anwesenden Ständen und Deputirten von Prälaten, Ritter- und Landschaft, auch dem Bauern-

stande, auf ihre unterm 13ten d. M übergebene Erklärung vom 11ten ejusdem folgendes unverhalten werden:

Seine kurfürstliche Durchlaucht bemerken mit gnädigstem Wohlgefallen, das Höchstihnen von Dero getreuen Ständen bezeigte kindliche Vertrauen, und vernehmen gern die aus dieser achtungswürdigen Quelle fließenden Desiderien.

Je erhabener der Standpunkt eines Fürsten ist, wenn seine Unterthanen mit liebevollem Zutrauen in ihm den für ihr Bestes besorgten Vater erkennen, desto leichter wird auch ihre Empfänglichkeit für eine bessere Ueberzeugung, wenn es darauf ankommt, Ansichten zu berichtigen, oder der Regent in die Lage gebracht wird, ständische Anträge, wegen ihrer Abweichung vom Herkommen und Verfassung, ablehnen zu müssen. Seine kurfürstliche Durchlaucht sehen sich hierzu gegenwärtig durch die Erklärung der Stände, auf die ihnen mitgetheilte landesherrliche Proposition, ungern veranlaßt, da, anstatt über die Mittel sich zu berathen, und zu äussern, auf welche wenigst drükkende Art die herkömmlich und verfassungsmäsig vom Lande zu tragende Lasten ausgerichtet werden können, mit einer hierher nicht gehörigen Darstellung alter Grundsäzze über das Verhältniß zwischen Fürsten und Ständen sich beschäftigt, und hiervon der Antrag zur offenen Vorlegung des Staatsvermögens — was nach rechtlichen Grundsäzzen

dahin zu zählen ist — mit dem Zusazze abgeleitet wird, daß, ehe und bevor dieses geschehen, sich auf die an das Land gemachte Forderungen nicht eingelassen werden könne, ohne gleichwohl vorher bestimmt angegeben zu haben, was eigentlich, nach der kurhessischen eigenthümlichen Verfassung, das Gepräge von öffentlichem Eigenthnm an sich trägt, und wie weit die Stände hierbei verfassungsmäßig mitzuwirken haben, da doch aus generellen Prinzipien ein fruchtbarer Schluß auf eine bereits bestehende Landesverfassnng nicht zu ziehen steht.

Seine kurfürstliche Durchlaucht ergreifen daher die Gelegenheit, die Aufmerksamkeit der getreuen Stände auf die in der kurhessischen Verwaltung seit Jahrhunderten, mit Zufriedenheit des Fürsten und des Volks, bestandene Einrichtung zurük zu führen, der gerechten Hoffnung Raum gebend, daß solches dazu dienen werde, die landständischen Berathungen in der Uebereinstimmung mit den Grundlinien der kurhessischen Landes-Verfassung, aufzunehmen und zu verfolgen.

Man verfehlt unstreitig den richtigen Gesichtspunkt, wenn man die aus der Lehre des allgemeinen Staatsrechts abgezogenen Begriffe von Staatsvermögen, auf deutsche Reichsländer zu übertragen sucht; es sind fremde Pflanzen, die auf dem heimischen Boden wenig Gedeihen finden können, weil blos auf Theorie keine Rüksicht genommen werden kann, wenn

das Verhältniß der Verfassung bereits feststeht, und hierdurch der Leitfaden zur Beurtheilung der Sache vorhanden ist.

Nach der hessischen Landes-Verfassung unterscheidet sich die Kammerkasse von der Kriegskasse; beide sind scharf von einander abgesöndert durch ihren Zwek und durch die zu jeder derselben gehörigen Zuflüsse. Die Kammergüter bilden ein unveräusserliches Fidei-Kommißvermögen des hessischen Fürstenhauses, und der regierende Landesfürst bestreitet daraus seinen Hofstaat, Witthumsgelder, Apanagen der nachgebornen Prinzen, die Besoldungen seiner Zivildienerschaft vom obersten bis zum untersten, und andere ähnliche öffentliche Ausgaben; dagegen ist die Kriegskasse der Unterhaltung des Militär-Etats und dessen Dependenzen gewidmet, und ihre Einkünfte bestehen in der Kontribution und in den auf Landtagen zur Aufbringung sonstiger analogen Kosten verwilligten Steuern.

Beide Kassen müssen öffentliche Lasten tragen. Aber die Kammergüter und alle unter dem Namen der Kammer-Intraden bekannte Einkünfte sind, nach den Gesezzen des fürstlichen Hauses, Fidei-Kommiß, und der Primogenitur der ausschließenden Direktion des regierenden Landesfürsten ohne alle landständische Mitwirkung unterworfen, und dieß Einrichtung gründet sich, mit Ausnahme der von der Bewilligung der Stände abhängigen Trakksteuer, auf

die uralte, bei den deutschen Fürstenhäusern herkömmliche Verfassung, und in Kurhessen auf die Bestimmung der Landtags-Abschiede.

Dagegen bilden die zur Kriegskasse fließenden Steuern die Sphäre, worin sich das ständische Mitwirkungsrecht bewegt. Dies ist der Gegenstand, wo der Landesfürst mit seinen getreuen Ständen zu Rathe gehet, wie die der Kriegskasse obliegenden Lasten, so wie andere Staatsausgaben, z. B. die Unterhaltung des Landwegebaues, auf eine den Nahrungsstand der Unterthanen am meisten schonende Art, durch auszuschreibende Steuern bestritten werden mögen.

Die Geschichte der hessischen Landtage liefert schäzbare Denkmäler, wie zutrauensvoll Fürst und Stände hierbei zu Werke gegangen sind, wie sorgfältig und patriotisch das Wohl des Landes erwogen worden, und wie willig und gern der Fürst die Forderungen seiner Kriegskasse, und den Belauf sonstiger Landeslasten herunter gesezt, und aus andern Hülfsquellen gedeckt hat, wenn die Vorstellungen seiner getreuen Stände ihn überzeugten, daß das Ganze vom Lande, seiner Verpflichtung ohnerachtet, nicht aufgebracht werden konnte.

Wenn weise Sparsamkeit und umsichtige Verwaltungsgrundsäzze das Kammeralvermögen in Ordnung gebracht, und die in ältern Zeiten je zuweilen stattgefundene Beihilfe aus den Landessteuern überflüßig gemacht haben, wenn Seine kurfürstliche

Durchlaucht, ohnerachtet des, durch Abbrennung eines Flügels des hiesigen Residenzschlosses, und Entwendung des reichen Hof- und Schloßmobiliars, an Silber, Leinen, Gemälden und andern Gegenständen erlittenen, auf Millionen zu berechnenden Schadens, dennoch den Gedanken entfernt haben, das Land dieserhalb um eine Unterstüzzung anzugehen; wenn Höchstdieselben, sogleich nach der Wiederkehr in Dero Erblande, die am meisten drükkende Schlacht- und Mahlsteuer, auch mehrere andere Abgaben, welche der usurpirten Herrschaft ihr Daseyn verdankten, unterdrükt haben, und hierbei dem Beispiele von Preußen und Hannover nicht gefolgt sind; so muß es Höchstdieselben um so mehr befremden, die von Dero getreuen Ständen erwarteten Vorschläge, über die Berichtigung der verfassungsmäßig vom Lande zu tragenden Armaturkosten, zur Bekämpfung des gemeinschaftlichen Feindes, und der zu dem Ende erborgten Summen, so wie der der Kriegskasse aus frühern Zeiten noch zustehenden Forderungen an das Land, durch den ausweichenden, der Verfassung nicht gemäßen Antrag, des zuvor offen vorzulegenden Staatsvermögens, aufgehalten zu sehen, zumal da der erschöpfte und entblößte Zustand der Kriegskasse gemein kundig ist.

Sollten etwa die, bis zum Eintritte der Usurpationsperiode, bei der Kriegskasse verwalteten Kapita-

lien hierunter verstanden seyn, so stehet zwar den Landständen, zufolge der bestehenden Verfassung, hierbei eine Mitwirkung überall nicht zu, aber demungeachtet wollen Se. kurfürstl. Durchlaucht auch darüber Dero getreue Stände in Kenntniß sezzen, damit unrichtigen Vorstellungen ein Ziel gestekt werde.'

Die Kapitalien, von denen die Rede ist, haben ihren Ursprung theils aus den, mit fremden Mächten, zufolge der mit denselben geschlossenen Staatsverträge, dem Landesfürsten, qua tali, versicherten Subsidien, theils aus dem, dem fürstlichen Hause durch Erbschaft und Vermählungen zugefallenen, Vermögen. Es ist bekannt, daß die Zinsen von diesen Kapitalien zur Mithülfe bei der Unterhaltung des kurhessischen Kriegsstaats, und zu Bestreitung anderer Staatslasten verwendet werden müssen, weil das Aufkommen der Kontribution, blos zum erstern Behuf bei weitem nicht anreichte.

Hierdurch ist jedoch dieser Gegenstand niemals in einem solchen Sinne der Mitberathung der Stände unterworfen worden, daß, wenn von denen vom Lande, durch zu verwilligende Steuern, aufzubringenden Kosten die Rede gewesen ist, den Ständen eine vorgängige Erforschung der in Rede stehenden Kapitalien eingeräumt worden wäre, um kontrollirend zu berechnen, was nach ihrem einseitigen Dafürhalten nöthig sey, oder nicht. Er konnte ihnen solches nicht zustehen, weil damit in die Regierungs-

rechte des Landesfürsten eingegriffen worden wäre, und er bedürfte auch zum Wohl der Unterthanen dieser Einleitung nicht, weil der Landesfürst von selbst geneigt war, jene Hilfsquellen mit zur Tragung der Staatsbedürfnisse zu verwenden, und dieses Verhältniß steht mit den Landtags-Abschieden in billiger Uebereinstimmung. So erborgten selbst die Stände, zur Berichtigung der dem Lande obliegenden Lasten, beträchtliche Summen aus den, dem fürstlichen Hause Hessen-Cassel in dem Westphälischen Frieden verwilligten, Satisfaktions-Geldern. So erklärte Landgraf Karl, Höchstseligen Andenkens, im Jahr 1724, als ihm die Stände 600,000 Rthlr. an Steuern bewilligt hatten, daß, wenn etwa während des Krieges der Kriegskasse einige Subsidien zufließen sollten, Sie Ihrer getreuen Unterthanen in Gnaden gedenken, und sie zu sulagiren nicht vergessen würden.

Aber leider hat eben diese Administrations-Masregel, nämlich die bei der Kriegskasse geführte Verwaltung der Kapitalien, die Raubsucht der Usurpatoren erleichtert, und die Entdekkung der Schuldner ihnen die Gelegenheit gegeben, daß ein großer Theil davon die Katastrophe Sr. kurfürstlichen Durchlaucht benuzten und sich unordentlicher Weise mit dem Feinde abfanden. Der hierdurch entstandene Verlust ist noch gar nicht zu berechnen. Se. kurfürstliche Durchlaucht haben es Höchstihrem Interesse gemäß

gehalten, dieserhalb angemessene Einleitungen zu nehmen, und es sind davon die näheren Resultate gegen Meklenburg und Waldeck und andere, geleistete Zahlung vorschüzzende Fürsten, noch zu erwarten. So sind die vorhin bei der Kriegskasse verwalteten Kapitalien fast gänzlich dahin geschwunden. Demungeachtet werden gewiß Se. kurfürstliche Durchlaucht landesväterlich die noch disponiblen Reste zum Besten des Landes und zur Erleichterung der getreuen Unterthanen gern und willig verwenden, und wegen versicherter Administration und Erhaltung derselben, die dem Interesse Ihres Fürstenhauses und Dero Staaten angemessene Veranstaltung zu treffen, ohne daß jedoch Höchstsie gestatten können und werden, daß die Stände und Deputirten von Prälaten, Ritter- und Landschaft, wie auch vom Bauernstande, über die Schranken ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit hinausgehen, und hierüber andere Aufschlüsse verlangen wollen, als ihnen gegenwärtig mitgetheilt worden sind.

Seine kurfürstliche Durchlaucht versehen sich vielmehr zu denselben in Gnaden, daß sie sich nunmehr zusammenthun, die Mittel zur Berichtigung der in der landesherrlichen Proposition, welche ihnen unterm 3ten d. M. mitgetheilt worden, enthaltenen Forderungen, patriotisch erwägen, und ihre bestimmte Erklärung darüber in möglichster Kürze eröffnen werden.

Was die Abfassung einer Landes-Konstitution betrifft, so werden, wie sich voraussehen läßt, die Grundsäzze davon durch die Beschlüsse des Wiener Kongresses festgesezt werden, und es ist demnach in diesem Augenblikke noch zu früh, sich mit diesem Gegenstande auf eine vollständige und genugthuende Art zu befassen. Aber bis darüber gewisse Bestimmungen erfolgen, muß sich in Kurhessen bei den objektiven landständischen Verhandlungen lediglich nach dem Vorgange früherer Zeiten gerichtet werden.

Nur wünschen Se. kurfürstliche Durchlaucht, und worauf zunächst Höchstdero Augenmerk gerichtet war, als Sie Dero getreuen Ständen Ihre Absicht zu Erreichung fester, das Wohl der Unterthanen begründender, Bestimmungen zu erkennen gegeben haben, daß die seit Jahrhunderten fortdauernde Differenz über die ungleiche Voranschlagung der steuerbaren Objekte in den ritterschaftlichen und landschaftlichen Kadastern, und über die Konkurrenz der ritterschaftlichen und sonstigen Freigüter zur Aufbringung der monatlichen Kontribution, damit nicht die ganze Last davon auf Bürgern und Bauern ruhe, in friedlichem Einverständnisse geendet werden möchten. So wünschen ferner Se. kurfürstliche Durchl. die gutachtlichen Aeusserungen ihrer getreuen Landstände über die bürgerliche Verfassung der Juden, über das Zunftwesen und andere Gegenstände, welche durch die usurpirte Macht aus ihrer vorigen Richtung

heraus gerissen worden, zu vernehmen, weil Höchst-dieselben auf die Einsichten und Erfahrungen ihrer getreuen Stände zu viel Gewicht sezzen, als daß sie nicht hiernächst bei allgemeinen Anordnungen mit Nuzzen gebraucht werden sollten.

Es werden Se. kurfürstl. Durchlaucht, sobald nur die Beschlüsse des Wiener Kongresses über die ständische Verfassung in den föderativen deutschen Staaten bekannt geworden sind, alsbald zu deren Realisirung schreiten, und alsdann Sich wegen Begreifung einer vollständigen, den Sitten, Gesezzen und Einrichtungen Ihres Volks angemessenen, die bürgerliche Freiheit für immer sichernden, Landeskonstitution mit Ihren getreuen Ständen des Näheren berathen.

Cassel, den 18ten März 1815.

Kurfürstliche, zum dermaligne engern Landtageg nädigst verordnete, Kommission.

Ziff. 8.

Erklärung der Stände auf die höchste Resolution vom 18ten März 1815.

Mit innigstem Leidwesen, mit einem Gefühl, das durch die vielen Wunden, woran noch jezt das hessische Volk leidet, erzeugt wird, entnehmen die Stände von Prälaten, Rittern und Landschaft, wie auch dem Bauernstande, aus der höchsten Resolution vom

18ten d. M., daß der Geist, der ihrer Erklärung vom 15ten dieses zum Grunde liegt, verkannt, und ihre auf Recht und Billigkeit gegründeten Gesuche enthört worden sind; es ist dies den Ständen um so empfindlicher, da besonders die gegenwärtigen politischen Verhältnisse, — das unerwartete Erscheinen des ehemaligen Welteroberers auf französischem Boden, das größte Einverständniß in der Denk- und Handlungsweise, die engste Harmonie zwischen dem Regenten und dem Volk, und eine offene, auf geläuterten Grundsäzzen beruhende, Regierungsmethode erheischen.

Als Folge derselben ist es zu betrachten, wenn die Stände im dritten Artikel ihrer lezten Erklärung die Vorlegung des Staatsvermögens und der Rechnungen darüber unterthänigst sich erbaten; denn mit den allbekannten Grundsäzzen des allgemeinen Staatsrechts, welches nothwendig das Fundament einer jeden besonderen Staatsverfassung seyn muß, stimmt unser vaterländisches Staatsrecht vollkommen überein, indem wir unten zeigen werden, daß die Bestimmung des Staatsvermögens allezeit ein Gegenstand landständischer Desiderien gewesen, und nur oberflächlich durch temporäre Vergleiche darüber hinausgegangen worden ist. Zwar mißkennen die Stände keineswegs die Unrichtigkeit des Grundsazzes, daß der Verfall der deutschen Reichsverfassung auch den Umsturz der Territorial-Verfassungen deutscher Staaten, im rechtlichen Sinne nach sich gezogen habe; die Stände

wünschen vielmehr nichts sehnlicher, als die billige Wiederherstellung der alten Verfassung, um eine neue darauf gründen zu können; allein daraus, daß eine Uebersicht und Vorlegung der Bestandtheile des Staatsvermögens und der darüber geführten Rechnungen bisher unterbliebe, folgt keineswegs eine solche Akquieszenz, daß daraus irgend eine Verjährung, ein Herkommen zum Nachtheil der Stände rechtlich gefolgert werden könnte. Es sey uns erlaubt, deshalb auf die mit dem Umsturz der Reichsverfassung keineswegs zu Grabe gegangenen, auf die Reichsterritorien insbesondere sich beziehenden und darauf angewendeten Reichsgesezze und reichsgerichtlichen Erkenntnisse, ehrfurchtsvoll uns beziehen zu dürfen. So soll

1) Nach deutlicher Vorschrift des R. A. von 1555, §. 82, die Obrigkeit, d. i. die Landesherrschaft, den Unterthanen die bestimmte Maaße der Hilfe zuvörderst anzeigen und ausdrüklich kundbar und namhaft machen. Es wird diese in der Natur der Sache und auf den billigsten Prinzipien gegründete Disposition aber auch

2) Durch eine Menge reichsgerichtlicher Erkenntnisse, nicht nur in Fällen, wo die Landstände die Einsicht des Staatshaushalts begehrten, sondern auch in solchen Fällen sanktionirt, wo, bei der Nichtexistenz von Landständen, die Unterthanen die Vorlegung der darüber geführten Rechnungen begehrten,

wie denn in den neuesten Zeiten in der Rechtssache des Herrn Fürsten von Hohenlohe-Kirchberg gegen seine nicht repräsentirte Unterthanen vom ehemaligen Reichs-Kammergericht, dem dahin gerichteten Begehren der Unterthanen vollkommen statt gegeben wurde, und es ist allerdings zu erwarten, daß die Wächter einer bald zu hoffenden deutschen Staats-Konstitution, in Fällen dieser Art, dem Verlangen der Unterthanen zu entsprechen, und auf die Vorlegung des Exigenzstatus und des Staatsvermögens zu erkennen, keinen Anstand nehmen werden. Ohnehin haben Se. kurfürstliche Durchlaucht das Recht der Mitaufsicht über die Verwendung der Steuern zu allgemeinen Staatszwekken durch die Note Höchstihrer Gesandten beim Kongreß in Wien, vom 16ten November 1814, von neuem anerkannt, eine Zugestehung, welche die Einsicht und die Beurtheilung der Kräfte des Staatsvermögens als nothwendige Bedingung voraussezt. Es bestehet aber das Staatsvermögen, worüber die Stände von Prälaten, Rittern und Landschaft, so wie dem Bauernstande, in Kenntniß gesezt zu werden wünschen

Erstens, in den Intraden der Kriegskasse, als wohin die Kontribution und die von den Unterthanen erhobenen Revenüen fließen, und zur Unterhaltung des Militärs und dessen Dependenzen bisher verwendet worden sind. Eingedenk des §. 8. des Landtagsabschieds von 1786, haben Se. kurfürstl. Durch-

laucht Höchstselbst geruht, in der höchsten Resolution vom 18ten März, die Intraden dieser Kasse für Staatsvermögen zu erklären; es ist daher ein nicht zu umgehendes Erforderniß, daß die Stände von der Anzahl des jezt bestehenden, und künftig, nach Verhältniß der Population, zu haltenden Militärs, von denen ihm bestimmten Gagen, seiner Löhnung, und den ausgeworfenen Pensionen vollständig unterrichtet, und über die Regulirung dieser Gegenstände für jezt und künftige Zeiten genüglich gehört werden, indem es auch selbst der Intention der hohen verbündeten Mächte nicht zu entsprechen scheint, daß, nachdem das brave hessische Volk die Menschenzahl willig gestellt hat, es nun auch sämmtliche Armements= und Unterhaltungskosten tragen soll. Erkennen nun Se. kurfürstl. Durchlaucht das Einkommen der Kriegskasse für wahres Staatsvermögen, wobei die Mitwirkung der Stände eintrete, unumwunden an: so folgt daraus von selbst, daß auch alle Zuflüsse und Ersparnisse in derselben, alles das, was durch die Unterthanen mittel= oder unmittelbar gewonnen, und seine Destination zu dieser Kasse erhalten hat, in der Eigenschaft eines Akzessoriums, als unverkennbares Staatsvermögen zu betrachten sind. Dahin gehören, in Gefolge der deutlichen Worte des §. 5. Art. 5. des Landtagsabschieds von 15ten März 1798, unstreitig diejenigen Summen, welche durch die von der Krone England bezahlten, und durch das Blut der

braven Hessen erworbenen Subsidien sowohl im Stamm-Kapital, als im Zinsengenuß entstanden sind. *) Versprach schon Landgraf Karl p. m. im Jahre 1724, durch die gewonnenen Subsidien die Unterthanen zu erleichtern, mithin dieselben zu ihrem Besten zu verwenden: so wird es Wilhelm der erste, Kurfürst von Hessen, nach vorgängiger Vorlegung des Quantums der dadurch erworbenen Summen, nicht weniger thun.

Die Liquidation über die Verwaltung der Kriegskasse ist ein wesentliches Erforderniß, und es ist auch dieselbe um so weniger einigen Schwierigkeiten unterworfen, da die Traktaten mit der Krone England existiren, worin die Summe der Subsidien bestimmt und wovon dasjenige abzuziehen ist, was das Truppenkorps gekostet hat, und was an Kontribution,

---

*) Wohl Unterrichtete wollten wissen, daß die Summe der Einnahme unter der Rubrik „Kapital-Zinsen" in dem Jahre 1806 in folgenden verschiedenen Kassen als

	Rthlr.
1) in der Kriegskasse	
monatlich aus 60,250 Rthlr. oder jährlich	723,000
2) in der Kammerkasse	
jährlich aus	150,000
bestanden haben, diese jährliche Zinsen-	
einnahme von	873,000
bildet einen Kapitalfond zu 3 p$\frac{o}{o}$ von .	29,100,000
und zu 4 p$\frac{o}{o}$ von	21,825,000
und zu 5 p$\frac{o}{o}$ von	17,460,000

auch Petri- und Martinisteuer erlassen, und resp. suspendirt worden ist, als die hessischen Truppen in Amerika waren. Nach dieser Liquidation bildet sich die Generalsumme des Genusses aus den englischen Subsidien-Traktaten von selbst, wobei die Unterthanen und deren Repräsentanten alle zu politischen Zwekken und zum Besten des Landes geschehene Verwendungen aus dieser Kasse als gültig und mit dem unterthänigsten Danke anerkennen werden.

Zweitens gehört ungezweifelt zum Staatsvermögen die Kammerkasse, und die darin fließenden Domanialrevenüen. Zwar erklären nun Se. kurfstl. Durchlaucht die Domanialgüter, wie sie es wirklich sind, für ein unveräußerliches Fideikommißgut des Regenten, indem aber Höchstsie die daraus fließenden Revenüen zur Bestreitung der Apanagen der nachgebornen Prinzen und der Besoldungen der Civildienerschaft vom obersten bis zum untersten bestimmen, erkennen Höchstsie die Domanialrevenüen selbst für Staatsvermögen an. Denn sind die Civildiener, Staatsdiener, so ist die Kasse, woraus sie ihre Besoldung beziehen, um so mehr eine Staatskasse, da dieselbe die indirekten Steuern ganz an sich zieht; die Stände müssen sich daher die Einsicht der Domanialrevenüen, der Regalien und Steuern, (deren Ansäzze im J. 1814 ohne Zuziehung der Regierten ansehnlich erhöht worden sind) und der darüber geführten Verwaltung, um so mehr unter-

thänigst erbitten, da a) Manche in dem vielleicht irrigen Wahn stehen, daß die öffentlichen Gelder denen Staatskassen entzogen, und in die Kabinetskasse abgeliefert worden wären, ein Irrthum, dessen Widerlegung in der gegenwärtigen Zeit besonders nothwendig ist, und welcher nicht besser als durch eine offene Darlegung des Staatsvermögens widerlegt werden kann; b) den Ständen allerdings daran gelegen seyn muß, die Ueberzeugung sich zu verschaffen, daß auch für die Unterhaltung der für den Staat arbeitenden Klasse und ihrer Familien, durch angemessene Besoldungen und Pensionen hinlänglich gesorgt worden ist, und nach Vorschrift der R. A. von 1543, §. 24. 25., 1576 §. 11. und von 1552 §. 10. in Fällen der der Noth, (die in der gegenwärtigen Epoche ungezweifelt vorliegt) gar keine Exemtion und auch nicht di der Domanialgüter von den Steuern statt finden soll: ein Grundsaz, der selbst in denen, von den deutschen Fürsten mit den hohen verbündeten Mächten geschlossenen Akzessionsakten geheiligt worden ist, *)

*) Der §. 4 des zwischen Sr. königl. Hoheit dem Kurfürsten von Hessen und den hohen verbündeten Mächten am 2ten Dezember 1813 geschlossenen Akzessionsvertrags sagt ausdrüklich: „*Son Altesse Electorale* „*s'engage à retablir les états de son pays, dans ses* „*institutions et privilèges, dont ils jouissoient en* 1805 „*sans que pour cela aucun individu, puisse se sous-* „*traire aux charges communes.*“

indem der §. 5. der unter ersteren geschlossenen Vereinigung zu Herbeischaffung der Kriegskosten ganz bestimmt ausspricht, daß sämmtliche Landeseinkünfte, besonders aber alle Domänen und Domanialeinkünfte, in deren Besizze sie sich befinden, zur Spezialhypothek für die Rükzahlung dieser Kriegskosten bestellt werden sollten. Die Natur der Sache ergiebt es also, daß nicht nur der Etat der Kammerrevenüen, sondern auch der, dem Vernehmen nach, daraus sich ergebenden Ueberschüsse, und der daraus verzinslich angelegten Kapitalien, zur Kenntniß der Stände gebracht werden muß, um daraus die Beurtheilung schöpfen zu können, ob wirklich ein Defizit vorliegt, zu dessen Dekkung die Stände behülflich zu seyn, zur Pflicht sich anrechnen werden, wobei sie jedoch den Widerspruch nicht auszugleichen vermögen, daß in der Steuerverordnung wegen der Petri- und Martinisteuer vom 3ten Febr. l. J. von Vorschüssen, in der höchsten Resolution vom 18ten März l. J. aber, von einem Defizit die Rede ist.

Es gründet sich das eben gedachte Erforderniß bereits auf den im Landtags-Abschied vom Jahr 1731, §. 6, enthaltenen, wiewohl sehr beschränkten, und in so fern auf die jezzigen Zeiten nicht mehr passenden, höchsten Orts aber nicht verworfenen Antrag der Stände, aus den Ueberschüssen der Steuern, die auch zum Theil als Akzise und Lizent zur Kammerkasse gezogen sind, eine Landeskasse zu bilden.

Aus der bisherigen Ausführung und der oben auf rechtliche Prinzipien gegründeten Darstellung, wird eine hochansehnliche Landtags-Kommission leicht entnehmen, daß vor der erbetenen Vorlegung des Staatsvermögens und der darüber geführten Rechnungen, die Deputirte von Prälaten, Rittern und Landschaft, auch vom Bauernstande, ohne sich bei ihren Kommittenten im höchsten Maaße verantwortlich zu machen, auf die ihnen unterm 3ten März l. J. zur Prüfung und Verwilligung mitgetheilten Rechnungen, und zum offenbaren Ruin der armen — durch mannichfaltige Leiden und Drangsale aufs Aeusserste gedrükten — Unterthanen gemachte Forderungen, sich einzulassen ganz ausser Stande sind, besonders, da jede neue Steuer bei denen damit überhäuften und von ihren Rechten wohl unterrichteten Unterthanen die übelste Sensation erwekken, und sie zu einem, in der gegenwärtigen Zeit gewiß zu vermeidenden, Unwillen stimmen würde; eine Wahrheit, die wir einer hochansehnlichen Kommission nicht genug ans Herz legen können. Wir begnügen uns daher vor jezt, nur darauf aufmerksam zu machen, daß die uns mitgetheilten Rechnungen nicht nur durchgehends nicht belegt sind, sondern auch der in der Hauptübersicht bemerkte Posten, worauf sich Lit. E. beziehet, seinem wahren Gehalt nach vollständig berichtigt ist, und wie er da steht, ganz auf irrigen Berechnungen beruhet. *)

*) Es ist der Posten von 1,884,653 Rthlr.

Schon aus diesen generellen Bemerkungen werden nun Se. kurfürstl. Durchlaucht, unser gnädigster, für die Wohlfahrt des Staats und der Unterthanen während der Dauer Höchstihrer ruhmwürdigen Regierung gleich besorgter, Landesvater, gewiß die traurige, allein durch die Erfahrung bestätigte, Ueberzeugung schöpfen, daß Höchstdero bekannte große Gewissenhaftigkeit durch üble, das Gemeinwohl des Vaterlands verrükkende, Rathschläge zum offenbaren Nachtheil des Staats und der Regierten übereilt worden ist. Die Stände von Prälaten, Rittern und Landschaft, so wie vom Bauernstande, die wider ihre Ueberzeugung, wider besseres Wissen und Gewissen zu handeln, und im Angesichte von ganz Deutschland sich zu kompromittiren nicht vermögen, können die Rechte ihrer Kommittenten, worauf Se. kurfürstl. Durchlaucht sie Höchstselbst zu verweisen geruhten, ohne sich in den Augen der Nachwelt herabzusezzen, strafwürdig nicht hintansezzen. Dies ist, wir wissen es, in dieser verhängnißvollen Zeit der Wille und das Begehren unsers geliebten Landesregenten nicht; denn wie könnten wir zu dem von Sr. kurfürstl. Durchlaucht und uns gemeinschaftlich beabsichtigten Ziele des Staatswohls anders, als auf dem von uns betretenen Wege gelangen! Indem wir daher einer willfährigen hohen Entschließung, auf das oben detaillirte Begehren, ehrfurchtsvoll entgegensehen, werden wir, um den Wünschen Sr.

kurfürstl. Durchlaucht, unsers gnädigsten Herrn, zu entsprechen, die fortdauernde Differenz über die ungleiche Veranschlagung der steuerbaren Objekte, in den ritterschaftlichen und landschaftlichen Kadastern, so wie die Konkurrenz der ritterschaftlichen und sonstigen Freigüter, zur Aufbringung der monatlichen Kontribution, demnächst zu unserer Berathung ziehen, und darüber, so wie über die bürgerliche Verfassung der Juden und das Zunftwesen, verbunden mit andern Gegenständen, unsere Anträge und gutachtliche Meinung einer hochansehnlichen Landtags-Kommission zu eröffnen nicht verfehlen, womit sich anwesende Stände und Deputirte zu beharrlichem Wohlwollen bestens und gehorsamst empfehlen.

Cassel, den 25ten März 1815.

Anwesende Stände u. Deputirte von P. R. u. L. auch dem B. St.

Ziff. 9.

Promemoria.

Wenn treu gehorsamste Stände und Deputirte von P. R. und L., wie auch dem Bauernstande, sich über die wichtigsten Angelegenheiten des Landes berathen, und ihrem grosen Beruf ein vollständiges Genüge leisten sollen, so ist ihnen die genauste Kenntniß der ganzen Steuerverfassung ihres geliebten Vaterlandes unumgänglich nöthig. Sie müssen von allen

Gattungen und Arten einer jeden Steuer und öffentlichen Abgaben, von deren Ertrag, Bestimmungen und Verwendungen vollständig unterrichtet seyn, um hiernach, besonders in dem jezzigen kritischen Zeitpunkte die etwaigen Bedürfnisse zum Besten des Staats abmessen, zugleich aber auch den so sehr belasteten Unterthanen ein möglichst erträgliches Loos zu Theil werden lassen zu können, und ihr volles Zutrauen als den Hauptgrundpfeiler des Staats und seines hochverehrten Regenten zu gewinnen.

Aus dieser gedoppelten Rükſicht, können sie daher keinen Anstand nehmen, hochansehnliche Landtags-Kommission um die geneigte Verfügung zu bitten, daß ihnen von den Behörden, über den befragten Gegenstand, die erforderlichen Aufschlüsse gegeben werden mögen, womit sie sich zu beharrlichem Wohlwollen bestens und gehorsamst empfehlen.

Cassel, den 31ten März 1815.

Anwesende Stände und Deputirte von Prälaten, Ritter und Landschaft, wie auch dem Bauernstande.

Ziff. 10.

Anwesenden Ständen und Deputirten von Prälaten, Rittern und Landschaft, auch dem Bauernstande, hat man auf das am 31ten v. M. eingereichte P. M.

wegen der sich zu verschaffenden genauesten Kenntniß von der ganzen Steuerverfassung, und der des Endes von den einschlagenden Behörden ihnen mitzutheilenden erforderlichen Aufschlüsse, zufolge höchsten Befehls, hierdurch eröffnen sollen:

Wenn sie nemlich ihren Antrag, von aller Steuer und öffentlichen Abgaben, von deren Ertrage, Bestimmungen und Verwendungen vollständigst unterrichtet zu werden, aus dem Grunde motiviren,

um hiernach, besonders in dem jezzigen kritischen Zeitpunkte, die etwaigen Bedürfnisse des Staats abmessen, und den Unterthanen ein möglichst erträgliches Loos zu Theil werden lassen zu können,

so gehören die dieserhalb eintretenden Rüksichten zu den landesfürstlichen Regierungs- und Hoheitsrechten, und es sind hierbei die mit andern Mächten geschlossenen Bündnisse in Erwägung zu ziehen, deren Beurtheilung nicht zu der ständischen Berathung gehört. Uebrigens ist es auch kein Geheimniß, was es mit den Kontributionen, Lizent, Akzise, Zöllen rc., und nach welchem Fuße solche erhoben werden, und wo sie hinfließen, für eine Bewandniß habe. Sie erhellen aus den Landtags-Abschieden und der in der Sammlung befindlichen Landesordnungen; dazu kommt noch, daß, wenn von Steuern und andern öffentlichen Abgaben des kurhessischen Staates die Rede ist, auch diejenigen hierzu gehören, welche von dem Fürstenthum Hanau und der Grafschaft

Schaumburg, nach ihrer eigenthümlichen Verfassung, getragen werden, und womit sich die Stände des Nieder- und Oberfürstenthums Hessen überall nicht zu befassen haben.

Cassel, den 22ten April 1815.

Kurfürstliche, zum dermaligen engern Landtage gnädigst verordnete, Kommission.

Ziff. 11.

Promemoria.

Die höchste Resolution vom 22ten d. M., worin die Vorlegung des status collectarum den anwesenden Ständen von P. R. und L., auch vom Bauernstande, versagt wird, giebt eine solche Differenz der Ansichten und Gesinnungen zu erkennen, daß die Stände daraus die traurige Erfahrung schöpfen, daß ihre Anwesenheit nur unnüz, und zur zweklosen Vermehrung der Auflagen, der ohnehin hart gedrükten Unterthanen abzwekt. Um jedoch alles zu erschöpfen, und eine hochansehnliche Landtags-Kommission auf gerechtere Grundsäzze aufmerksam zu machen, bemerken wir gehorsamst, daß die Stände eine genaue Kenntniß der ganzen Steuerverfassung um deswillen zu erbitten sich genöthigt sehen, und sich dazu für berechtigt halten, weil es in der Natur der Sache liegt, daß die Stände über Abgaben der Unterthanen zu urtheilen nicht

vermögen, ehe und bevor dieselben über die Einnahme des Staats vollständige Notiz erlangt haben. Eben deswegen wird eine hochansehnliche Landtags-Kommission die Berechtigung der Stände nicht mißkennen, zu fragen, was und wie viel erhoben worden ist, auch, (wie es seyn sollte) ob solches mit ihrer Einwilligung geschehen ist.

Eine Berechtigung, die so sehr auf die eigentliche Wohlfarth des Staats und auf die spezielle kurhessische Staatsverfassung sich gründet, daß dieselbe noch nie in einem deutschen Reichslande, es mögen darin Landstände verfassungsmäßig seyn oder nicht, verkannt worden ist. Stände von P. R. und L., wie auch dem Bauernstande, müssen daher auf ihrem unterthänigsten Gesuch der vollständigsten Vorlegung des status collectarum um so mehr zu beharren, da sie von der Grafschaft Schaumburg und dem Fürstenthum Hanau den statum collectarum sich zu erbitten, weit entfernt sind, indem noch zur Zeit beide Provinzen mit Kurhessen nicht ein und die nemliche Verfassung erlangt haben, davon redet auch das Promemoria vom 31ten v. M. kein Wort; zur Erfüllung unserer Pflichten und Obliegenheiten, können wir aber die natürlichen und verfassungmäßigen Rechte unserer Kommittenten willkührlich nicht hintansezzen, und sehen daher einer willfährigen Entschließung um so mehr entgegen, da dieselbe, das so nothwendige Zutrauen der Unterthanen zu ihrem geliebten Lan-

desregenten unverkennbar vermehren und solches befestigen wird; womit sich Stände und Deputirte zu beharrlichem Wohlwollen angelegentlich und gehorsamst empfehlen.

Cassel, den 24ten April 1815.

Anwesende Stände und Deputirte von Prälaten, Ritter und Landschaft, wie auch dem Bauernstande.

Ziff. 12.

Anwesende Stände und Deputirte von Prälaten, Rittern und Landschaft, auch dem Bauernstande, werden aus den bisherigen Eröffnungen schon hinlänglich entnommen haben, daß, nach der bestehenden Landesverfassung, der Landesherr nicht verpflichtet ist, über den Bestand des vorhandenen Staatsvermögens Aufschlüsse und Nachweisungen zu ertheilen.

Wie es indessen Sr. kurfürstl. Durchlaucht stets zur besondern Zufriedenheit und Beruhigung gereicht, wenn Sie Gelegenheit finden, Ihren getreuen Ständen Beweise Ihrer, gegen sie hegenden landesväterlichen Huld und Zutrauens an den Tag zu legen; so haben Höchstdieselben auch dem wiederholten Wunsche derselben gern nachgegeben, und, um ihnen die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Fall vorhanden sey, wo, in der gegenwärtigen Krisis, der Kriegskasse mit ausreichenden Verwilligungen an die Hand

gegangen werden müsse, gnädigst zu verordnen geruhet, daß Höchstihre getreuen Stände, von den Kräften des Staatsvermögens unterrichtet, zu diesem Zwek ein engerer Ausschuß gewählt, und, sobald dieses geschehen, den Landtagskommissarien weitere Anzeige zur Bestimmung eines, diesem Geschäfte zu widmenden schiklichen Zeitpunkts, gethan werden solle.

Gnädigst befohlenermaaßen hat man daher anwesenden Ständen und Deputirten von Prälaten, Rittern und Landschaft, auch dem Bauernstande, diese höchste Entschließung hiermit bekannt machen sollen, und siehet man der baldigsten Anzeige des gewählten engern Ausschusses entgegen, damit das Geschäft ohne Verzug vorgenommen, und die Erklärung auf die landesherrliche Proposition vom 3ten vorigen Monats beschleunigt werde.

Cassel, den 20ten April 1615.

Kurfürstliche, zum dermaligen engern Landtage gnädigst verordnete, Kommission.

Ziff. 13.

Um Unsern getreuen Unterthanen den vollständigsten Beweis zu geben, wie sehr deren Wohl Uns am Herzen liege, wollen Wir auf sämmtliche, bis zum Ende des Jahrs 1806 aus Unserer Kriegskasse geleistete, Vorschüsse nunmehr hierdurch aus Höchst-

eigener Bewegung förmlich und ausdrüklich verzichten, welches Unsere Landtags-Kommission den versammelten ständischen Deputirten von Prälaten, Rittern und Landschaft, so wie vom Bauernstande, bekannt zu machen hat.

Cassel, den 27ten April 1815.

Wilhelm, Kurfürst.

Vt. Schmerfeld.

Ziff. 14.

Anwesenden Ständen und Deputirten von Prälaten, Rittern und Landschaft, auch dem Bauernstande, hat man, zufolge höchsten Befehls, zu vorderst die anliegende Nachweisung, der durch die ehemals erhaltenen Subsidiengelder gehabten Einnahmen, und der davon geschehenen Verwendnngen, zu ihre Nachricht mittheilen, und zugleich folgende Eröffnung thun sollen.

Seine kurfürstl. Durchlaucht hegen zu Ihren getreuen Ständen das Vertrauen, daß sie die, wegen der Rettung der Kapitalien, im Jahr 1806 genommenen Vorsichtsmaaßregeln, zu würdigen wissen werden, indem es nur hierdurch Höchdenselben allein möglich ward, in den folgenden Jahren sehr beträchtliche Aufopferungen, zum Vortheil ihres geliebten Landes, zu machen, und große Unterstüzzungen an

Einzelne zu geben, so wie auch jezt, ohne irgend eine Aufforderung für Ihre eigene, und Höchstdero sämmtliche Familie Existenz in sieben traurigen Jahren, dem Lande anmuthen zu müssen, wieder unter Ihren theuern Unterthanen aufzutreten.

Nach Abschreibung aller bekannten Verluste, worunter Se. kurfürstl. Durchlaucht mit Bedauern die bedeutendsten, in Höchstdero Staaten gestandenen Kapitalien zählen, verbleibt nach einem vorläufigen, mit möglichster Genauigkeit verfertigten Abschlusse, die Summe von — — — — —
worüber die Verbriefungen zur Sicherstellung der, für die neuern Ausrüstungen unter sehr lästigen Bedingungen erborgten, Kapitalien größtentheils verpfändet worden sind, und von deren Verzinsungen Höchstdieselbe nach wie vor Ihren getreuen Unterthanen Unterstüzzung zu geben, gnädigst geneigt bleiben.

Anwesenden Ständen und Deputirten wird dieses alles mit dem Anfügen bekannt gemacht, wie hierdurch, und also ihr Wunsch, von dem Bestande des befragten Vermögens unterrichtet zu seyn, erfüllt werde, indem eine speziellere, in das Detail gehende Nachweisung desselben, bei dem Drange der gegenwärtigen Umstände, nicht zuläßig seyn will.

Uebrigens erwarten Se. kurfürstl. Durchlaucht von Ihren getreuen Ständen, daß sie, zur Vermeidung einer, nach den gemachten Erfahrungen in

gleichen Fällen sehr nachtheiligen, Publizität, in Rüksicht der ihnen bei gegenwärtiger Gelegenheit mitgetheilten Notizen, die nöthige Diskretion beobachten werden.

Cassel, den 2ten Mai 1815.

Kurfürstliche, zum dermaligen engeren Landtage gnädigst verordnete, Kommission.

Ziff. 15.

Promemoria.

Damit treugehorsamste Stände sich auf die höchste Resolution vom 2ten dieses näher erklären und ihre Verhandlungen auf die höchste Proposition vom 3ten März weiter fortsezzen können, ist ihnen nöthig, zu wissen, was es für Verbriefungen sind, in denen das auf — — — — — — angegebene Staatsvermögen besteht, und wo solche verpfändet sind? daher sie eine hochansehnliche Landtags-Kommission gehorsamst bitten, sie hiervon schleunigst in Kenntniß zu sezzen, um ihre Berathungen nicht aufzuhalten.

Cassel, den 6ten Mai 1815.

Anwesende Stände von Prälaten, Ritter- und Landschaft, wie auch vom Bauernstande.

Ziff. 16.

Anwesenden Ständen und Deputirten von Prälaten, Rittern und Landschaft, auch dem Bauernstande, hat man auf das am 6ten d. M. übergebene Promemoria, worin sie um eine Nachweisung darüber, was es für Verbriefungen seyen, worin das angegebene Staatsvermögen bestehe, und wo solche verpfändet seyen, gebeten haben, allerhöchstem Befehle gemäß, hierdurch bekannt machen sollen:

daß ihrem Verlangen nicht zu fügen stehe, vielmehr es bei der unterm 1ten d. M. ergangenen Resolution um so mehr sein Bewenden habe, als die Kenntnisse der Schulden, und an wen die Verbriefungen verpfändet worden sind, für sie ohne alles Interesse ist.

Cassel, den 15ten Mai 1815.

Kurfürstliche, zum dermaligen engern Landtage gnädigst verordnete, Kommission.

Ziff. 17.

Se. kurfürstl. Durchlaucht haben befohlen, daß den anwesenden Ständen und Deputirten von Prälaten, Rittern und Landschaft, wie auch vom Bauernstande, auf das übergebene desiderium commune X. folgende Eröffnung geschehen solle:

Höchstdieselben bemerken zu Ihrem großen Mißfallen, daß sich die Stände von dem Hauptzwek der gegenwärtigen Landtags-Versammlung zu sehr entfernen, und sogar eine Beschwerde, in der, durch überwiegende Gründe motivirten Ablehnung, der ihres Orts vorgebrachten einzelnen Desiderien, zu haben glauben, da ihnen doch nicht verborgen seyn kann, daß, nach der kurhessischen Landes-Verfassung, das ständische Mitwirkungsrecht sich nur bei der Verwilligung allgemeiner und durchgehender Auflagen und der Trankstеuer äusserte

Wenn, demungeachtet, den Ständen nie versagt war, auch in anderen, die Staatsverwaltung betreffenden, Angelegenheiten Desiderien vorzubringen, und der Regent, im Falle er sie dem Interesse des Landes angemessen fand, gern darauf achtete, und denselben entsprechende Verordnungen erließ: so hat doch ihre Annahme oder Zurükweisung lediglich von dem landesherrlichen Ermessen abgehangen, und die älteren und neueren Landtags-Verhandlungen bestätigen, wie oft und vielfältig ständische Anträge, wegen ihrer Unstattnehmigkeit, nicht gutgeheißen worden sind.

Da, wo verfassungsmäßig die ständischen Desiderien in gleichen Landes-Angelegenheiten nur konsultativ sind, ist die Mißbilligung keine Rechtsverlezzung, und es gereicht Sr. kurfürstl. Durchl. zur besondern Unzufriedenheit, Aeusserungen von den Ständen

vernehmen zu müssen, die Zweifel gegen die Rechtmäsigkeit des in Kurhessen gegenwärtig bestehenden öffentlichen Zustandes erregen, und, unter Mißkennung der dem Vaterlande durch seine Befreiung von der usurpatorischen Gewalt zu Theil gewordenen Wohlthat, die Eintracht zwischen Fürst und Volk stören, jedoch auf der andern Seite durch die Zurükforderung der, vor der Usurpation bestandenen, Verfassung mit sich selbst im Widerspruch stehen, indem Sr. kurfürstl. Durchlaucht, nach der Wiederkehr in Dero Erbstaaten, nichts angelegener am Herzen gelegen hat, als mit Vertilgung der von der feindlichen Ueberziehung vorhandenen Spuren, die vorige Staatsverwaltung in allen ihren einzelnen Theilen, so weit es die damaligen Umstände nur immer zuließen, und insbesondere der landständischen Verfassuug durch Zulassung des Bauernstandes, als der zahlreichsten Klasse der Unterthanen, einen neuen Glanz zu verschaffen.

Wenn noch nicht alles in die Lage vor der Katastrophe zurükgetreten ist, so ruht solches in der durch die feindliche Herrschaft angerichteten großen Verwirrung und in dem Druk der Zeitereignisse. Aber die noch nicht erfolgte Herstellung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und die Konkurrenz der ritterschaftlichen und adelichen Güter zur Kontribution und andern gemeinen Staatslasten, mögen um so weniger einen Anlaß zu Beschwerden abgeben, als

die definitive Entscheidung über jenen Gegenstand, besonders bei dem von Seiten des Bauernstandes eingetretenen Widerspruch, noch von andern in die Staatsverhältnisse und das Wohl der Unterthanen eingreifenden Rüksichten abhängt, und die Unterbrechung der vorhin unter ganz besondern Umständen genossenen Abgaben-Befreiung, anstatt den Vorwurf einer nicht verfassungsmäsigen Regierung zu rechtfertigen, mit der von Sr. kurfürstl. Durchl. in dem Akzessionsvertrage vom 2ten Dezember 1813 — über dessen Tendenz den Ständen eine Beurtheilung ohnehin nicht zusteht — den verbündeten Mächten zugesicherten Herstellung der ständischen Einrichtung und Privilegien, völlig übereinstimmt, da sie mit der Klausel versehen ist:

„sans que pour cela, aucun individu puisse
„se soustraire aux charges communes.“

Mit dieser zurechtweisenden Bedeutung wollen Se. kurfürstl. Durchlaucht für diesmal das mit unschonender Rüksicht auf zu achtende Verhältnisse geäusserte Mißtrauen, in Höchstdero eigene Einsichten und Beurtheilung der zum Landeswohl erforderlichen Maaßregeln, übersehen.

Aber Höchstdieselben erwarten dagegen, dergleichen Aeusserungen nicht wieder zu erfahren, und verbinden hiermit die so ernstliche als väterliche Erinnerung, daß Ihre getreuen Stände die Berathung

über den Hauptzwek des gegenwärtigen Landtags nicht aus dem Auge verlieren, nemlich:

1) Die Mittel zur Aufbringung der Kosten in Ueberlegung zu ziehen, die in dem gegenwärtigen Zustand der Dinge, zur Unterhaltung des Militärs aufgewendet wurden, und noch aufgewendet werden müssen;

2) über das Landesschuldenwesen, und dessen Regulirung sich zu äussern.

In Hinsicht des lezteren Punktes, werden den Ständen die, im Promemoria vom 5ten v. M. erbetenen, weiteren Erläuterungen, nach den eingegangenen Berichten der einschlagenden Behörden, sofort mitgetheilt werden. Aber es kommt hierbei insbesondere darauf an, daß die Verwendung, des im Jahr 1807 von den Landständen eingeleiteten Zwangs-Anlehens, nachgewiesen werde, und Se. kurfürstl. Durchlaucht haben dieser Nachweisung um so mehr entgegen gesehen, als die Ausrichtung dieses für sich bestehenden, ganz unabhängigen Geschäfts, die Klage über eine vergebliche Zeitverschwendung, überflüßig gemacht haben würde.

Was den andern Gegenstand betrifft, so haben Höchstdieselben dem Suchen Ihrer getreuen Stände wegen Darlegung des Staatsvermögens statt gethan, und es sind mithin alle Vorbereitungen zur Beförderung der ständischen Berathungen, und der erwarte-

ten Erklärungen getroffen. Cassel, den 1ten Mai 1816.

Kurfürstliche, zum dermaligen engern Landtag gnädigst verordnete Kommission.

Ziff. 18.

Promemoria.

Beantwortung der Resolution vom 1ten Mai 1815.

Die höchstverehrliche Resolution vom 1ten Mai d. J., auf ihr desiderium commune X., die ihnen aber erst am 6ten zugekommen ist, enthält Vorwürfe und Aeusserungen von Mißfallen ihres vielgeliebten und geehrten Regenten, die versammelten Deputirten von Prälaten, Rittern und Landschaft, auch dem Bauernstande, zu schmerzlich und niederbeugend sind, die mit ihrem Pflichtgefühl, mit dem Bewußtseyn ihrer Gesinnungen gegen ihren Landesherrn, und sie bei allen Gelegenheiten so sehr bethätigt zu haben, als sie iher Verhältnisse gegen Höchdenselben, und ihre Bestimmung keinen Augenblik aus den Augen verloren haben, zu sehr im Widerspruch stehen, als daß sie sich nicht durch ihr eigenes Ehrgefühl, durch das, was sie dem von ihren Kommittenten in sie gesezten Vertrauen, und der eignen Meinung ihres höchsten Re-

genten selbsten, dem ersten Ziel ihres Bestrebens, so wie der, des ihre Schritte beobachtenden Publikums, schuldig sind, gebieterisch und laut aufgefordert fühlen sollten, die, wie es ihnen ihr Gewissen sagt, unverdienten, nur auf Mißverständnissen beruhen könnenden Vorwürfe, von sich abzulehnen, ihr ganzes, nur aus einem verrükten Gesichtspunkte angesehenes Benehmen, mit der nie vergessenen schuldigen Ehrerbietung, ohne neue Mißbilligung zu fürchten, zu rechtfertigen. Waren gleich gehorsamst unterzogene Deputirten von Prälaten, Rittern und Landschaft, auch dem Bauernstande, von der Hoffnung belebt, daß sie nicht, wie freilich gewöhnlich, auf Verwilligung neuer Lasten, wozu eine 7jährige usurpatorische Regierung und die Geißel des Kriegs dem Lande die Kräfte entzogen hatte, ausschließlich beschränkt werden sollten, sondern daß ihnen auch die ehrenvolle Bestimmung beschieden seyn werde, dazu mitzuwirken, die öffentliche Verwaltung von den Ueberbleibseln der Verwirrung zu säubern, welche der Karakter der Vertilgten war, und zu einer dem Zeitgeist angepaßten Verbesserung der alten Verfassung mitzuarbeiten, so war doch ihr erstes Geschäft, auf das ihnen geschehene Ansinnen, das den Hauptzwek der Berufung dieser Versammlung ausmachen sollte, sich zu erklären. Mit jenem wurde dieser engere Kongreß von einer hochansehnlichen Kommission am 2ten März eröffnet, und dasselbe den Ständen als Hauptproposition, sub dato 5 und

praesent. 5ten März mitgetheilt; dieses geschah mit der ständischen Erklärung und Bitte um Vorlegung des Staatsvermögens, welche am 13ten März übergeben, damit aber damals nur die ablehnende Resolution sub dato 18. und praesent. 20. März bewirkt wurde. Status waren auf der einen Seite ihrer guten Sache zu gewiß, auf der andern aber, wie diesmal, auf ihrer empfindlichen Seite des Bewußtseyns, sehr besonnen, nach Pflicht und Gewissen gehandelt zu haben, zu sehr angegriffen, als daß sie sich abhalten hätten lassen können, ihre Handlungsweise zu rechtfertigen, und ihr Gesuch in der am 31ten März übergebenen zweiten Erklärung zu wiederholen.

Ohngeachtet sie eine geneigte Entschließung darauf unter dem 11ten April zu erinnern wagten, so erfolgte sie doch erst den 22ten desselben Monats dahin, daß die Vorlegung des Staatsvermögens einem ständischen engern Ausschuß geschehen solle, den sie alsbald zu ernennen hätten, damit das Geschäft alsbald vorgenommen, und die Erklärung auf die landesherrliche Proposition beschleunigt werden mögte. Sie waren zu dankbar froh, durch diesen gnädigen und gerechten Entschluß, ihren bis dahin genommenen Anstand, sich der ersten Proposition alsbald zu fügen, gerechtfertigt, und den Hauptzwek um so weit näher zu sehen, um sich ihrer Seits einen weitern Verzug

zu Schulden kommen zu lassen, machten vielmehr schon am 24ten die Anzeige von dem, aus ihrer Mitte gewählten Ausschusse. In der von einem Tag zum andern gespannten Erwartung, daß dieser Ausschuß von der zugesagten Kommission beschieden werden würde, erhielten sie erst am 3ten dieses Monats die höchst erfreuliche Resolution, worin ihnen, mit Umgehung desselben, eine Summe als Staatsvermögen vorgelegt, und als solches anerkannt worden ist, wofür sie bereits unterm 11ten ihren unterthänigsten Dank abgestattet, und sich weiter zu erklären nicht gesäumt haben. Wären treu gehorsamste Stände so glüklich gewesen, diese Resolution, statt der abschlägigen, schon am 20ten März zu erhalten, so würde die Wiederholung ihrer Bitte unnöthig, eine Zeit von anderthalb Monaten gewonnen, und sie schon damals dem Ziele gerade eben so nahe, wie jezt, gewesen seyn. Sie wünschen sich jedoch nicht weniger Glük dazu, und daß die ihren wiederholten Vorstellungen, dem Herzen ihres erhabenen Regenten eigne, widerfahrne Gerechtigkeit zugleich beurkundet, daß sie an ihrem Plaz, die Zeit damit gut angewendet, und der Verzug nicht auf ihrer Seite war. Ohne sich also von dem Hauptzwek zu entfernen, blieb gehorsamst Unterzeichneten in diesem langen Zwischenraum Zeit genug übrig, sich, wenn sie anders nicht müßig bleiben sollten, mit andern Gegenständen zu beschäftigen., sich beschei-

dend, in Ansehung einer neuen Konstitution, sich bei der Verweißung auf die Resultate des Wiener Kongresses beruhigen zu müssen, sezten sie, was darauf Bezug hatte, oder darauf beruhte, zurük, oder bereiteten ein und das andere in übrigen Stunden nur zu dem Ende vor, um es bei ihrem Abschiede, als noch zur Zeit keiner Entscheidung bedürfende Vorschläge, zu hinterlassen.

Zwekmäsig aber glaubten sie die nicht mit dem Hauptzwek ausgefüllte Zeit auf Gegenstände zu verwenden, die der Drang der Zeit herbeigeführt, oder die Rechte gesammter oder einzelner Stände betrafen. Treu devote Stände vermissen allerdings in der hessischen Verfassung den Antheil an der Gesezgebung, die jede zwekmäsige Konstitution den Volksrepräsentanten gewähren soll, und den hessischen hoffentlich die künftige gewähren wird, indessen sie, sie bergen es nicht, ungern ersehen, daß ihre Mitwirkung bis dahin auf Verwilligungen eingeschränkt seyn solle. So weit sie aber entfernt sind, auch in einer liberalern Verfassung, dem Regenten sein Gleichgewicht gegen die Beschlüsse der Stände, sein veto streitig zu machen, so sind sie es noch mehr, eine Beschwerde darin zu sezzen, wenn er ihren blosen Vorschlägen und Wünschen in Administrations-Angelegenheiten nicht beitritt, so leid es ihnen um so mehr gethan haben

mochte, mit ihren desideriis communibus III. IV. und VIII. IX. kein Gehör gefunden zu haben, als sie damit das Organ der allgemeinen nicht aus der Acht zu lassenden Stimme gewesen waren, die ihre Unzufriedenheit mit den bestehenden Einrichtungen der Art nicht unzweideutig geäussert hatte.

Ganz verschieden davon sind aber die Desiderien, welche Reklamationen wohl hergebrachter, in der Verfassung gegründeter Rechte enthalten, deren Nichtachtung allerdings Rechtsverlezzungen sind, gegen die in der alten Reichsverfassung Schuz zu finden war, und ohne Zweifel in dem künftigen deutschen Föderativ-Sistem zu finden seyn wird. In dem Vertrauen auf das Versprechen der Wiederherstellung der alten Verfassung, welches die glükliche Rükkehr ihres geliebten Regenten ins Vaterland begleitet, das er besonders durch Restaurirung der Stände und ihre wirkliche Berufung erfüllt hatte, beschränkten sich anfangs treugehorsamste Stände auf die Reklamation einzelner, ihnen vorzüglich anliegender, noch nicht hergestellter Rechte, und hatten in jenem Vertrauen zwar erwartet, daß ihr verehrter Regent seinen ausgesprochenen Vorsaz, alle Spuren der feindlichen Ueberziehung vollends zu vertilgen, die vorige Staatsverfassung in allen ihren Theilen, so weit es die damaligen Umstände zuließen, herzustellen, ausführen werde,

Erst nachdem sie mit dem einen entfernt bleiben, mit dem andern abgewiesen wurden, und doch, wie in der vorliegenden Resolution selbst nicht verkannt wird, noch Spuren der feindlichen Ueberziehung vorhanden waren, die vorige Verfassung noch nicht in allen ihren Theilen hergestellt war, glaubten sie dies aussprechen, und ohne spezifische Aufzählung in eins um so mehr zusammen fassen zu dürfen, als sich dazu noch besonders in dem, wenn auch nicht zu ihrer Beurtheilung, doch zu ihrem Gebrauch geeigneten, Akzessionsvertrag vom 2ten Dezember 1815 verbindlich gemacht worden war. Sollten sie deswegen eines Zweifels an der Rechtmäßigkeit des in Kurhessen dermalen bestehenden öffentlichen Zustandes, zumalen Ausdrükke, deren sie sich bedient zu haben nicht entsinnen, und die von anerkannten, verfassungswidrigen Ueberbleibseln sehr verschieden sind, eine Mißkennung der dem Vaterland, durch die Befreiung von der usurpatorischen Regierung, zu Theil gewordene Wohlthat, deren Anerkennung sie so laut und unzweideutig in allen ihren Schritten bethätigt hatten, durch die sie allein die Erfüllung ihrer Wünsche hoffen und von ihr erwarten konnten, eines Widerspruchs mit sich selbst, endlich sogar einer Störung der Eintracht zwischen Fürst und Volk, damit von ihnen so weit entfernter, revolutionairer, mit ihrer Bestimmung unvereinbarlicher Gesinnungen und Absichten beschuldigt werden können, indessen

sie Vertrauen zwischen Fürst und Volk und dessen Repräsentanten, in ihrer ersten Erklärung als ihr höchstes Anliegen zu erkennen gegeben haben!

Diese Beschuldigungen sind ihnen so tief schmerzlich und empfindlich, daß nur die Ehrerbietung, die sie ihrem Fürsten und dessen Stellvertretern schuldig sind, nie verkennen, und so gern unaufgefordert in allen Fällen bezeugen, die Aeusserungen ihres gekränkten Ehr- und Pflichtgefühls unterdrükken kann, die jeder andere erfahren würde. Ohne diese Ehrerbietung zu verlezzen, ohne auch nur aufs entfernteste die eignen Einsichten und die Beurtheilung des Landeswohls ihres erhabenen Fürsten in Zweifel zu ziehen, mit dem Wunsche, weit mehr, daß ihre Anliegen allein davon und von der Leitung seines Herzens abhangen, in ihrer wahren Gestalt und Tendenz in allen Fällen an denselben gelangen, und dann die Erfüllung gewähren mögten, dürften sie wohl fragen, wer zwischen ihm und seinem ihn gewiß nicht verkennenden Volke die Eintracht störet, sie oder diejenigen, die ihnen sein Vertauen entziehen, sich zwischen ihn und sie stellen?

Kann noch nicht alles in die Lage vor der unglüklichen Katastrophe zurükgeführt werden, verhindert es die durch die feindliche Herrschaft angerichtete große Verwirrung, und der Druk der Zeitereignisse, so werden sich treu ergebene Stände gerne belehren lassen,

nach erlangter Ueberzeugung dabei, bis zu ruhigern Zeiten, oder einer Verbesserung der alten Verfassung sich beruhigen; dies war doch gewiß das Wenigste, das sie, statt der unverdientesten, härtesten Beschuldigungen und Vorwürfe, neben Herstellung des Herzustellenden, zu erwarten berechtigt waren.

Weit entfernt aber, daß die, wie es scheint absichtlich, allein ausgehobenen Gegenstände, die einzigen seyn sollten, auf deren Herstellung die Stände gerechten Anspruch zu haben glauben, müssen sie mit einer speziellen Aufzählung davon zu Hilfe kommen, die allen Ständen mehr oder weniger gemein sind, und doch wohl nicht alle unherstellbar seyn, und also noch immer ihr Verlangen rechtfertigen dürften. Hieher gehört dann:

1) Die Mitwirkung der Stände bei den getroffenen Steuer-Einrichtungen aller Art.
2) Die beibehaltene westphälische Personalsteuer.
3) Die verfassungswidrige Erhebung der Petri- und Martinisteuer.
4) Die ohne ihre Einwilligung erhöhten indirekten Abgaben, als: des Chausseegeldes, der Zölle, der Forst- Post- und Stempeltaxe.
5) Die Herstellung der ständischen Obereinnehmer.
6) Des Personals bei dem Brand-Assekurations-Institut.
7) Die Herstellung der dritten Obervorsteher-Stelle der Stifter Kaufungen und Wetter, die alle

Stände interessirt, indem sie mit der ganzen Verfassung zusammenhängt.

8) Die beibehaltene Erhöhung der Tranksteuer, der Brandweinsblasen-Zinse, und alle Abgaben auf das, was sie, nicht selten seitdem verdoppelt, im Jahr 1806 waren, worüber ein ganzes Konvolut Anzeigen und Reklamationen von einer grossen Menge Gemeinden vorliegt.

9) Die Erhebung der Rükstände vormaliger westphälischer Steuern.

Wie wenig durch diese Gegenstände die Berathung über den noch immer sogenannten Hauptgegenstand, die Aufbringung der Kosten, die auf das Militär verwendet werden müssen, und über das Landesschuldenwesen aufgehalten worden ist, ist schon gezeigt worden, und bezeugen die Akten. Was jenes betrifft, so lag es nicht an treugehorsamsten Ständen, daß es nicht eher dahin gelangte, wohin endlich durch die Gerechtigkeit ihres theuersten Fürsten es gediehen ist, wofür sie bereits ihren unterthänigsten, tiefgefühlten Dank abgestattet, und die Mittel an die Hand gegeben haben, wie dieses ganze Anliegen zu beiderseitiger Zufriedenheit auf einmal abgethan werden kann, dann aber freilich gewiß nicht, wenn wie hier, auf eine, ihnen ohne einen Mißverstand unerklärliche, Art darauf zurük gekommen wird, daß die Staatsglieder Kosten aufbringen sollen, wozu der Staat die dazu weit mehr als genügenden, dafür anerkannten Mittel in

Händen hat. Das Staatsschuldenwesen belangend, so hängt die Sache lediglich nur noch von den Erläuterungen ab, die sich gehorsamst Unterzeichnete in dem P. M vom 5ten v. M. erbeten, und wozu sie dermalen die Zusage erhalten haben; die noch abgesondert verlangte Nachweisung aber, die sie für zusammenhangend damit halten, werden sie ungesäumt vorzulegen, nicht versäumen.

Indem sie sich für vollkommen gerechtfertigt halten zu dürfen, und den ihnen unschäzbaren Anspruch auf die Gnade und den Beifall ihres gnädigsten, vielgeliebten Regenten nicht verloren zu haben glauben, bleibt ihnen nichts übrig, als ihren vorigen Antrag zu wiederholen, und sich zu fernerem Wohlwollen bestens und gehorsamst zu empfehlen.

Cassel, den 12ten Mai 1815.

Anwesende Stände und Deputirte von Prälaten, Rittern und Landschaft, wie auch dem Bauernstande.

Ziff. 19.

Promemoria.

Weitere Beantwortung der Resolution Nro 170, vom 1ten Mai 1815, ad desiderium commune X.

In der hochverehrlichen Resolution vom 1ten d., worauf versammelte Stände und Deputirte von Prälaten,

Rittern und Landschaft, auch dem Bauernstande, mit diesem zugleich die allen Ständen gemeine Antwort zu übergeben die Ehre haben, sind einige Gegenstände enthalten, worauf Stände von Prälaten und Rittern, die dabei allein betheiligt sind, sich besonders äussern zu dürfen, die Erlaubniß sich erbitten müssen.

Die Trennung des ihnen nun eingeimpften Bauernstandes in Ansehung dieser Gegenstände von ihnen, der er sogar einen einseitigen Widerspruch hinter ihnen her hat vorangehen lassen, auf den sich jezt gegen sie berufen wird, ungeachtet sie ihrer Seits es an nichts fehlen lassen, die wünschenswerthe Eintracht durch behufige Vorstellungen zu erhalten, damit auch in allen übrigen Fällen die Absicht glüklich erreicht haben, beweißt schon die Inkonvenienz einer durch Einführung eines neuen Standes entstandenen dritten Kurie, die den Glanz überwiegen dürfte, den Se. königliche Hoheit durch dessen Hinzufügen der ständischen Verfassung zu verschaffen die Absicht gehabt zu haben versichern, die sich auch gehorsamst Unterzogene zu bezweifeln nicht erlauben. In der That ist auch in jedem Repräsentativ-System ein dritter Stand überhaupt mehr als zwei Kammern, eine solche höchst nachtheilige Unform, daß sie billig von den Konstitutionen ausgeschlossen ist, die allgemein für die musterhaftesten gehalten werden, und die vielen Prozesse, die unter der alten Reichsverfas-

sung über die Frage an den ehemaligen Reichsgerichten entstanden: ob zwei Stände den dritten überstimmen könnten, die selbst den vormaligen allgemeinen Reichstag oft in Verlegenheit sezte, lieferten die sprechendsten Beweise darüber, und gewiß würde eine Regierung, die eine solche Verfassung als ein Mittel gebrauchen wollte, statt des ihr erspriESlichen Gleichgewichts zwischen zwei Ständen, aus der Trennung mehrerer, und aus dem Mißtrauen unter denselben, Vortheile zu ziehen, durch den Verlust des Vertrauens Aller, zuerst den Nachtheil davon empfinden.

Allerdings ist der Bauernstand der zahlreichste, und vielleicht der verdienteste um den Staat, billig daher, daß er in einer guten Verfassung repräsentirt werde. Eben so wohlthätig für ihn, und ohne die Inkonvenienz eines dritten Standes, kann und muß diesem dadurch ein Genüge geschehen, daß der Bauer, unter der gehörigen Qualifikation als Gutsbesizzer, aktiv und passiv wahlfähig und dadurch befähigt werde, unter dem zweiten Stand seinen Siz zu nehmen. In Hessen würde dadurch zugleich der Mißverstand gehoben werden, daß die nicht richterschaftlichen, des Adels und andere Besizzer ehemals ritterschaftlicher Güter an der Repräsentation keinen Antheil haben.

Haben daher gleich treu gehorsamste Stände von Prälaten und Rittern, den Bauernstand, jedoch nur provisorisch, und für diesmal anerkannt, so müssen sie sich doch gegen denselben wiederholt verwahren, und um dessen Abstellung bei einer neuen Verfassung, vielmehr es bei der Aufrechthaltung nur zweier Kurien zu belassen, gehorsamst bitten.

Die Entbehrung der Patrimonial-Gerichtsbar: ist einer von den allein ausgehobenen beiden Gegenständen, welche devotest Unterzeichnete als Bestandtheile der versprochenen alten Verfassung mit dem gegründetsten Rechte ansprechen. Sie sind damit beliehen, und daher berechtigt, den Schuz ihres gnädigsten Lehnsherrn dabei aus dem Lehnsvertrage zu verlangen, können und werden sich deswegen auch, ohne daß er ihnen gewährt wird, weder belehnen lassen, noch Lehnbriefe annehmen, die etwas enthalten, was ihnen zugleich entzogen werden soll; wobei zugleich die entzogenen fructus dieser Gerichtsbarkeit, die, neben der entbehrenden, durch die landesherrlichen Beamten äusserst erschwerten Hilfe in Beitreibung ihrer gutsherrlichen Gefälle, die entzogenen Strafen, besonders der auf $\frac{1}{3}$ herunter gesezten Forststrafen, welches den Holzwerth nicht vergütet, auch daß die Ortschaften ihrer geschlossenen Gerichte zum Theil unter mehrere kurfürstliche Aemter zerstükkelt sind, ihren Verlust höchst fühlbar macht. Abgesehen davon, mögen sie aber auch dies noch einzige, wechselseitig wohlthätige Band zwischen

den Gerichtsherrn und Gerichtsunterthanen nicht entbehren, und dabei bemerken, daß in Hessen das beinah einzige Beispiel der Ausnahme von der Achtung seyn würde, das nahezu alle Staaten, selbst nach den neuesten Ereignissen, durch Erhaltung oder Zurükgabe diesem Bande bezeigt haben. Ein außergerichtlicher Widerspruch der Justiziablen gegen ein unvordenklich hergebrachtes, ohne denselben ausgeübtes Recht, kann bei dem Lehnsherrn unmöglich ein Motiv zu der Entziehung seyn, dessen seit Jahrhunderten wiederholte Verleihung zugleich ihr unumstößlicher Titel ist. Diesen Widerspruch erwarteten die Gerichtsherrn vielmehr im Wege Rechtens, zu dem sie die Widersprechenden ex lege diffamari aufforderen könnten, fürchten ihn aber um so weniger, da leztere ihr eignes, unverleztes Interesse nicht mißkennen werden, wenn den Mißbräuchen vorgebogen wird, die ihnen allenfalls hie und da Anlaß zu Beschwerden gegeben haben könten, deren Rechtfertigung gehorsamst Unterzogene zu übernehmen eben so entfernt, als sie gerne geneigt sind, alle billige Modifikationen bei nicht geschlossenen Gerichten, und bei zerstreuten, so wie die Bestellung für fähig anerkannter und hinreichend belohnter Beamten und Gerichtshalter, für die sie ohnehin verantwortlich bleiben, eintreten zu lassen.

Die in der alten Verfassung gegründeten Exemtionen sind der andere, aus mehreren übergangenen allein ausgehobene, Gegenstand, auf des-

sen verfassungsmäsige Reklamation Unterzeichnete zurükkommen müssen, der aber wieder z. B.

1) in die von der Exemtensteuer beibehaltenen $\frac{2}{3}$;

2) die entzogene Immunität von der Akzise, dem Lizent, dem Chaussee- und Wegegeld;

3) die gleichfalls entzogene Tafelgutsfreiheit und alle übrige, notorisch in der alt-hessischen Verfassung gegründete, Vortheile zerfällt.

Der hessische Adel entzog sich niemals den öffentlichen Lasten, und für ihn hätte es des gerühmten Zusazzes in der Akzessionsakte:

„sans que pour cela, aucun individu puisse
„se soustraire aux charges communes“

um so weniger bedurft, als er sich derselben am wenigsten in den Fällen, womit jene Stelle offenbar in Bezug steht, entzog, wo, bei besonderer allgemeiner Noth, schon die ehemaligen Reichsgesezze, mittelst des gemeinen Pfennigs, ohne Rüksicht auf jedwede Exemtion, von Adel und Nichtadel, aber auch einschließlich der reichsständischen Kammer, den Beitrag von Rechtswegen in gesezlicher Form erforderten. Billig erkannte aber der Treysaer gemeine Landtag das Verhältniß der größern Gutsbesizzer gegen die nicht Exemten an, daß jenem sein Stand, besonders auch die Erziehung seiner Kinder zum Dienste des Staates, verhältnißmäsig weit mehr Aufwand auflegt, daß er dagegen sein Gut bei wei-

tem nicht so vortheilhaft benuzt, als derjenige, der keine, oder wenigere fremde Hilfe dazu bedarf, dessen Werth ohnehin durch die Beschränkungen des Lehns-Verbands sehr verliert. Daher die Exemtionen, die deswegen nichts weniger als ungerecht und unbillig sind, wie auch Se. königliche Hoheit Höchstselbst durch den Erlaß von ⅓ einigermaaßen anerkannt haben. Wollten aber auch treugehorsamst Unterzeichnete dem aus dem Revolutions-Schwindel entsprungenen, unter der usurpatorischen Regierung benuzten, Zeitgeiste nachzugeben sich nicht entziehen, vorausgesezt, daß kurfürstl. Kammer mit gutem Beispiele vorangehen, und durch verhältnißmäsige Vertheilung jeder Stand wirklich erleichtert werden wird: so kann das jedoch nicht ehender, als mittelst einer neuen Konstitution, verfassungsmäßig, mit ihrer freien Einwilligung geschehen, bis dahin aber sie sich keiner ungebundenen Willkühr überlassen sehen können, gegen die sie auf den Schuz der alten Verfassung ein in derselben und in der Zusage ihres, um sich ihr zu entziehen, zu rechtlichen, verehrten Regenten zu gegründete Rechte haben, als daß sie nicht darauf zurükkommen sollten. Je gerechter ihr Gesuch ist, mit desto größerer Zuversicht versprechen sie sich dessen Gewährung, und empfehlen sich damit zu geneigtem Wohlwollen. Cassel, den 12. Mai 1815.

Anwesende Stände und Deputirte
von Prälaten und Rittern.

Ziff. 20.

Auf das von Prälaten und der Ritterschaft eingereichte desiderium speciale I., wegen Herstellung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, und auf die von den Deputirten des Bauernstandes dagegen überreichte Erklärung, ist nach vorgängiger Erstattung des von kurfürstl. Regierung hierselbst über diesen Gegenstand erforderten Berichts, folgende allerhöchste Resolution ergangen:

„Die Herstellung der Patrimoial-Gerichtsbarkeit findet dermalen nicht statt; dagegen soll den ehemaligen Gerichtsherrn die Hälfte der Forststrafen vom Anfang dieses Jahres an zu Theil, und das Nöthige verfügt werden, um sie gegen das willkührliche Benehmen der Beamten bei ihren unbestrittenen Forderungen zu schüzzen.“

Anwesenden Ständen und Deputirten von Prälaten und Ritterschaft hat man daher solche, gnädig befohlener Maaßen, hierdurch mitzutheilen, nicht verfehlen wollen.

Cassel, den 31ten März 1815.

Kurfürstl., zum dermaligen engern Landtage gnädigst verordnete, Kommission.

Ziff. 21.

Gutachten
eines ritterschaftlichen Deputirten, die Reduktion der Staatsschuld und die Zahlung der ausgestellten Partial-Obligationen betreffend.

Zur Bezahlung der von den Franzosen geforderten Kontribution waren akkordmäßig 1,300,000 Rthlr. nöthig. Se. kurfürstl. Durchlaucht genehmigten, daß von denen im Jahr 1764 verwilligten Schrekkenbergern, die noch rükständige zwölfjährige Steuer verwendet werde. Durch Auflagen auf die Unterthanen, konnte diese Kontribution nicht beigetrieben werden, zu einem freiwilligen Anlehen verstand sich niemand, es blieb also nur der Weg eines gezwungenen Anlehens übrig. Um dies zu effektuiren, wurden Partial-Obligationen, die geringste zu 20 Rhl., in der Provinz Hessen mit dem Buchstaben Lit. D. *) bezeichnet, gefertigt, die, bald nach der Ausstellung, von Einigen verkauft, von Andern behalten wurden. Nach der Gründung des nun verschwundenen Königreichs Westphalen, wurde diese, Hessen allein betreffende, Schuld in eine Reichsschuld verwandelt, und sämmtliche Schuldbriefe auf ⅓ ihres Werthes heruntergesezt, wodurch manche Gläubiger oder Besizzer von Obli-

*) In der Provinz Schaumburg wurden sie mit dem Buchstaben *P*, in den übrigen mit andern Buchstaben bezeichnet.

gationen, solche mit Verlust zu verkaufen bewogen wurden.

Daß der Exkönig von Westphalen die ganze Schuld auf $\frac{1}{3}$ herunter zu sezzen nicht befugt war, leidet keinen Zweifel; es erforderte dies den Konsens der Reichsstände, da die Schuld Reichsschuld geworden war; ich erkenne also hierin einen Gewaltstreich, und nun fragt es sich zuerst, ob Se. kurfürstl. Durchlaucht und das Land dies Faktum gutheissen können?

Betrachtet man die Sache von der rechtlichen Seite, so kann eine gleich im Anfang nichtige Handlung in der Folge nicht gültig werden; war also die Herabsezzung der Schuld gleich im Anfang ungültig, so ist sie es auch jezt. Allein Se. kurfürstl. Durchlaucht haben, bei Ihrer Rükkehr in das Land, die Sache so gefunden, wie sie ist; es gehört die Herabsezzung der Schuld in die Reihe der Kriegs-Kalamitäten, die zur damaligen Zeit den einen mehr, den andern weniger betrafen. Daraus würde freilich nicht folgen, daß jezt der Staatskredit gefährdet, und eine Maaßregel genehmigt werden müßte, die zur Zeit der Herabsezzung der Obligationen dahin führen mußte.

Erwägt man aber, daß dieselbe 1) zur Zeit der westphälischen, nicht der hessischen Regierung geschah, und damals das Land bei dem Protektor des Rheinbundes keine Beschwerden führte, mithin diesel-

be stillschweigend genehmigte; 2) daß der Kredit eines kleinen Staats mit dem eines großen, keineswegs in Vergleichung zu sezzen ist, indem lezterem wegen seiner äußern Verhältnisse an dessen Erhaltung unendlich viel gelegen seyn muß, wogegen der Reichthum des erstern, wie die Erfahrung lehrt, oft zu überspannten und unverhältnißmäßigen Forderungen die Veranlassung giebt: so glaube ich, daß die Erhaltung des Staatskredits kein politisches Impediment seyn kann, um es bei der Reduktion auf $\frac{1}{3}$ zu belassen, jedoch unter Modifikation. Und unter welchen? dies ist die

zweite Frage, die uns hier interessirt. Zur Erörterung derselben, unterscheide ich.

a) den ersten Akquirenten, der die Obligation noch wirklich besizt, von demjenigen,

b) der solche von dem ersten Inhaber oder aus der zweiten oder dritten Hand gekauft hat.

Zu a) würde offenbar, ohne Rüksicht auf den Staatskredit, die größte Unbilligkeit darin liegen, wenn der erste Inhaber, der die Obligation für voll bezahlt hat, mit der Reduktion auf $\frac{1}{3}$ sich befriedigen, und mit den übrigen $\frac{2}{3}$ dem Staat ein Geschenk zu machen, genöthigt seyn sollte; ihn geht die in der Person des Debitors erfolgte Novation so wenig etwas an, wie ihn billigerweise die Reduktion treffen kann. Gemeinden, geistliche Korporationen, oder andere Primordialgläubiger, als erste Akquirenten, müssen

also den vollen Betrag ihres Schuldbriefs oder den Nominalwerth zu fordern berechtigt seyn, und ungeschmälert ihn ausbezahlt erhalten. Anders verhält es sich

Zu b), mit denen verkauften, und in der zweiten oder dritten Hand befindlichen Obligationen. Dem Inhaber solcher Obligationen, kann nur dasjenige dafür bezahlt werden, was er erweislich dafür entrichtete; er muß seinen Autor angeben, und dieser dann nachweisen, was er dafür erhalten hat. Hiedurch geschieht ihm kein Unrecht, denn derjenige, der eine Obligation, um einen niedrigern Preiß, als er dafür zahlte, verkauft hat, renunzirte eo ipso auf das Recht, den vollen Betrag zu fordern. Es kann zwar dagegen eingewendet werden: 1) Mancher hätte seine Obligation aus Noth verkaufen müssen, dieser könne keinen Schaden leiden; 2) es sey oft unmöglich auszumitteln, ob die Obligation vor oder nach der Reduktion verkauft worden sey, und wie viel der Inhaber dafür bezahlt habe; 3) es sey in der Obligation der exceptioni L. Anastasianae audrücklich entsagt worden. Diese Einwendungen heben sich aber gar bald, denn

Zu 1) wurde von solchen Personen, die mit der Noth zu kämpfen hatten, kein Anlehn verlangt, und dann ist dies eine Ausnahme, worauf die Regel keine Rükſicht zu nehmen braucht, sie würden gewiß auf andere Art aus der Noth sich haben retten können, wenn

sie nicht ihre Ansprüche auf ein Mehreres aufgegeben, und Vertrauen auf eine bessere Zukunft gehabt hätten.

Zu 2) ist es eben so unwahrscheinlich, daß der erste Akquirent nicht wissen sollte, was er für die verkaufte Obligation an baarem Geld erhalten hat, oder der zweite, dritte Inhaber nicht anzugeben im Stande seyn sollte, welche Sum̃e er dafür bezahlt hat. Eine so krasse Unwissenheit und supine Negligenz ist nicht zu vermuthen. Die Art und Weise, wie dies auszumitteln ist, und dem Wucher vorgebogen wird, werde ich sogleich angeben.

Zu 3) ist es allerdings gegründet, daß in der Haupt-Obligation der Einrede Legis Anastasianae ausdrüklich entsagt worden ist; es wird nemlich in diesem Gesez verordnet, daß derjenige, dem eine Aktion, eine Schuldverschreibung, verkauft worden ist, nicht mehr soll dafür begehren können, als er selbst pretii nomine bezahlt hat. Zur Anwendung dieses Gesezzes wird, ausser der Gültigkeit des Verkaufs, ein geringeres Pretium und eine betrügerische Induktion des Verkäufers oder Kreditors erfordert.

Dies lezte Requisit paßt gar nicht auf unsern Fall; der Verkäufer wurde nicht auf eine fraudulöse Art zum Verkauf seiner Obligation verleitet, er konnte die politischen Ereignisse abwarten, wie es bei so manchen Individuen der Fall war, die als erste Akquirenten ihre Obligation bis auf diese Stunde erhalten haben. Ein Betrug würde in jedem speziel-

len Fall zu erweisen seyn; entsagt nun der Staat im Allgemeinen auf eine Einrede, die eines Beweises in jedem einzelnen Falle erheischt, so kann darauf keine Rüksicht genommen werden.

Ich gebe zwar zu, daß mein Vorschlag Inkonvenienzen mit sich führt; denn wenn es bekannt würde, daß auf diese Art die Obligationen bezahlt werden sollten: so würde nicht allein der Kurs derselben zum Schaden des Staats und Vortheil des jezzigen Inhabers ausserordentlich steigen, sondern auch zwischen dem Inhaber einer Obligation und seinem Autor zum Schaden des Staats Verabredungen getroffen werden können, wodurch sie beide unter dem wechselseitigen Versprechen, den Gewinn zu theilen, eine höhere Kaufsumme, als wirklich entrichtet worden ist, angeben können. Diesem läßt sich aber möglichst begegnen, wenn nemlich durch die zu erlassende Verfügung, wodurch die Bezahlung der Obligationen auf die angezeigte Art festgesezt wird, zugleich verordnet würde, daß à dato aller Handel mit Obligationen zessiren solle, daß alle Obligationen, die später als an dem Tage der Verordnung verkauft werden, nur nach dem Kurse, den die Papiere am Tage der Verordnung gehabt haben, bezahlt werden sollten, und daß, wenn Unterschleife vermuthet würden, die Obligationen nach dem Kurse, den sie zur Zeit des geschlossenen lezten Handels gehabt, bezahlt, wenn aber Unterschleife und Betrügereien erwiesen

würden, die Obligationen verfallen seyn sollten.. Vor der Hand möchte es aber am zwekmäsigsten seyn, bei der Regierung an alle Aemter Reskripte zu veranlassen, wodurch die Inhaber der Obligationen innerhalb acht Tagen vorzuladen befohlen würde, um in eine, dem Reskript beizufügende, Tabelle ihre Namen, das Quantum des für die Obligationen Bezahlten, und den Tag der Akquisition, so wie ihren Autor einzutragen, welches mit Bericht sofort einzusenden seyn möchte.

Cassel, den 15ten März 1815.

Nach erfolgter Berathung entstand über diesen Gegenstand in der Prälaten- und Ritter-Kurie eine Stimmenparität, indem von der einen Seite behauptet wurde, der ganze Nominalwerth der Obligationen, sie möchten in der dritten oder vierten Hand sich befinden, oder nicht, müßte zur Erhaltung des Staatskredits voll bezahlt werden; von der andern Seite aber dahin gestimmt wurde, daß der erste Inhaber der Obligationen, der solche noch wirklich besizze, den Nominalwerth ganz, der dritte oder vierte Inhaber derselben aber nur ein Drittel ausbezahlt erhalten könne, weil der Beweiß, wie viel der dritte oder vierte Inhaber bezahlt habe, schwer auszumitteln seyn würde, womit auch der Verfasser der vorstehenden Abstimmung sich konformirte. Dieser lezten Mei-

nung stimmte die Bauern-Kurie ganz, die Landschaft aber nur durch die Stimmenmehrheit bei. Um nun über diesen Gegenstand zu einem richtigen Resultat zu gelangen, ließ die Prälaten- und Ritter-Kurie, ohne Konsequenz auf künftige Fälle, und unter der Verwahrung, dadurch kein Präjudiz entstehen zu lassen, sich gefallen, die Virilstimmen in allen Kurien zu sammeln. *) Es wurde daher ein Plenum versammelt, bei welchem die Majorität der zulezt gedachten Meinung der Prälaten und Ritter beitrat, wonach dann der Beschluß dahin ausfiel, daß der erste Besizzer der Obligationen, der solche noch besizze, den Nominalwerth, der dritte oder vierte Inhaber aber nur ein Drittel davon ausbezahlt erhalten solle.

Die Stände beschlossen nunmehr: a) die Obligationen in einem Termin von vier Wochen von den Inhabern unter dem Präjudiz, daß die darin gegründeten Forderungen für erloschen angesehen werden sollten, einzufordern; b) einen Buchhalter in der Person des Prokurators Wöhler zu bestellen, bei welchem die Obligationen eingetragen werden könnten;

*) Es ist allerdings eine wichtige, beim ehemaligen Reichstage oft debattirte Frage: ob zwei Stände den dritten überstimmen können? Bei Landtagen hat jeder Deputirte eine Stimme; das oben angezeigte Auskunftsmittel war also sehr zwekmäsig gewählt.

c) die Obligationen, gegen zu ertheilende Interims-Bescheinigungen, bei der Regierung zu deponiren;
d) dieselben demnächst neu gestempelt den Interessenten zurükgeben zu lassen, und über diese Beschlüsse die höchste Genehmigung einzuholen, die auch erfolgte.

Der bestellte Buchhalter wurde darauf bei einer Deputation der Stände dahin verpflichtet, daß er

1) die Obligationen mit Genauigkeit und Treue eintragen wolle;
2) daß er dieselben, nach beendigtem Geschäft, mit einem genauen Verzeichniß versehen, versiegelt ad depositum an die Regierung abliefern, und
3) darüber an die Kommission und Stände seinen Bericht erstatten wolle.

Indessen gab das Landesschuldentilgungswesen am 26ten und 30ten Juni, mithin kurz vor Endigung des Landtags, zu verschiedenen, von den Ständen diskutirten, Fragen die Veranlassung.

1) Wie die zur Reduktion nnd Umtauschungen nicht eingereichten landständischen Verbriefungen zu behandeln seyen? wobei man der Meinung war, daß deren Inhaber in Ansehung des Kapitals mit den Inhabern der wirklich eingetauschten, und als reduzirt eingeschriebenen Obligationen ganz gleich zu halten, wogegen aber sie wegen der während der westphälischen Regierung bezogenen Zinsen keinen rechtsbegründeten Anspruch machen könnten.

Sodann müßten bei dem Umtausch der Verbriefungen, um deren Beträge in Franken in runde Summe zu bringen, die Inhaber sich zum Theil zu Zuschüssen verstehen.

Da nun hierdurch in umgetauschten Obligationen höhere Beträge gekommen, als die dagegen vertauschten landständischen Obligationen und Restscheine enthalten hätten, dieser Mehrbetrag mithin als solcher keine ursprüngliche hessische Landesschuld ausmache, so entstand die weitere 2te Frage:

Ob derselbe jezt dazu zu erklären sey? welche bejaht wurde; und die 3te Frage:

Ob es bei der Niederschlagung des Rükstandes der Stadt Amöneburg von 780 Rthlr. zu belassen sey? worauf angetragen wurde. Die 4te Frage beruhte darin:

Ob die westphälische Verwandlung der den öffentlichen Korporationen und Stiftungen zugehörigen Verbriefungen in unablößliche Renten, und der daraus in der Beschaffenheit auch der landständischen Anlehnsschuld entsprungene Unterschied zwischen ablößlichen und unablößlichen Verbriefungen noch ferner in Betracht komme? welche verneint und dafür gehalten wurde, daß sämmtliche, das landständische Anlehn in sich fassende, Verbriefungen die allen Gläubigern ohne Unterschied zugesicherte Eigenschaft der Ablößbarkeit wieder erhalten müßten.

Demnách wurde jeder, zu den alten Landesschulden gehörige Betrag namentlich bemerkt, wodurch

sich zulezt die Totalsumme der Kapitalschuld von 1,343,608 Rthlr., 4 Alb., 4 Hllr. ergab, deren Zinsen, obligationsmäßig zu 5 vom Hundert gerechnet, 67,180 Rthlr. 13. Alb. betragen, wobei jedoch auf die Reduktion selbst keine Rüksicht genommen worden war. Diese Untersuchung gab zur Erörterung der 5ten Frage Anlaß:

Ob nemlich die unter der Totalsumme an Kapital und Zinsen begriffenen Schuldengegenstände, einstweilen, in sofern bei Untersuchung der Landesschulden-Angelegenheiten kein anderes Schulden-Resultat sich ergeben werde, als alte Landesschulden anzuerkennen seyen? als worauf angetragen wurde, und womit sämmtliche Herrn Deputirten aus allen Kurien einverstanden waren. Hiernach wurde weiter von der Reduktion der unter jenem Totalbetrag begriffenen Obligationen Litt. D. gehandelt, und die auf ein Drittheil reduzirten auf . . 408,987 Rthlr. 17 Alb. 3 Hllr., die reduktionsfreien
aber auf . . . . 109,101 — 17 — „ —
mithin das Total derselben auf . . . 518,189 — 2 — 3 —
angegeben, wiewohl solches nach Angabe des Raths R.... auf 524,808 Rthlr. 51 Alb. sich belaufen soll, welcher unbedeutende Unterschied die Sache nicht alterire.

Von der Reduktion seyen übrigens unter andern die geistlichen Korporationen und Stiftungen, die

unter unmittelbarer Staats-Oberaufsicht gestanden, durch westphälisches Dekret vom 28ten Januar 1812 ausgenommen worden, und man habe solches nachher noch

auf die gemeinnüzzigen Wohlthätigkeits-Anstalten, die auf den Gottesdienst, den öffentlichen Unterricht, und die Versorgung für Kranke, Arme und Waisen Bezug hätten, authentisch erklärt, in sofern solche Stiftungen unter die Verwaltung oder Direktion gestellt, und nicht blos zum Vortheil der Mitglieder einer besonders bezeichneten Familie gestiftet seyen.

Da manche Verbriefungen von gedachten Stiftungen zur Umtauschung nicht wären präsentirt worden, mithin ihren vollen Werth nicht wieder erhalten hätten, so ergebe sich hieraus die 6te Frage:

Ob die Obligationen dieser Art von den gedachten Stiftungen der Reduktion unterworfen, oder auf den Nominalwerth herzustellen seyen?

Auf welche Herstellung angetragen wurde, in sofern eine solche Herstellung dem von den meisten landständischen Mitgliedern gefaßten Reduktionsbeschluß nicht entgegen laufe, mithin dergleichen Obligationen noch in den Händen der ersten Inhaber befindlich wären.

Ziff. 22.

Promemoria.

Se. königliche Hoheit haben anwesenden Ständen und Deputirten von Prälaten, Rittern und Landschaft, wie auch dem Bauernstande, gleich bei der feierlichen Eröffnung des gegenwärtigen landständischen Kongresses, den lezten Zwek ihrer dermaligen Versammlung, nemlich das Glük und das Wohl Höchstihrer treuen Unterthanen nicht blos für jezt, sondern für immer, durch feste und unumstößliche Bestimmungen dauerhaft zu gründen und zu sichern, und Höchstihrer Seits die Hand dazu zu bieten, so unzweideutig ausgesprocheu, daß sie es bei Allerhöchstdenselben, bei ihren Kommittenten und bei der Nachwelt nicht würden verantworten können, wenn sie diese ihnen vorgezeichnete Bahn bei irgend einer ihrer bisherigen Handlungen aus dem Auge verloren hätten, oder künftighin davon abweichen würden. Sie müssen demnach von der innigsten Ueberzeugung ausgehen, daß ihr allerhöchst verehrtester Regent mit einem Abschlusse über die geschehenen Propositionen, die Erfüllung jener Zusage gewiß dadurch allermildest verbinden werden, daß die bereits besprochenen ersten Grundlagen einer die Landeswohlfahrt sichernden Konstitution schon jezt ihre Feststellung erhalten, und diese also nicht etwa bis zu einem

andern, jezt vielleicht wieder sehr entfernten Zeitpunkte ausgesezt, und von äußern Ereignissen und Verfügungen abhängig bleibe.

In dieser festen Ueberzeugung und vertrauensvollen Voraussezzung, sind treugehorsamste Stände, während sie die Bedürfnisse der verflossenen Zeit durch das als vorhanden deklarirte Staatsvermögen hinlänglich gedekt finden, des allerunterthänigsten Erbietens, für die gegenwärtigen Staatsbedürfnisse, die bisher ohne Verwilligung bestandenen, und seit dem Jahre 1813 mit den westphälischen Rükständen erhobenen, Steuern und Abgaben bis zu Ende des Jahes 1815 zu sanktioniren, jedoch sich wegen Bezahlung der Zinsen und Amortisation der landständischen Schuld, die Petri- und Martinisteuer, so wie wegen der auferlegten, in die Rheinmagazine abzutragenden, starken Naturallieferung, die Personalsteuer, nebst dem daraus genommenen Vorschuß, ausdrüklich zu reserviren, nicht weniger indeß, um der Kriegskasse nach allen Kräften für die laufenden Bedürfnisse zu Hilfe zu kommen, die Obligationen Lit. D. mit 400,000 Rthlr. vom 1ten Januar 1816 an, mit drei Prozent verzinsbar zu vermehren, daneben müssen sie jedoch ferner erklären, und zwar

1) Daß, da diese Verwilligung sich nur auf den augenbliklichen Nothstand bezieht, und dem schon erschöpften Lande eine äusserst schwer zu tra-

gende Last auflegt, treugehorsamste Stände sich von der allerhöchsten Gerechtigkeit und landesväterlichen Fürsorge ihres allerdurchlauchtigsten Regenten mit Zuversicht versprechen, daß, sobald Subsidien eintreten, die gedachten, neu zu kreirenden Obligationen, in sofern sie noch vorhanden sind, zurükgegeben, im entgegengesezten Falle aber auf die Subsidiengelder übernommen werden.

2) Behalten Stände sich alleruntertänigst bevor, und zählen auf die allergnädigste Zusage, daß nicht allein das angegebene Staatsvermögen als fortbestehend angenommen, sondern auch das noch anzugebende durch eine klare Rechnung gezeigt, und, bei dessen endlicher Feststellung, die dazu gehörigen Kapitalien entweder der Staatskasse förmlich überwiesen, oder derselben ein jährlicher fest zu bestimmender Interessen-Zufluß zugesichert, auch

3) Von den Armaturkosten nur diejenige Summe anerkannt werde, welche sich, nach vorgängiger Monirung der desfalsigen Rechnung, als richtig ergeben wird.

Durch diese ihre Erklärung, (und in weiterer Beziehung auf das gleichzeitig mitkommende, fernere P. M.) glauben treu gehorsamste Stände, die allerhöchsten Wünsche Sr. königl. Hoheit erreicht, und damit zugleich ihre Pflichten gegen das Vaterland erfüllt zu haben, und empfehlen solche daher zu geneig-

tem Vortrag, sich selbst aber zu fernerem Wohlwollen bestens und gehorsamst.

Cassel, den 20ten April 1615.

Anwesende Stände und Deputirte von Prälaten, Ritter- und Landschaft, wie auch dem Bauernstande.

Ziff. 23.

Promemoria.

In dem mit der gegenwärtigen Erklärung in Verbindung stehenden P. M. vom heutigen Tage, haben treu gehorsamste Stände von Prälaten, Rittern und Landschaft, auch dem Bauernstande, sich zu einer Vermehrung der Obligationen Litt. D. auf 400,000 Rthlr., unter den darin beigefügten nähern Bestimmungen, anheischig gemacht.

Dabei haben sie zugleich fest überzeugt und vertrauensvoll vorausgesezt:

> daß die bereits besprochenen, ersten Grundlagen, einer die Landeswohlfarth sichernden Konstitution, schon jezt ihre Feststellung erhalte, und diese also nicht etwa wieder bis zu einem andern Zeitpunkte ausgesezt bleibe.

Sie erlauben sich daher, diese Grundlagen, als einen integrirenden Theil ihres Erbietens, hier schriftlich zu bemerken, um so mehr, als nur dadurch die Landes-

wohlfahrt, als der höchste Zwek Sr. königl. Hoheit, erreicht werden kann.

Diese Grundlagen sind, mit Inbegriff der in der Note des kurhessischen Gesandten zu Wien enthaltenen Punkte, namentlich

1) das Recht der ständischen Einwilligung bei neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesezzen;
2) das Recht der Verwilligung und Regulirung sämmtlicher, zur Staatsverwaltung nothwendiger Abgaben;
3) das Recht der Mitaufsicht über die Verwendung derselben zu allgemeinen Staatszwekken;
4) das Recht der Beschwerdeführung insbesondere in Fällen der Malversation der Staatsdiener, und bei sich ergebenden Misbräuchen jeder Art;
5) die gänzliche Trennung des vorhandenen und zu erwerbenden Staatsvermögens von dem Privatvermögen des Regenten.
6) die Errichtung einer allgemeinen Staatskasse unter Mitaufsicht der Stände, und als Folge davon
   a) die genaue Bestimmung dessen, was in die allgemeine Staatskasse fließt, als wohin nicht nur alle direkte und indirekte Steuern, sondern auch das Aufkommen aus den Regalien und Domänen, und überhaupt alles, was nicht zu dem Privatvermögen des allerhöchsten Regenten gehört.

b) die einem ständischen Ausschuß jährlich vorzulegenden, nothwendigen Staatsausgaben.

Um die Feststellung dieser Grundlagen, und die gewisse Zusicherung, daß hiernach mit dem Anfang des künftigen Jahres die neue Landes-Konstitution eintreten solle, müssen treugehorsamste Stände ehrerbietigst bitten.

Sie empfehlen sich damit zu geneigtem Wohlwollen bestens und gehorsamst.

Cassel, den 31ten Mai 1815.

Anwesende Stände und Deputirte von Prälaten, Ritter- und Landschaft, wie auch vom Bauernstande.

Ziff. 24.

Die Verpflegung der durchmarschierenden Truppen, eine der drükkendsten Lasten des Kriegs, hat seither beinahe ausschließlich von den Bewohnern derjenigen Ortschaften getragen werden müssen, welche an den Mittelstraßen oder in deren Nähe gelegen, und deshalb der Einquartierung am meisten ausgesezt sind, während ein großer Theil der Bewohner des Kurfürstenthums, vermöge der geographischen Lage ihrer Wohnorte, diese Last weder unmittelbar empfunden, noch auf sonstige Weise daran Theil genommen hat.

Es ist zwar bisher alles geschehen, was nach den Umständen geschehen konnte, um diese Ungleichheit zu heben, und den hiernach vor andern beschwerten Gemeinden jede mögliche Erleichterung und eine billige Vergütung für die von ihnen ausschließlich getragene, der Natur der Sache nach aber dem ganzen Lande obliegende Last zu gewähren. Bedeutende Unterstüzzungen an Früchten und Holz sind zu dem Ende aus herrschaftlichen Vorräthen verwilligt, ansehnliche Vorschüsse an baarem Gelde aus öffentlichen Kassen geleistet, und damit bei besonders starken Durchmärschen oder Kantonnirungen die Verpflegungsbedürfnisse angeschafft worden; allein alle diese Unterstüzzungen, obgleich mit der gewissenhaftesten Sorgfalt verwendet, haben gleichwohl, an sich selbst unzureichend, immer nur eine theilweise Entschädigung an die Quartiergeber zugelassen, und nicht verhindern können, daß dieselben nicht vor ihren mit Natural-Einquartierung verschonten Mitbürgern prägravirt geblieben wären.

Die wesentlichste Erleichterung, welche man den Unterthanen bis jezt hat angedeihen lassen können, hat darin bestanden, daß vermittelst der noch erhobenen Reste der vom Jahr 1813 herrührenden Verpflegungssteuer die erforderliche Fourrage zum Unterhalt der Pferde durchmarschierender Truppen, welche früherhin durch Natural-Lieferungen von den Unterthanen aufgebracht werden mußten, seit dem Monat

Mai d. J., als der Epoche der wieder begonnenen Durchmärsche, durch dazu angenommene Lieferanten in die bestehenden Etappenmagazine eingeliefert, und dadurch ein vom Drang der Umstände aufgenöthigtes Sistem aufgehoben worden ist, welches um so drükkender war, weil dadurch die Akkerbau treibende Klasse allein betroffen wurde. Auch ist den Quartiergebern in den durch den Krieg am meisten bedrükten Gegenden von Vacha und Hersfeld seit dem Anfange dieses Jahrs eine Entschädigung an baarem Gelde für die getragene Einquartierung zum Theil aus den nemlichen Fonds ausbezahlt worden, ohne welche diese ohnehin armen Gegenden die Last der Einquartierungen, welche sowohl früherhin, als auch in den neuern Zeiten dort immer am häufigsten gewesen sind, nicht würden haben ertragen können.

Indessen ist dieser Fond, so wie alle sonstige Hilfsquellen, dermalen nicht nur gänzlich erschöpft, sondern es sind auch noch beträchtliche Zahlungen für die zeither bestrittenen Bedürfnisse zu berichtigen, zu deren Tilgung es gänzlich an Mitteln fehlt.

Es ist dadurch dringend nothwendig geworden, jezt, wo die Durchmärsche sich erneuern, und wahrscheinlich längere Zeit dauern werden, eine solche Einrichtung zu treffen, wodurch es möglich wird, die den Quartiergebern bisher geleisteten Unterstüzzungen nicht nur ferner verabreichen zu können, sondern dieselben auch allgemeiner zu machen; eine Einrich-

tung, wodurch die gemeinsame Last der Truppen-verpflegung auf alle Staatsbewohner gleich vertheilt wird, und auf diese Weise die bisher statt gefundene Pragrävationen der Quartiergeber billig vermieden werden.

Se. königliche Hoheit, unser allergnädigster Kurfürst, haben daher, zur Erreichung dieses Zweks, durch eine an die unterzeichnete Kommission erlassene allerhöchste Verordnung vom 24ten v. M., die Erhebung einer allgemeinen Truppen-Verpflegungssteuer befohlen, und mit deren Veranlagung diese Behörde allergnädigst beauftragt.

Nach den desfallsigen allerhöchsten Bestimmungen wird, zur Aufbringung dieser Verpflegungssteuer, ein dreimonatlicher Betrag der Kontribution und Landesschulden-Tilgungssteuer, und zwar vom 1ten d. M. an, monatlich mit einem Drittel im ganzen Umfange des Kurfürstenthums, mit Ausnahme des Fürstenthums Hanau, der Grafschaft Schaumburg und der Niedergrafschaft Katzenellenbogen, durch die Landesrezepturen erhoben werden.

Von der Entrichtung dieser Verpflegungssteuer findet durchaus keine Befreiung statt, und sollen dazu sowohl die herrschaftlichen Domänen, als alle übrige Grundbesizzer, wenn sie gleich sonst von Staatsabgaben eximirt wären; ingleichen auch die Zins- und Zehntherrn konkurriren, und nur bei den Pfarr- und Schulgütern ist hinsichtlich der bei denselben eintre-

tenden besondern Verhältnisse nachgelassen, daß solche nur zur Hälfte Beitrag leisten.

Der Ertrag dieser Verpflegungssteuer ist dazu bestimmt:

1) Um die Bewohner der Ortschaften an den Mittelstraßen, für die Verpflegung der bei ihnen einquartirt gewesenen Militärs, zu entschädigen.

2) Zum Ankauf der erforderlichen Fourrage für die Pferde durchmarschirender Truppen.

3) Zu Bestreitung der aufgehenden Etappen- und Magazins-Verwaltungs und andern Kosten.

Sämmtliche Beamten und Reservaten-Kommissarien, welche es angeht, werden hierdurch von Kommissionswegen beauftragt, diese allerhöchste Bestimmungen in ihren Amts- und Reservaten-Bezirken sofort zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, die Gemeinden zur prompten Einzahlung ihrer Quoten, worüber ein summarischer Extrakt hier beiliegt, aufzufordern, und den Land-Rezeptoren bei Erhebung dieser Verpflegungssteuer, auf Verlangen, alle mögliche Unterstüzzung zu leisten, damit der dadurch beabsichtigte gute Zwek nicht verfehlt werde.

Cassel, am 6ten November 1815.

Kurhessische Truppen-Verpflegungs-Kommission.

Unterzeichnet:

Ihringk, Rademacher,

Dehn-Rothfelser.

Ziff. 25.

Se. hochfürstl. Durchlaucht der Kurprinz zu Hessen, sind durch mancherlei Umstände genöthigt gewesen, mehrere Kapitalien aufzunehmen, und befinden Sich ausser Stande, von den Höchstihnen ausgesezten Deputatgeldern, Kapital und Zinsen abzutragen.

Höchstdieselben wünschen aber sehnlichst, ihre Kreditoren sowohl wegen der erborgten Summen, als den rükständigen und laufenden Zinsen sicher zu stellen. Zu dem Ende sind Unterzeichnete durch die anliegende Original-Vollmacht gnädigst beauftragt worden, das Schuldenwesen Sr. hochfürstl. Durchlaucht zu konstatiren und zu ordnen, zugleich aber auch angewiesen, dazu die Mitwirkung der versammelten Landstände, auf welche Höchstdieselben mit voller Zuversicht rechnen zu können glauben, zu reklamiren, zumalen ohne diese Mitwirkung dieser gleichwichtige Gegenstand auf keinen soliden Fuß gebracht werden kann.

Nach einem ohngefähren Ueberschlag, beträgt die ganze Schuldenmasse, einschließlich der rükständigen Zinsen, die nicht sehr bedeutende Summe von 300,000 Rthlr. hiesiger Währung.

Dieses Kapital irgendwo aufzunehmen, wird manchen Schwierigkeiten unterworfen seyn; da hingegen zu hoffen ist, daß, wenn solches von Seiten der Landstände, unter höchster Genehmigung Sr. kurfstl. Durchlaucht, garantirt, und ein jährlicher, sicherer Fond von 16,000 Rthlr., zu Bezahlung der rük-

ständigen und laufenden Zinsen, ausgemittelt wird, die Kreditoren, wenigstens zum größten Theil, sich bereitwillig finden lassen werden, bei richtiger und gesicherter Zinsenzahlung nicht aufzukündigen.

Indem Unterzeichnete, in vollem Vertrauen auf die ihnen bekannten, billigen und patriotischen Gesinnungen der versammelten, sehr ansehnlichen Landstände, diese Angelegenheit zur baldigen, gefälligen Berathung vorlegen, stellen sie deren erleuchtetem Ermessen die deshalb zu machende weitere Einleitung lediglich anheim, mit dem geziemenden Ersuchen, sie von der genommenen Entschließung demnächst hochgefälligst in Kenntniß zu sezzen, und ergreifen diese Gelegenheit, ihre ausgezeichneteste Hochachtung und tiefe Verehrung zu versichern.

Cassel, den 23ten April 1815.

v. Meyer, Geh. Kammerrath. Gr. Starkloff, Geh. Kriegsrath.

Ziff. 26.

Promemoria.

Nach der von Sr. königlichen Hoheit erlassenen allerhöchsten Resolution vom 4ten d. M., haben treugehorsamste Stände von Prälaten, Rittern und Landschaft, wie auch dem Bauernstande, die von Sr. Hoheit dem Kurprinzen angesonnene Schulden-

Garantie von 300,000 Rthlr. mit einer jährlichen Zinszahlung von 16,000 Rthlr. in Berathung genommen.

Je mehr ihnen das mit dem Wohl des Landes so unzertrennlich verbundene Wohl ihres allerhöchsten verehrten Regentenhauses am Herzen liegt, desto einmüthiger äusserte sich ihre Bereitwilligkeit, dem höchsten Wunsche ihres theuersten Regenten Sohnes mit den aufrichtigsten Gesinnungen entgegen zu kommen, und alles zu thun, was sich mit dem Wohl des geliebten Vaterlandes vereinigen läßt. Sie sind erbötig, die Gewährleistung der gedachten 300,000 Rthlr., und zwar leztere vom 1ten Januar des künftigen Jahres an, aus dem noch zu bestimmenden allgemeinen Schulden-Tilgungsfond in der unterthänigsten Voraussezzung zu übernehmen, daß Se. Hoheit die Stände bei dem, Höchstihnen dereinst zufallenden Privatvermögen, von dieser Garantie zu befreien, und die bis dahin gezahlten Zinsen dem Lande wieder zu gut kommen zu lassen, gnädigst geruhen werden. Um zugleich Se. königl. Hoheit einer lästigen Verwaltung bei dieser Schuldensache zu überheben, und den beabsichtigten guten Zwek für Herr und Land desto sicherer zu erreichen, wünschen die Stände noch weiter, daß es Höchstdenenselben mildest gefällig seyn möge, den Höchstselbst gewählten Herren Mandatarien die Administration huldreichst zu übertragen, und sie zur richtigen Zinszahlung zu ver-

pflichten, damit die Verwendung gehörig dokumentirt werden könne.

Einer hochansehnlichen Landtags-Kommission empfehlen sie diese Erklärung zur Erwirkung der allerhöchsten Genehmigung, sich selbst aber zu fernerem Wohlwollen bestens und gehorsamst.

Cassel, den 28ten Juni 1815.

Anwesende Stände von Prälaten, Rittern und Landschaft, wie auch vom Bauernstande.

Ziff. 27.

Auf die von anwesenden Ständen und Deputirten von Prälaten, Rittern und Landschaft, auch dem Bauernstande, in dem Promemoria vom 24ten April a. c. nachgesuchte Vorlegung des status collectarum, hat man allerhöchste Befehle nunmehro:

1) den vom Steuerkollegium erstatteten Bericht über die Einnahme an westphälischen Steuern, und über die Einnahme und Ausgabe der Landesschulden-Tilgungssteuer, nebst

2) zwei Anlagen der von gedachtem Kollegium aufgestellten Etats über das muthmaßliche Aufkommen an ständiger und unständiger Kontribution, incl. Fourragegeld und Exemtensteuer, so wie auch an Landesschulden-Tilgungssteuern für das Jahr 1815, desgleichen

5) den von der Oberrentkammer erstatteten Bericht über das ungefähre Jahres-Aufkommen der von derselben administrirten indirekten Abgaben an Akzise, Lizent, Stempelgefällen und Zollrevenüen, in Abschrift hierdurch mittheilen sollen.

Cassel, den 2ten Juni 1815.

Kurfürstliche, zum dermaligen engeren Landtage gnädigst verordnete, Kommission.

Bericht des Steuerkollegiums über Einnahme und Ausgabe der Landesschulden-Tilgungssteuer.

A.

Durchlauchtigster Kurfürst ꝛc.

Ew. königlichen Hoheit durch Extrakt Landtags-Protokolls vom 25ten v. M. uns ertheilten höchsten Befehl zu unterthänigster Folge, verfehlen wir nicht, eine Uebersicht des Betrags, welcher von den westphälischen Steuern eingegangen, hierbei unterthänigst zu überreichen, indem wir uns, in Ansehung deren Unvollständigkeit, auf die darinnen bemerkte Auseinandersezzung beziehen. Ganz zuverlässig ist dagegen der weiter angebogene Etat über Einnahme und Ausgabe an Personal- und Landesschulden-Tilgungssteuer, weil solches von Anfang an unter un-

ſerer beſondern Aufſicht und Leitung ſtand. An der am Ende bemerkten disponiblen Summe der 11,425 Rthlr. 9 Alb. 9 Hell. würden übrigens die, zufolge höchſten Zahlungsbefehls vom 2ten d. M. ferner an die Kriegskaſſe vorſchußweiße auszuzahlende 11,000 Rthlr., ſo wie die den Landſtänden weiter ausgezahlten Diäten vom April mit 260 Rthlr. 21 Alb. 4 Hell. abgehen. Endlich bemerken wir noch unterthänigſt, daß wir in die erſten Anlagen blos die in die Kriegskaſſe fließenden Rükſtände aufgenommen haben, weil es darauf hauptſächlich anzukommen ſcheint, und daher die Rükſtände der weſtphäliſchen Nebenſteuern, als: Kriegsſteuer, Truppenverpflegungsſteuer und Hospitalſteuer weggelaſſen haben, indem die erſte zur Bezahlung der den Unterthanen für geleiſtete Naturallieferungen ertheilten Bons, die zweite, ihrem Zwek gemäß, von der Truppen-Verpflegungskommiſſion, und die lezte von der Regierung zu Marburg zur Bezahlung der noch rükſtändigen Hospitalkoſten verwendet wird.

Caſſel, den 7ten Mai 1815.

Die wir in der tiefſten Ehrfurcht verharren,

Ewr. königl. Hoheit

unterthänigſt, treugehorſamſt

pflichtſchuldigſte

Kopp. Steinbach.
Geſchwind. Apell.
Rothe. Dehn-Rothfelſer.

B.

Nach einer Vergleichung der in den ehemaligen Distrikten Cassel, Marburg, Eschwege, Hersfeld und Rinteln Ende Oktober 1813, bis zu Ende des Jahres noch zu erhebende Grund- und Patentsteuer mit denen von den Landrezepturen Cassel, Hofgeismar, Marburg, Rosenthal, Melsungen, Ziegenhain, Hersfeld, Schmalkalden, Witzenhausen, Eschwege, Rothenburg und Rinteln, Ende März 1815 angegebenen Resten von diesen Steuern, muß während dieses Zeitraums eingegangen seyn, ungefähr

an Grundsteuer	79,984	Rthlr.
an Patentsteuer	4,722	—
Summa	84,706	Rthlr.

Indessen wird hierbei bemerkt:

1) Daß diese Angabe nicht ganz zuverlässig, und vor Abhörung sämmtlicher Rechnungen nicht genauer seyn kann, weil eines Theils während dieser Periode sich die Erhebungsbezirke ganz verändert haben, indem bis zum 1ten Mai 1814 die Kreiskassen blieben, von dieser Zeit an aber die Landrezepturen eingeführt wurden, und anderntheils, weil zu den Kreis- und Distriktskassen mehrere hannöverische und andere Orte gehörten, dagegen aber die zum Aller-, Harz- und Leine-Departement, so wie die zum Distrikt Höchster geschlagenen kurhessischen Oerter fehlen.

2) Daß unter der obigen als eingegangen angebogenen Summe nicht allein die beträchtlichen Erlasse,

sondern auch die Erhebungskosten, Besoldungen und Remisen für die Steuerdirektionen, Kriegseinnehmer u. s. w., bis zum 1ten Mai begriffen sind, und daß nur ein geringer Theil davon wirklich und baar zur Kriegskasse eingezahlt, angenommen werden kann.

3) Daß, wenn man, wie sehr angemessen scheint, unter der Benennung der westphälischen Steuern nur diejenigen versteht, welche bis zur Auflösung dieses Gouvernements theils rükständig, theils fällig waren, indem vom 1ten November 1813 es keine westphälische, sondern nur kurhessische Steuern gab, und der bei weitem geringste Theil der vorgenannten Summe in diese Kathegorie gehört, wie die Rükstands-Verzeichnisse ergeben, die Zahlung der Steuern bis Ende September und zum großen Theil Oktobers sehr richtig geschahe, vom 1ten Nov. an aber fast alle Zahlung stokte, mithin die Rükstände hauptsächlich nur in den Steuern der beiden lezten Monate des Jahrs 1813 bestanden, welche, wie vorbemeldt, nicht westphälische Steuern genannt werden können; daß aber

4) es nicht möglich ist, die Einzahlung der Steuern nach den verschiedenen Monaten, auf welche sie eingezählt werden, abzusondern, weil in den Etats die Erhebung nur nach den verschiedenen Jahrgängen, und nicht nach einzelnen Monaten berechnet wird.

C.

Etat

aller bei kurfürstl. Obereinnahme der Landesschulden-Tilgungssteuer seit Errichtung dieser Kasse, vom Monat Mai 1814, bis ult. April 1815, vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben.

Einnahme

aus zwölf Landrezepturen.

	Rthlr.	Alb.	Hll.
Personalsteuer v. J. 1813 und den Vorjahren	19,153	31	11
Landesschulden-Tilgungssteuer v. J. 1814	105,202	3	7
Landesschulden-Tilgungssteuer v. J. 1815	7,677	4	8
Ueberhaupt	132,015	8	2

Ausgabe.

	Rthlr.	Alb	Hll.
1) Für bezahlte Zins-Coupons .	40,318	17	1
2) Besoldung des Steuerkollegiums und Dependenz . . . . , .	17,565	11	6
3) Pension und Wartegelder . . .	6,212	20	8
4) Gnädigst verwilligte Gratifikation und Grundsteuer	447	30	
5) Erlaß	951	22	11
6) Schreibmaterialien, Druk- und Buchbinderlohn	1,276	3	7
7) Zum Bau und Einrichtung des Steuerkollegiums	3,913	25	11
8) Insgemein	1,010	20	9
Summa aller Ausgaben . .	71,696	14	5
Mit der Einnahme verglichen, bleibt Bestand	60,518	29	9
Hiervon			
a) Vermöge höchster Resolution vom 29ten März, an kurfürstl. Kriegskasse vorschußweise abgeliefert	30,000		
b) Vermöge höchsten Reskripts v. 13. März respec. 11. April, Diäten und sonstige Kosten für die HH. Landstände vorschußw.	2,793	16	
c) Vorschuß zum Druk des Kadaster-Papiers	100		
Bleibt wirklicher Vorrath .	27,425	9	9

	Rthlr.	Alb	Hll.
Uebertrag . . .	27,425	9	9
Hiervon bleibt zur Bezahlung der Zins-Coupons, Besoldungen und anderer Ausgaben in der Kasse .	16,000		
Mithin bleibt nur disponibel . . .	11,425		

Cassel, den 30ten April 1815.

Obereinnehmer, Wegner. Kontroleur, V. W. Jatho.

D.

Etat

über das muthmaßliche Aufkommen an ständiger und unständiger Kontribution, incl. Fourragegelder, auch Exemtensteuer für das Jahr 1815.

	Rthlr.	Alb.	Hell.
Aus dreizehn Landrezepturen . .	374,511	„	„

E.

Etat

über das muthmaßliche Aufkommen an Landesschulden-Tilgungssteuer für das Jahr 1815.

	Rthlr.	Alb.	Hell.
Aus dreizehn Rezepturen	138,841	„	„

F.

Bericht der Oberrentkammer über das Aufkommen der indirekten Steuern betreff.

Ps., den 11ten Juni 1815.

Allerdurchlauchtigster Kurfürst rc.

Auf Veranlassung eines landständischen Desiderums, ist durch eine allerhöchste Resolution vom 28. April der Oberrentkammer aufgetragen worden, das Jahres-Aufkommen der ihrer Administration untergebenen, indirekten Abgaben in einen aproximativen Anschlag zu bringen, und die erforderlichen Uebersichten einzureichen.

Diese indirekten Revenüen bestehen in

I. den Akzise- und Lizentabgaben,

II. den Stempelgefällen, und

III. dem Aufkommen der Zölle;

und es leidet wohl keinen Zweifel, daß die Angabe des Jahres, mit besonderer Berücksichtigung des gegenwärtigen Aufkommens, so wie dasselbe noch in der neuen Organisation dieser Revenüen nachhaltig erwartet werden kann, geschehen muß, auch daß hier überall von dem Nettoertrag, nach vorgängiger Absezzung der Perzeptionskosten und solcher Ausgaben, wodurch die Einnahme bedingt wird, die Rede ist.

Von diesem Gesichtspunkt ausgegangen, sind die Kassen-Situations-Etats, die Lieferbücher der Kammerkasse, und formirte Durchschnitte über das Auf-

kommen aus frühern Zeiten unserer Berechnung zum Grunde gelegt worden, und das Resultat davon ist, daß der ohngefähre jährliche Ertrag

	Rthlr.
I. an Akzise- und Lizent auf	160,000
II. Stempelgefällen	14,000
III. Zollrevenüen	13,000
überhaupt also auf	187,000

bestimmt werden kann.

Wir verfehlen nicht, dies schuldigst anzuzeigen, und beharren in tiefster Ehrfurcht

Ewr. königl. Hoheit

allerunterthänigst- treu- gehorsamst
und pflichtschuldigste.

(Unterschriften)

Ziff. 28.

Mit dem, von anwesenden Ständen und Deputirten von Prälaten, Rittern und Landschaft, auch dem Bauernstande, erwählten Ausschusse, ist sich in mehreren, mündlichen Konferenzen, über die Mittel zu Dekkung der in der landesherrlichen Proposition vom 3ten März l. J. berührten, vom Lande zu vertretenden Armaturkosten, unterhalten und in der lezten Konferenz vom 10ten l. M., die deshalb gefaßte allerhöchste Entschließung, mit dem Zusaz mündlich

eröffnet worden: wie zwar die von statibus angerechnete, nähere Bestimmung der kurhessischen Verfassung, zu dem in Rede stehenden Gegenstande nicht gehöre, und davon unabhängig sey, auch weil Einrichtungen, welche das Wohl eines Staates dauernd gründen sollen, einer festeren und sicheren, als bei dem Mangel einer allgemeinen Verfassung Deutschlands, bis jezt vorhandenen Grundlage bedürfen, die nähere Festsezzung einer vaterländischen Konstitution bis daß jene bestimmt seyn wird, ausgesezt bleiben müsse, jedoch status versichert seyn könnten, daß Se. königl. Hoheit den Bedacht nehmen würden, der kurhessischen Verfassung eine solche Bestimmung zu geben, die auf den liberalsten Grundsäzzen beruhet, und das Glük ihrer getreuen Unterthanen befestigen werde.

Da aber bis jezt die Erklärung der Stände auf die in der gedachten Konferenz vom 10ten l. M., gemachten Eröffnung, wegen Berichtigung der Armaturkosten, nicht erfolgt ist, und bei der am 21ten l. M. geschehenen Verpflichtung des Regierungs-Prokurators Wöhler, als Buchhalter der Obligationen Litt. D. und der gegenwärtig sich befundenen ständischen Comité, zu vernehmen gewesen, daß die in der ritterschaftlichen Kurie abwesenden Mitglieder v. Dalwigk *) und v. Eschwege **) hiervon die Ur-

---

*) War von seinen Suveräns abberufen worden.

**) War in Lieferungsgeschäften abwesend.

sache seyen: so haben Se. königl. Hoheit, auf die dieserhalb geschehene, unterthänigste Anzeige, allergnädigst befohlen, anwesenden Ständen bekannt zu machen:

„wie zwar die Erklärung der Stände auf die vorbemeldete landesherrliche Proposition, die Berichtigung der vom Lande zu tragenden Armaturkosten betreffend, bis zum Ende laufenden Monats nachgesehen, in sofern aber dieselbe bis dahin nicht erfolgen werde, der Landtag ohne weiters, auf unbestimmte Zeit, prorogirt werden solle.

Cassel, den 10ten Juni 1815.

Kurfürstliche, zum dermaligen engern Landtage gnädigst verordnete, Kommission.

Ziff. 29.

Promemoria.

Se. königl. Hoheit haben vor den Augen von ganz Deutschland den unverkennbarsten Beweis gegeben, wie sehr Ihnen das Wohl Ihrer Unterthanen am Herzen liegt, indem Sie, ohne erst durch eine, auf dem Wiener Kongeß zu treffende Verabredung aufgefordert zu werden, die Stände des Landes, aus höchsteigener Bewegung, zu dem allerhöchst selbst ausgesprochenen, lezten Endzwek zusammen berufen haben, um zu allerhöchst Ihrer Beruhigung am Abend Ihres Lebens, mit vereinter Kraft, durch ihre Berathung

Resultate herbeiführen, die das Glük und Wohl des Landes nicht blos für jezt, sondern für immer, durch feste und unumstößliche Bestimmungen dauerhaft gründen und sichern könnten.

Allerhöchst Ihrem tiefen Regentenblik konnte dabei nicht entgehen, daß sich der Ausführung dieser, noch in den Jahrbüchern der Nachwelt glänzenden, Grundsäzze, Hindernisse entgegen stellen mögten, die aber Höchstdieselben zu gleicher Zeit zum voraus beseitigten, indem Sie den Ständen, zum sichern Unterpfand, allerhöchstihre Hand noch eigends darboten, und die allergnädigste Versicherung gaben, daß dieses der einzige Zwek ihrer Zusammenberufung sey.

Von dieser, ihnen vorgezeichneten Laufbahn, haben treu gehorsamste Stände sich auf keinen Augenblik entfernt, sondern sie haben vielmehr mit aller Anstrengung dahin gearbeitet, daß der allerhöchst ausgesprochene Zwek erreicht, mithin dem Lande eine Konstitution zu Theil werde, die dessen Wohl für jezt und für immer dauerhaft gründen und sichern möge.

Je unglüklicher sie sich daher fühlen, ihre zwekmäßige Bestimmnng noch nicht erreicht zu haben, desto mehr finden sie sich aufgefordert, um deren jezzige Feststellnng, auf die von der kurhessichen Gesandschaft in Wien niedergelegten, und von ihnen, in den frühern Verhandlungen, weiter bemerkten Grundlinien nochmals zu bitten, um ihrer Seits zu Erfüllung dessen,

was ihnen bei der Eröffnung des Kongresses zur ersten und einzigen Pflicht gemacht worden, alles erschöpft zu haben.

Sie schmeicheln sich einer geneigten Aufnahme ihres gerechten Wunsches jezt um so mehr, als die bisherige, wiewohl nach den ersten allerhöchsten Aussprüchen schon beseitigte Schwierigkeit, daß die Landeskonstitution von den Kongreßbeschlüssen abhängig seye, durch die erschienene Bündesakte, die keiner Landeskonstitution vorgreift, gänzlich entfernt ist, und das Land ohne eine zwekmäßige Verfassung nicht bestehen kann.

Sie bitten daher auf das angelegenste, das Land mit den Grundlinien einer solchen höchst nöthigen Verfassung zu beglükken, und empfehlen sich damit einer hochansehnlichen Landtags-Kommission zu geneigtem Wohlwollen bestens und gehorsamst.

Cassel, den 28ten Juni 1815.

Anwesende Stände und Deputirte von Prälaten, Rittern und Landschaft, wie auch dem Bauernstande.

Ziff. 30.

Anwesenden Ständen und Deputirten von Prälaten, Rittern und Landschaft, auch dem Bauernstande, hat man, mit Beziehung auf die bereits geschehene, mündliche Bekanntmachung, gebetenermasen, die auf das eingereichte P. M. vom 28ten v. M. ergan-

gene allerhöchste Resolution vom 30ten desselben Monats, anliegend in Abschrift mittheilen wollen.

Cassel, den 2ten Juli 1815.

Kurfürstliche, zum dermaligen engern Landtage gnädigst verordnete, Kommission.

EXTRACT Landtags Protokolls.

Wilhelmshöhe, den 30ten Juni 1815.

N.° 124.

Die Landtags-Kommission überreicht ein landständisches P. M., worin dieselben von Neuem um die Feststellung der Grundlagen einer, die Landeswohlfarth sichernden Konstitution, dringend Instanz thun.

Resol. Ist den Ständen bekannt gemacht, daß dieser Gegenstand bis zu Wiedereröffnung des Landtags bleiben, und alsdann näher erörtert werden soll.

2) Wird der Landtag bis auf weitere Verordnung prorogirt, und bleibt die Bestimmung des Termins zur Wiederöffnung desselben, unter den dermaligen Umständen ausgesezt, jedoch soll zur Berichtigung und Ausarbeitung der Rechnungen, des Schuldenwesens rc eine, aus einem Mitgliede der Prälaten und Ritter, einem Mitgliede der Landschaft, und einem Mitgliede des Bauernstandes bestehende Deputation hier bleiben.

Vdt. Frhr. v. Schminke.

Ziff. 51.

Promemoria.

Mit Bedauern sehen treu gehorsamste Deputirte der Landstände, durch die ihnen bekannt gemachte Vertagung des Landtages, das Ziel ihrer Wünsche auf unbestimmte Zeit hinausgesezt.

Das Vaterland durfte hoffen, in ihrer Zusammenberufung die Aussicht zu einer neuen, auf liberalen Grundsäzzen gebauten, Konstitution um so gewisser zu erblikken, da die alte in ihrer Grundlage erschüttert, und als aufgelößt zu betrachten war.

Die Repräsentanten des Landtags trennen sich mit der Zuversicht, daß es ihrem allerdurchlauchtigsten Regenten gefallen werde, sie bald möglichst zu versammeln, und eine neue Verfassung unter ihrer Mitwirkung eintreten zu lassen, welche das Glük aller Klassen des Volkes herbeiführen, und den Ruhm seines erhabenen Regenten auf die Nachwelt fortpflanzen möge.

Treugehorsamste Stände der Deputirte haben ihre Muse dazu verwendet, nach dem Verlangen ihrer Kommittenten, in verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung Verbesserungen vorzuschlagen, welche sie hierbei ehrerbietigst überreichen, und höherer Prüfung anheimstellen. Das Steuerwesen war, wegen Kürze der Zeit, zu bearbeiten nicht möglich. Treugehorsamste Stände wiederholen hierbei die Erklärung, daß die jezt bestehenden Steuern während

dem Laufe dieses Jahres zu ihren festgesezten Bestimmungen fort erhoben werden können. Nach dem ausdrüklichen Auftrag ihrer Kommittenten müssen sie aber darauf bestehen, daß für das Jahr 1816 keine andere, als von denen Ständen zu verwilligende Steuern erhoben werden, und gehorsamst bitten, daß zu dem Ende die abwesenden Mitglieder des Landtags zeitig einberufen werden; auch müssen sie, bis solches geschehen, sich und ihren Kommittenten alle ihnen zustehende Gerechtsame, so wie die noch nicht erledigten Desiderien, zu wiederholen vorbehalten. Womit sie sich zum geneigten Wohlwollen bestens und gehorsamst empfehlen.

Cassel, den 1ten Juli 1815.

Anwesende Stände und Deputirte von Prälaten, Rittern und Landschaft, auch dem Bauernstande.

Ziff. 52.

Nachdem Se. königl. Hoheit der Kurfürst von Hessen durch die am 1ten dieses von einer hochansehnlichen Landtags-Kommission den versammelten Landständen von Prälaten, Rittern und Landschaft, wie auch dem Bauernstande, eröffnete allerhöchste Resolution vom 30ten v. M. allergnädigst verfügt haben:

Wird der Landtag bis auf weitere Verordnung prorogirt, und bleibt die Bestimmung des Termins zur Wiedereröffnung desselben unter den dermaligen Umständen ausgesezt, jedoch solle zur Berichtigung und Bearbeitung der Rechnungen, des Schuldenwesens 2c., eine aus einem Mitgliede der Prälaten und Ritter, einem Mitgliede der Landschaft und einem Mitgliede des Bauernstandes bestehende Deputation hier bleiben.

Als sind von gesammten Ständen zu ihren Deputirten bei diesem engern Ausschuß gewählt worden, und zwar:

1) Von Seiten der Herren Prälaten und Ritter: Se. Exzellenz der Herr Geheimerath von Malsburg, als bisheriger ritterschaftlicher Deputirter des Diemelstroms.

2) Von Seiten der Landschaft: der Herr Bürgermeister Stern, als bisheriger Deputirter des Fuldastroms, und ertheilen ihnen nachfolgende

Instruktion.

1) Werden gedachte Herren Deputirten beauftragt, alles zu bearbeiten, was sich zu allgemeinen Landesschulden qualifizirt, wobei jedoch die demnächstige Genehmigung der gesammten Stände vorbehalten bleibt.

2) Wird ihnen überlassen, die Garantie der Schulden Sr. Hoheit des Kurprinzen mit der Zins-

Bayerische Staatsbibliothek München

zahlung, in Gemäßheit der bisherigen Beschlüsse, jedoch nur unter dem Vorbehalt und der Voraussezzung zu leisten, daß der Kongreß mit dem Schlusse dieses Jahrs wieder zusammenberufen werde.

3) Können sie zur Bestreitung der bisher von den Landständen übernommenen, aber zu keinen andern Lieferungen, nicht nur Anweisungen auf die dazu bestimmten Kassen, und daraus geleisteten Vorschüsse ertheilen, sondern auch in dem höchsten Nothfall, und wenn von Seiten der Regierung keine Unterstüzzung zu haben ist, zu deren Bestreitung das erforderliche Geld aufnehmen.

4) Die Sachen wegen des Zunftwesens sowohl, als alle diejenigen Gegenstände behandeln, worüber schon abgestimmt worden, wohingegen aber

5) Die Behandlung noch nicht in Proposition gekommener Gegenstände mit den Verwilligungen jeder Art, dem gesammten landständischen Kongreß lediglich vorbehalten bleibt.

In Urkund dessen, haben sämmtliche anwesende Herrn Deputirten von Prälaten, Rittern und Landschaft, auch dem Bauernstande, diese Instruktion eigenhändig unterschrieben.

So geschehen zu Cassel, den 5ten Juli 1815.

(Folgen die Unterschriften.)

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Beurkundete Darstellung der kurhessischen Landtagsverhandlungen mit Blikken auf die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft

[S.l.] 1816

Bibl.Mont. 2784-22#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10721227-6